



Programm für die Emission von Zertifikaten B

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, dar.

Im Rahmen dieses *Programms* für die Emission von Zertifikaten (das "**Programm**") kann die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**" oder die "**Deutsche Bank**") Wertpapiere ("**Wertpapiere**") begeben. Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze (der "**Basiswert**" und/oder der "**Referenzwert**") beziehen. Diese Emission erfolgt im Rahmen des allgemeinen Bankgeschäfts der *Emittentin* (wie in Artikel 2(1) der Satzung der *Emittentin* bestimmt).

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Basisprospekt zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die *Wertpapiere* wurden nicht und werden nicht unter dem US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung registriert. Jedes Angebot bzw. jeder Verkauf der *Wertpapiere* hat im Rahmen einer von den Registrierungserfordernissen dieses Gesetzes gemäß seiner Regulation S befreiten Transaktion zu erfolgen. Die *Wertpapiere* dürfen nicht in den Vereinigten Staaten angeboten, dort verkauft oder anderweitig dort übertragen oder auf Personen übertragen werden, die US-Personen im Sinne von Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 oder Personen sind, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US-Person" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in seiner geltenden Fassung fallen. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen für die *Wertpapiere* findet sich im Abschnitt "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in diesem *Basisprospekt*.

Eine Anlage in die Wertpapiere stellt im Sinne Schweizerischer Rechtsvorschriften kein Investment in eine kollektive Kapitalanlage dar. Die Wertpapiere unterliegen daher nicht der Aufsicht und/oder Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA ("**FINMA**"), und Anleger können sich nicht auf den durch das Schweizerische Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen gewährten Schutz berufen.

Dieser *Basisprospekt* wird gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, in elektronischer Form auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Dieser *Basisprospekt* datiert vom 12. September 2017.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ZUSAMMENFASSUNG	3
II.	RISIKOFAKTOREN	17
	A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin	17
	B. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere	27
	C. Risikofaktoren in Bezug auf Wertpapiere im Allgemeinen.....	38
	D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen	45
	E. Interessenkonflikte	50
III.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM	53
	A. Verantwortliche Personen – Wichtiger Hinweis	53
	B. Form des Dokuments – Veröffentlichung	54
	C. Allgemeine Beschreibung des Programms	56
	D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere	64
	E. Allgemeine Beschreibung des <i>Basiswerts</i>	65
	F. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere	66
	1. Notierung und Handel	66
	2. Angebot von Wertpapieren.....	66
	3. Gebühren.....	67
	4. Wertpapierratings.....	67
	5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen	67
	6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten	67
	7. Länderspezifische Angaben.....	67
	G. Durch Verweis einbezogene Informationen	68
	H. Allgemeine Informationen.....	71
	1. Genehmigung	71
	2. Fortlaufende Informationen nach Begebung.....	71
	3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	71
	4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes.....	72
IV.	ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	73
V.	PRODUKTBEDINGUNGEN	74
	Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen	75
	Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen.....	78
VI.	FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	79
	Inhaltsverzeichnis.....	82
	Übersicht über das Wertpapier	83
	Emissionsbedingungen	85
	Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere	86
	Emissionsspezifische Zusammenfassung.....	97
VII.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	98
VIII.	BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN.....	100
	UNTERSCHRIFTEN	138

I. ZUSAMMENFASSUNG

[Bezieht sich diese Zusammenfassung auf mehrere Serien von Wertpapieren und weicht die Bedeutung eines Begriffs zwischen verschiedenen Serien voneinander ab, bitte bei dem entsprechenden Begriff mit dem Zusatz "für die jeweilige Serie von Wertpapieren einfügen", "in Bezug auf die jeweilige Serie" einfügen.]

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "Entfällt" eingefügt.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweis	Warnhinweis, dass - die Zusammenfassung als Einführung zum <i>Prospekt</i> verstanden werden sollte, - der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten <i>Prospekts</i> stützen sollte, - für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in diesem <i>Prospekt</i> enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des <i>Prospekts</i> vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und - die Deutsche Bank Aktiengesellschaft in ihrer Funktion als <i>Emittentin</i>, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat und von der der Erlass der Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon ausgeht, haftbar gemacht werden kann, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des <i>Prospekts</i> gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts	[Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des <i>Prospekts</i> für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch die folgenden Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) zu: [Name[n] und Adresse[n] einfügen].] - Die spätere Weiterveräußerung und endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des <i>Prospekts</i> gemäß Artikel 9 der <i>Prospektrichtlinie</i>] [Zeitraum einfügen] erfolgen. [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].] [Diese Zustimmung erfolgt nicht vorbehaltlich etwaiger Bedingungen.] Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die juristische und kommerzielle Bezeichnung der <i>Emittentin</i> lautet Deutsche Bank Aktiengesellschaft (" Deutsche Bank " oder die " Bank ").
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die Deutsche Bank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00). [Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung London, begeben, bitte einfügen:]

		Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London") hat ihren Sitz in <i>Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich.</i>] [Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand, begeben, bitte einfügen: Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand") hat ihren Sitz in der <i>Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.</i>] [Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, begeben, bitte einfügen: Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal") hat ihren Sitz in der <i>Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.</i>] [Werden die Wertpapiere durch die Deutsche Bank AG, Sucursal en España, begeben, bitte einfügen: Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") hat ihren Sitz in der <i>Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.</i>]																																			
B.4b	Trends	Mit Ausnahme der Auswirkungen der makroökonomischen Bedingungen und des Marktumfelds, Rechtsrisiken in Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise sowie der Auswirkungen gesetzlicher und aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die für Finanzinstitute in Deutschland und der Europäischen Union gelten, gibt es keine bekannten Trends, Unsicherheiten, Anforderungen, Verpflichtungen oder Ereignisse, die im laufenden Geschäftsjahr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit wesentliche Auswirkungen auf die Aussichten der <i>Emittentin</i> haben werden.																																			
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „ Deutsche Bank-Konzern “).																																			
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder –schätzungen abgegeben.																																			
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Es gibt keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.																																			
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Bilanz der Deutsche Bank AG, der den maßgeblichen geprüften konsolidierten und in Übereinstimmung mit den IFRS erstellten Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2015 und zum 31. Dezember 2016 sowie ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. Juni 2016 und zum 30. Juni 2017 entnommen ist. <table><tr><th></th><th>31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)</th><th>30. Juni 2016 (IFRS, ungeprüft)</th><th>31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)</th><th>30. Juni 2017 (IFRS, ungeprüft)</th></tr><tr><td>Grundkapital (in Euro)</td><td>3.530.939.215,36</td><td>3.530.939.215,36</td><td>3.530.939.215,36</td><td>5.290.939.215,36*</td></tr><tr><td>Anzahl der Stammaktien</td><td>1.379.273.131</td><td>1.379.273.131</td><td>1.379.273.131</td><td>2.066.773.131*</td></tr><tr><td>Summe der Aktiva (in Millionen Euro)</td><td>1.629.130</td><td>1.803.290</td><td>1.590.546</td><td>1.568.734</td></tr><tr><td>Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)</td><td>1.561.506</td><td>1.736.481</td><td>1.525.727</td><td>1.497.524</td></tr><tr><td>Eigenkapital (in Millionen Euro)</td><td>67.624</td><td>66.809</td><td>64.819</td><td>71.210</td></tr><tr><td>Harte Kernkapitalquote¹</td><td>13,2 %</td><td>12,2 %</td><td>13,4 %</td><td>14,9 %^{2,4}</td></tr></table>		31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. Juni 2016 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	30. Juni 2017 (IFRS, ungeprüft)	Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36*	Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131*	Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.629.130	1.803.290	1.590.546	1.568.734	Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.561.506	1.736.481	1.525.727	1.497.524	Eigenkapital (in Millionen Euro)	67.624	66.809	64.819	71.210	Harte Kernkapitalquote ¹	13,2 %	12,2 %	13,4 %	14,9 % ^{2,4}
	31. Dezember 2015 (IFRS, geprüft)	30. Juni 2016 (IFRS, ungeprüft)	31. Dezember 2016 (IFRS, geprüft)	30. Juni 2017 (IFRS, ungeprüft)																																	
Grundkapital (in Euro)	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	3.530.939.215,36	5.290.939.215,36*																																	
Anzahl der Stammaktien	1.379.273.131	1.379.273.131	1.379.273.131	2.066.773.131*																																	
Summe der Aktiva (in Millionen Euro)	1.629.130	1.803.290	1.590.546	1.568.734																																	
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen Euro)	1.561.506	1.736.481	1.525.727	1.497.524																																	
Eigenkapital (in Millionen Euro)	67.624	66.809	64.819	71.210																																	
Harte Kernkapitalquote ¹	13,2 %	12,2 %	13,4 %	14,9 % ^{2,4}																																	

		<table><tr><td>Kernkapitalquote¹</td><td>14,7 %</td><td>14,0 %</td><td>15,6 %</td><td>17,3 %^{3,4}</td></tr></table> * Quelle: Internetseite der <i>Emittentin</i> unter https://www.db.com/ir/de/informationen-zur-aktie.htm; Stand: 12. September 2017. ¹ Die Kapitalquoten basieren auf den Übergangsbestimmungen der CRR/CRD 4-Eigenkapitalvorschriften. ² Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete harte Kernkapitalquote belief sich zum 30. Juni 2017 auf 14,1 % (auf pro-forma Basis, siehe Fußnote 4). ³ Die auf Basis einer vollständigen Umsetzung von CRR/CRD 4 berechnete Kernkapitalquote belief sich zum 30. Juni 2017 auf 15,4 % (auf pro-forma Basis, siehe Fußnote 4). ⁴ Das regulatorische Kapital und die entsprechenden Kapital- und Verschuldungsquoten zum 30. Juni 2017 werden auf einer pro-forma Basis dargestellt, um die Bruttoerlöse von 8 Mrd € zu reflektieren, die sich aus der im April 2017 abgeschlossenen Kapitalerhöhung ergeben, und deren Einbeziehung die EZB am 26. Juli 2017 formal genehmigt hat. Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind	Kernkapitalquote ¹	14,7 %	14,0 %	15,6 %	17,3 % ^{3,4}
Kernkapitalquote ¹	14,7 %	14,0 %	15,6 %	17,3 % ^{3,4}			
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit – insbesondere betreffend die <i>Emittentin</i> –, die wesentlich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit der <i>Emittentin</i> sind.					
B.14	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt. Die <i>Emittentin</i> ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.					
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Gegenstand der <i>Deutschen Bank</i> ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die <i>Bank</i> kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die <i>Bank</i> zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an andere Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen. Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche: • Corporate & Investment Bank (CIB); • Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und					

		- Private & Commercial Bank (PCB). Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt. Die <i>Deutsche Bank</i> unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden und neuen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über: - Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern, - Repräsentanzen in anderen Ländern und - einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	Entfällt. Nach den Meldungen wesentlicher Beteiligungen gemäß §§ 21 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) gibt es vier Aktionäre, die über 3 %, aber unter 10 % der Aktien an der <i>Emittentin</i> halten. Nach Kenntnis der <i>Emittentin</i> existieren keine weiteren Aktionäre, die über 3 % der Aktien halten. Die <i>Emittentin</i> ist daher weder unmittelbar noch mittelbar beherrscht oder kontrolliert.

Punkt	Abschnitt C – Wertpapiere	
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer	Gattung der Wertpapiere [Werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft, bitte einfügen: [Jede Serie der] [Die] Wertpapiere [wird][werden] durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft.] Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Die Wertpapiere [jeder Serie] werden [als] [Inhaberpapiere][Namenspapiere][in dematerialisierter Form] begeben. Art der Wertpapiere Bei den Wertpapieren handelt es sich um <i>Zertifikate</i>. Wertpapierkennnummer(n) der Wertpapiere ISIN: [] WKN [] [Common Code: []]
C.2	Währung	[Für die jeweilige Serie von Wertpapieren] []
C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Jedes Wertpapier [einer Serie von Wertpapieren] ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der <i>Clearingstelle</i> übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird. [Bei SIS Wertrechten bitte einfügen: Solange die SIS Wertrechte Bucheffekten darstellen, können diese nur durch Gutschrift der zu übertragenden SIS Wertrechte in einem Wertpapierkonto des Empfängers, der Teilnehmer der Verwahrungsstelle ist, übertragen werden. Im Ergebnis können SIS Wertrechte, die Bucheffekten darstellen, nur an Anleger übertragen werden, die Teilnehmer der Verwahrungsstelle sind, d.h. ein Wertpapierkonto bei der Verwahrstelle haben.]
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte	Anwendbares Recht der Wertpapiere [Die jeweilige Serie von Wertpapieren] [Die Wertpapiere] [unterliegt] [unterliegen] [englischem Recht] [deutschem Recht] [italienischem Recht] [portugiesischem Recht] [spanischem Recht]. Die Schaffung der Wertpapiere kann der für die <i>Clearingstelle</i> geltenden Rechtsordnung unterliegen. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte Durch die Wertpapiere erhalten die Inhaber der Wertpapiere bei Tilgung oder Ausübung, außer im Falle eines Totalverlustes, Anspruch auf Erhalt eines Zahlungsbetrages. Beschränkungen der Rechte

		Die <i>Emittentin</i> ist unter den in den <i>Emissionsbedingungen</i> festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der <i>Wertpapiere</i> und zu Anpassungen der <i>Emissionsbedingungen</i> berechtigt. Status der Wertpapiere [Die jeweilige <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [Die <i>Wertpapiere</i>] [begründet] [begründen] direkte, unbesicherte, nicht-nachrangige Verpflichtungen der <i>Emittentin</i>, die untereinander und gegenüber sämtlichen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen Verpflichtungen der <i>Emittentin</i> gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die <i>Emittentin</i> oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der <i>Emittentin</i> oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die <i>Emittentin</i> aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.
C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	[Entfällt. Die Zulassung [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.] [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.] [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] zum [geregelten] [] [Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse] [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]. [Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [die <i>Wertpapiere</i>] in [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln].] [Die <i>Wertpapiere</i> sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].] [Es ist beabsichtigt, die Kotierung [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der <i>Wertpapiere</i>] an der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, die <i>Wertpapiere</i> [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products Exchange zuzulassen.]
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	Das [X-Pert-Zertifikat] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des Basiswerts [unter Berücksichtigung einer <i>Verwaltungsgebühr</i>] teilzunehmen. Bei diesem [X-Pert-Zertifikat] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] zahlt die <i>Emittentin</i> nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i> einen <i>Auszahlungsbetrag</i>, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des Basiswerts am maßgeblichen <i>Bewertungstag</i> abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die <i>Emittentin</i>, jeweils zu einem <i>Beendigungstag</i>, entspricht der <i>Auszahlungsbetrag</i> dem <i>Schlussreferenzpreis</i> multipliziert mit dem <i>Bezugsverhältnis</i> [sowie [dem Rollover-Faktor] [und] [dem Quanto-Faktor]]. [Ggf. einfügen: Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen <i>Umrechnungskurses</i>.] [Ggf. einfügen: Das [•] Zertifikat ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d.h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der <i>Auszahlungsbetrag</i> [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des <i>Umrechnungskurses</i> [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] (Quanto).] [Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände]

I. ZUSAMMENFASSUNG

		des <i>Basiswerts</i> an [den <i>Anfangs-Bewertungstagen</i>] [bzw.] [den <i>Bewertungstagen</i>].] [Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den <i>Basiswert</i>] [auf den/aus dem <i>Basiswert</i>] [aus dem <i>Basiswert</i>] [auf die <i>Korbbestandteile</i>] [auf die/aus den <i>Korbbestandteilen</i>] [aus den <i>Korbbestandteilen</i>] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden)]] zu.] [Bitte Termini löschen, die für die Produktbeschreibung nicht erforderlich sind: <table border="1"> <tr> <td><i>Bezugsverhältnis</i></td><td>[]</td></tr> <tr> <td>[<i>Quanto-Faktor</i></td><td>[]]</td></tr> <tr> <td>[<i>Rollover-Faktor</i></td><td>[]]</td></tr> <tr> <td>[<i>Verwaltungsgebühr</i></td><td>[]]</td></tr> <tr> <td>[<i>ggf. zusätzliche Begriffe einfügen</i>]</td><td>[]*</td></tr> </table>]	<i>Bezugsverhältnis</i>	[]	[<i>Quanto-Faktor</i>	[]]	[<i>Rollover-Faktor</i>	[]]	[<i>Verwaltungsgebühr</i>	[]]	[<i>ggf. zusätzliche Begriffe einfügen</i>]	[]*
<i>Bezugsverhältnis</i>	[]											
[<i>Quanto-Faktor</i>	[]]											
[<i>Rollover-Faktor</i>	[]]											
[<i>Verwaltungsgebühr</i>	[]]											
[<i>ggf. zusätzliche Begriffe einfügen</i>]	[]*											
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	[Fälligkeitstag: []] [[Ausübungstag[e]]][Ausübungsfrist]: []] [Bewertungstag[e]: []]										
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Seitens der <i>Emittentin</i> fällige Zahlungsbeträge werden zur Auszahlung an die <i>Wertpapierinhaber</i> auf die jeweilige <i>Clearingstelle</i> übertragen. Die <i>Emittentin</i> wird durch Zahlungen an die jeweilige <i>Clearingstelle</i> oder den von dieser/diesem angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit.										
C.18	Beschreibung der Tilgung bei derivativen Wertpapieren	Zahlung des <i>Auszahlungsbetrages</i> an die jeweiligen <i>Wertpapierinhaber</i> am <i>Fälligkeitstag</i> .										
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	[Der <i>Schlussreferenzpreis</i>] [jedes <i>Korbbestandteils</i>]: []]										
C.20	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Typ: [Aktie] [Index] [Anderes Wertpapier] [Ware] [Wechselkurs] [Futures-Kontrakt] [Fondsanteil] [Zinssatz] [Korb aus Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung: bitte Angaben zu jeweiliger Art bzw. den Arten des Korbbestandteile einfügen – Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze:] Bezeichnung: [] [ISIN: []] [Informationen zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung des <i>Basiswerts</i> und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter www.[maxblue.de] []] [sowie auf den für die im <i>Basiswert</i> enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten [Angaben zur betreffenden Seite einfügen]] erhältlich.] [Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen: in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] erhältlich.]]										

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind	Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz infolge einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der <i>Emittentin</i>, d. h. dem Risiko einer vorübergehenden oder endgültigen Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung von Zins- und/oder Tilgungsverpflichtungen, ausgesetzt. Eine Bewertung dieses Risikos wird mittels der Emittentenratings vorgenommen. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können: • Das in jüngster Zeit schleppende Wirtschaftswachstum und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie sich die Wachstumsaussichten insbesondere in ihrem Heimatmarkt Europa entwickeln werden, haben die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder und ihre strategischen Pläne beeinträchtigt und wirken sich weiterhin negativ auf diese aus. Gleichzeitig werden die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank durch ein anhaltend niedriges Zinsniveau und den Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche gedrückt. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken. • Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten. • Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt. • Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen. • Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben. • Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten. • Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte dann, wenn Schritte zur

		Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen. • Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs- und Eigenkapitalvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Sofern im Markt die Ansicht entstünde, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, oder dass sie über diese Anforderungen hinaus Kapital vorhalten sollte, könnte dies die Wirkung dieser Faktoren auf ihre Geschäftstätigkeit und Ergebnisse noch verstärken. • Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen. • Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge für EU-weite Regelungen im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft könnten das Geschäftsmodell der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. • Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben. • Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden. • Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen, auf Unternehmenskunden ausgerichteten Unternehmensbereich Corporate & Investment Banking zusammenzufassen, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG
--	--	--

		(zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen. • Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Deutsche Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Sollten die wirtschaftlichen Umstände oder Marktbedingungen oder die Finanz- und Ertragslage oder die Geschäftsaussichten der Deutsche AM sich als ungünstig erweisen oder sollten irgendwelche erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen überhaupt nicht oder nur zu nachteiligen Bedingungen erteilt werden, könnte die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein, einen Anteil an Deutsche AM zu einem attraktiven Preis oder zu einem günstigen Zeitpunkt oder überhaupt zu veräußern. Außerdem könnte es der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet. • Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden. • Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden. • Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist. • Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Die sich aus diesen Untersuchungen für die Deutsche Bank ergebenden finanziellen Risiken könnten wesentlich sein, und auch die Reputation der Deutschen Bank könnte dadurch wesentlich beeinträchtigt werden. • Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich. • Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden. • Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten. • Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität,
--	--	---

		Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen. - Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können. - Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren. - Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen. - Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen. - Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind sowie Risikohinweis darauf, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte	An den Basiswert gekoppelte Wertpapiere In regelmäßigen Abständen und/oder bei Ausübung oder Tilgung der <i>Wertpapiere</i> zu zahlende Beträge sind an den <i>Basiswert</i> gekoppelt, der einen oder mehrere <i>Referenzwert(e)</i> umfassen kann. Der Kauf von oder die Anlage in an den <i>Basiswert</i> gekoppelte Wertpapiere beinhaltet erhebliche Risiken. Die <i>Wertpapiere</i> sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in die <i>Wertpapiere</i> sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, alle Unterlagen vollständig überprüfen, die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein. [Wenn die in Bezug auf das Wertpapier zu zahlenden Beträge anhand einer Formel berechnet werden, bitte einfügen:] Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel, auf deren Basis die zu zahlenden Beträge berechnet werden, verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.] Mit dem Basiswert verbundene Risiken Wegen des Einflusses des <i>Basiswerts</i> auf den Anspruch aus dem <i>Wertpapier</i> sind Anleger[, wie bei einer Direktanlage in den <i>Basiswert</i>.] [sowohl während der Laufzeit als auch] zum Laufzeitende Risiken ausgesetzt, die auch mit [einer Anlage in] [die] [den] [der] [dem] jeweilige[n] [Aktie[n]] [,] [und] [Index][Indizes][,] [und] [Ware[n]] [,] [und] [Wechselkurs[e]] [,] [und] [Futures-Kontrakte[n]] [,] [und] [Zinssatz][Zinssätzen] [,] [und] [Fondsanteil[e]] [sowie mit [Vermögenswerten in Schwellenländern] [und] [Anlagen in Hedge-Fonds] [allgemein] verbunden sind. [Währungsrisiken] [Da die Währung[en] des <i>Basiswerts</i> nicht mit der <i>Abwicklungswährung</i> des <i>Wertpapiers</i> übereinstimm[t] [en], sind] [Anleger [sind] sowohl während der Laufzeit als auch zum Laufzeitende dem Risiko für sie nachteiliger Wechselkursänderungen ausgesetzt.] Ein Wechselkursrisiko besteht für Anleger [darüber hinaus auch dann], wenn die <i>Abwicklungswährung</i> nicht ihre Heimatwährung ist.]

		Vorzeitige Beendigung [Die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> enthalten eine Bestimmung, laut derer die <i>Wertpapiere</i> von der <i>Emittentin</i> bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Folglich können die <i>Wertpapiere</i> einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der <i>Emittentin</i>. Während des Zeitraums, in dem die <i>Wertpapiere</i> auf diese Weise getilgt werden können, steigt der Marktwert der <i>Wertpapiere</i> im Allgemeinen nicht wesentlich über den Preis, zu dem sie zurückgezahlt, getilgt oder gekündigt werden können. Dies gilt auch, wenn die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> eine automatische Tilgung oder Kündigung der <i>Wertpapiere</i> vorsehen (z. B. Knock-out- bzw. Auto-Call-Option).] [Die <i>Emissionsbedingungen</i> der <i>Wertpapiere</i> enthalten eine Bestimmung, laut derer die <i>Wertpapiere</i> von der <i>Emittentin</i> bei Erfüllung bestimmter Bedingungen vorzeitig getilgt werden können. Infolge einer solchen vorzeitigen Tilgung und abhängig von dem Ereignis, welches zu einer solchen vorzeitigen Tilgung geführt hat, zahlt die <i>Emittentin</i> entweder einen festgelegten Mindesttilgungsbetrag je <i>Wertpapier</i>, unter bestimmten Voraussetzungen zuzüglich eines Barbetrags oder in Einzelfällen auch nur den Marktwert der <i>Wertpapiere</i> abzüglich etwaiger direkter und indirekter Kosten der <i>Emittentin</i>, die ihr aus der Auflösung oder der Anpassung von Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf den Basiswert entstehen. Der Marktwert der Wertpapiere kann auch null betragen. Folglich können die <i>Wertpapiere</i> einen niedrigeren Marktwert aufweisen als ähnliche Wertpapiere ohne ein solches Tilgungsrecht der <i>Emittentin</i>.] Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen Stellt die zuständige Behörde fest, dass die <i>Emittentin</i> ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt, so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der <i>Wertpapiere</i> beziehungsweise der Ansprüche aus den <i>Wertpapieren</i> sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die <i>Wertpapiere</i>, zur Umwandlung der <i>Wertpapiere</i> in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden üblicherweise als „Instrument der Gläubigerbeteiligung“ bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der <i>Wertpapiere</i> auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der <i>Wertpapiere</i> bzw. deren Löschung. Risiken zum Laufzeitende Wenn der Wert des <i>Basiswerts</i> fällt, beinhaltet das [X-Pert-Zertifikat] [ggf. <i>abweichenden Marketingnamen einfügen</i>] ein vom Preis bzw. Stand des <i>Basiswerts</i> abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der <i>Schlussreferenzpreis</i> null beträgt. Möglicher Totalverlust Ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das <i>Wertpapier</i>.
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der geschätzte Nettoerlöse	[Entfällt. Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind die Gründe für das Angebot.] []
E.3	Angebotskonditionen	Bedingungen für das Angebot: [Entfällt. Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.] [] Anzahl der Wertpapiere: [] [Zeichnungsfrist]: [Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der angebotenen Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu verringern.] [Angebotszeitraum]: [Das Angebot der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beginnt am [] [und endet am []].] [Fortlaufendes Angebot] [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der angebotenen Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu verringern.] Stornierung der Emission der Wertpapiere: [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission [einer Serie von Wertpapieren] [der Wertpapiere], gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum [] stornieren.] [Vorzeitige Beendigung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]: [[Entfällt. Die Zeichnungsfrist wird nicht vorzeitig beendet.] [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die Wertpapiere erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]

		[Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die Wertpapiere]: Mindestzeichnungsbetrag für Anleger: Höchstzeichnungsbetrag für Anleger: Beschreibung des Antragsverfahrens: Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere: Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten: Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der Wertpapiere gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder:	[[Entfällt. Der Angebotszeitraum wird nicht vorzeitig beendet.] [Die Emittentin behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]] [Entfällt. Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag für Anleger.] [] [Entfällt. Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag für Anleger.] [] [Entfällt. Es ist kein Antragsverfahren vorgesehen.] [] [Entfällt. Eine Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und ein Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller sind nicht vorgesehen.] [] [Entfällt. Ein Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere sind nicht vorgesehen.] [Anleger werden von der Emittentin [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von Wertpapieren und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Emissionstag, und die Lieferung [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der Wertpapiere] erfolgt am Wertstellungstag bei Emission gegen Zahlung des Nettozeichnungsbetrages an die Emittentin.] [Entfällt. Ein Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots ist nicht vorgesehen.] [] [Entfällt. Ein Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und der Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten sind nicht vorgesehen.] [] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger] [Das Angebot kann an alle Personen in [Luxemburg][.] [und] [Deutschland][.] [und] [Österreich] [und []] erfolgen, die alle anderen in dem Basisprospekt angegebenen oder anderweitig von der Emittentin und/oder den jeweiligen Finanzintermediären
--	--	---	--

I. ZUSAMMENFASSUNG

		festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß der Prospekttrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.] Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf: [Anfänglicher Emissionspreis: []] [Emissionspreis: []] Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen: [Entfällt. Es gibt keine Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen.] [] Name(n) und Adresse(n) (sofern der Emittentin bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt: [Entfällt.] [] Name und Anschrift der Zahlstelle: [] Name und Anschrift der Berechnungsstelle: []
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	[Entfällt:] [der] [Der] [Emittentin sind], mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die Gebühren,] keine an der Emission der [jeweiligen Serie von Wertpapieren] [Wertpapiere] beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	[Entfällt. Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter keine Ausgaben in Rechnung gestellt.] []

II. RISIKOFAKTOREN

In den nachfolgenden Abschnitten A bis E sind alle wesentlichen Risikofaktoren sowie Interessenkonflikte der *Emittentin* beschrieben, die mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind.

A. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Eine Investition in *Wertpapiere* der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht fristgerecht erfüllen kann. Anleger könnten folglich ihr eingesetztes Kapital zum Teil oder ganz verlieren.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem *Basisprospekt* enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus *Wertpapieren* wird durch die Bonitätsbeurteilung (sog. Rating) unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist eine nach etablierten Kreditbeurteilungsverfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldnern. Diese Ratings und damit verbundene Rechercheunterlagen sind Investoren bei der Analyse des mit festverzinslichen Wertpapieren einhergehenden Kreditrisikos behilflich, indem sie detaillierte Informationen zur Fähigkeit des Emittenten, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, bereitstellen. Je niedriger das erteilte Rating auf der jeweils anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur jederzeit ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Moody's Investors Service Inc. („**Moody's**“), Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited („**S&P**“), Fitch Ratings Limited („**Fitch**“) und DBRS, Inc. („**DBRS**“, zusammen mit Fitch, S&P und Moody's die „**Rating-Agenturen**“) erhalten.

S&P und Fitch haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in ihrer jeweils geltenden Fassung („**Ratingverordnung**“) registriert. In Bezug auf Moody's werden die Ratings von der Geschäftsstelle von Moody's im Vereinigten Königreich (Moody's Investors Services Ltd.) gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen. In Bezug auf DBRS werden die Ratings von DBRS Ratings Ltd. im Vereinigten Königreich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Ratingverordnung übernommen.

Zum Datum dieses Basisprospekts lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für die langfristigen vorrangigen Verbindlichkeiten (*long-term senior debt*) (oder, sofern verfügbar, für die langfristigen nicht bevorzugten, vorrangigen Verbindlichkeiten) und die kurzfristigen, vorrangigen Verbindlichkeiten (*short-term senior debt*) der Deutschen Bank wie folgt.

Moody's

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): Baa2 (stable)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): P-2 (stable)

Moody's-Definitionen:

Baa2: Verbindlichkeiten, die mit „Baa“ eingestuft sind, werden der „Mittelklasse“

zugerechnet und bergen ein moderates Kreditrisiko und weisen mitunter spekulative Elemente auf.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit einem minimalen Kreditrisiko bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen ein Zahlungsausfall in der Regel bereits eingetreten ist und geringe Aussichten auf Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen bestehen. Moody's verwendet innerhalb der Ratingkategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Unterteilungen (1, 2 und 3). Der Zusatz „1“ bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während die Zusätze „2“ und „3“ eine Einstufung im mittleren bzw. unteren Drittel der jeweiligen Ratingkategorie anzeigen.

P-2: Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die mit Prime-2 bewertet werden, verfügen in starkem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“ für Emittenten, die in herausragender Weise über die Fähigkeit verfügen, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass der Emittent in keine der Prime-Ratingkategorien fällt.

stable: Ein Ratingausblick ist eine Meinung über die Richtung, in die sich ein Rating mittelfristig voraussichtlich entwickeln wird. Die Ausblicke werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt: „positiv“ (POS), „negativ“ (NEG), „stabil“ (STA) und „noch unbestimmt“ (DEV – „developing“, d.h. ereignisabhängig). Die Kennzeichnung „RUR“ (Rating(s) Under Review) bedeutet, dass sich eines oder mehrere Ratings eines Emittenten zwecks Überprüfung, d.h. hinsichtlich einer eventuellen Änderung, auf der so genannten „Watchlist“ befinden und die Angabe eines Ausblicks daher entfällt. Ein stabiler Ausblick bedeutet eine geringe Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung. Ein negativer, positiver oder noch unbestimmter Ausblick bedeutet eine höhere Wahrscheinlichkeit einer mittelfristigen Ratingänderung.

Moody's bedient sich der so genannten „Watchlist“, um anzuzeigen, dass ein Rating derzeit mit Blick auf eine sich eventuell ergebende kurzfristige Änderung überprüft wird. Ein Rating kann hinsichtlich einer eventuellen Heraufstufung (UPG – „upgrade“), Herabstufung (DNG – „downgrade“) oder – was eher selten vorkommt – ohne konkrete Zielrichtung (UNC – „direction uncertain“) auf die Watchlist gesetzt werden und wird von dieser nach erfolgter Heraufstufung, Herabstufung oder Bestätigung wieder gestrichen. Ratings werden dann auf die „Watchlist“ gesetzt, wenn eine kurzfristige Ratingänderung angezeigt erscheint, aber noch weitere Informationen oder Analysen erforderlich sind, um eine Entscheidung über das Erfordernis einer Ratingänderung oder das potentielle Ausmaß einer solchen Änderung zu treffen.

S&P

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): BBB-

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): A-2

S&P-Definitionen:

BBB-: Eine mit einem „BBB“-Rating bewertete Verbindlichkeit verfügt über ausreichende Schutzzeigenschaften. Jedoch führen nachteilige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände eher zu einer geschwächten Fähigkeit des Schuldners, seine finanzielle Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zu erfüllen.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche eine extrem starke Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zum Ausdruck bringt, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass die Verbindlichkeit von einem Zahlungsausfall oder dem Bruch eines relevanten Versprechens betroffen ist. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-2: Eine mit einem „A-2“-Rating bewertete Verbindlichkeit ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen veränderter Umstände und wirtschaftlicher Bedingungen als Schuldner mit Ratings aus der höchsten Kategorie. Gleichwohl ist die Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung seiner finanziellen Verpflichtung bezüglich der Verbindlichkeit zufriedenstellend.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“, „R“ bis zur Kategorie „SD“ und „D“, welche kennzeichnet, dass (partielle) Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Ratingausblick /

Ratingbeobachtung:

Der S&P-Ratingausblick stellt eine Einschätzung der möglichen mittelfristigen (typischerweise sechs Monate bis zwei Jahre) Entwicklung eines Ratings für langfristige Verbindlichkeiten dar. Bei der Festlegung eines Ratingausblicks werden sämtliche Veränderungen der wirtschaftlichen und/oder fundamentalen Geschäftsbedingungen berücksichtigt. Ein Ausblick ist nicht notwendigerweise ein Vorbote einer Ratingänderung oder einer zukünftigen CreditWatch-Handlung. Ratingausblicke unterfallen einer der folgenden fünf Kategorien: positiv, negativ, stabil, developing (in der Entwicklung) und n.m. (not meaningful = nicht bedeutsam).

CreditWatch (Ratingbeobachtung) hebt S&P's Ansicht bezüglich der möglichen Entwicklung eines Ratings für kurz- oder langfristige Verbindlichkeiten hervor. Es konzentriert sich auf identifizierbare Ereignisse und kurzfristige Entwicklungen, die dazu führen, dass Ratings unter besondere Beobachtung der Analysten von S&P gestellt werden. Eine Aufnahme auf die CreditWatch-Liste bedeutet jedoch nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und, sofern angebracht, wird eine Bandbreite an möglichen Ratings angegeben. CreditWatch beabsichtigt nicht, sämtliche unter Beobachtung stehenden Ratings zu erfassen, und Ratingänderungen können auch eintreten, ohne dass das Rating zuvor auf der CreditWatch-Liste aufgetaucht wäre. Die Bezeichnung „positiv“ bedeutet, dass ein Rating angehoben werden könnte; „negativ“ bedeutet, dass ein Rating gesenkt werden könnte; und „developing“ (in der Entwicklung) bedeutet, dass ein Rating angehoben, gesenkt oder bestätigt werden könnte.

Fitch

Langfristige nicht bevorzugte, vorrangige Verbindlichkeiten (long-term non-preferred senior debt): A-
Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): F1

Fitch-Definitionen:

A-: Ein „A“-Rating kennzeichnet eine geringe Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten wird als stark erachtet. Diese Fähigkeit kann allerdings anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen sein als dies bei höheren Ratings der Fall ist.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die geringste Wahrscheinlichkeit eines Kreditrisikos steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“ bis zur Kategorie „C“, welche ein außerordentlich hohes Kreditrisiko kennzeichnet. Ausgefallene Verbindlichkeiten werden typischerweise nicht mit einem „RD“- oder „D“-Rating bewertet, sondern je nach Aussicht auf Rückerstattung und anderen relevanten Parametern stattdessen in die Ratingkategorien „B“ bis „C“ eingruppiert. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ nicht beigefügt.

Die Bezeichnung „emr“ wird einem Rating angehängt, um ein implizites Marktrisiko (*embedded market risk*) zu beschreiben, das von dem Rating als solchem nicht erfasst wird. Die Bezeichnung beabsichtigt klarzustellen, dass das Rating ausschließlich das Gegenparteiisiko der emittierenden Bank beschreibt. Sie soll nicht auf etwaige Beschränkungen in der Analyse des GegenparteiRisikos hinweisen, das in sonstiger Hinsicht den Fitch-Kriterien zu Analyse des emittierenden Finanzinstituts folgt.

F1: Ein „F1“-Rating bezeichnet die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten. Ihm kann ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt werden, um die außergewöhnlich gute Bonität hervorzuheben.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welches die stärkste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung finanzieller Verbindlichkeiten beschreibt, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“, „RD“ bis zur Kategorie „D“, welche den Eintritt eines tiefgreifenden Ausfallereignisses für die Einheit oder den Ausfall einer kurzfristigen Verbindlichkeit kennzeichnet.

Outlook /

Rating Watch: Ratingausblicke geben die Richtung an, in die sich ein Rating wahrscheinlich innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren bewegen wird. Sie spiegeln Finanz- oder andere Entwicklungen wider, die noch nicht ein Ausmaß erreicht haben, das eine Ratingänderung nach sich ziehen würde, die jedoch zu einer solchen Änderung führen könnten, sollten die Entwicklungen anhalten. Positive oder negative Ratingausblicke bedeuten nicht, dass eine Ratingänderung unvermeidlich ist, und ebenso können Ratings mit einem stabilen Ausblick ohne vorherige Änderung des Ausblicks gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten. Bisweilen kann der Ratingausblick als „Evolving“ (in der Entwicklung) beschrieben werden, sofern der grundlegenden Entwicklung gegensätzliche Elemente sowohl positiver als auch negativer Art zugrunde liegen.

Ratingbeobachtungen geben die erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Ratingänderung

und deren wahrscheinliche Richtung an. Sie werden mit „Positiv“ (Hinweis auf eine eventuelle Heraufstufung), „Negativ“ (Hinweis auf eine eventuelle Herabstufung) oder „Evolving“ (wenn das Rating gehoben, gesenkt oder bestätigt werden kann) bezeichnet. Ratings, die nicht auf der Beobachtungsliste stehen, können jedoch auch ohne vorherige Aufnahme auf die Beobachtungsliste gehoben oder gesenkt werden, wenn die Umstände ein solches Handeln gebieten.

Von DBRS:

Langfristige vorrangige Verbindlichkeiten (long-term senior debt): A (low) (stable)

Kurzfristige, vorrangige Verbindlichkeiten (short-term senior debt): R-1 (low) (stable)

DBRS-Definitionen:

A (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in der Ratingkategorie „AA“. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Alle Ratingkategorien außer „AAA“ und „D“ enthalten ferner die Unterkategorien „(high)“ (hoch) und „(low)“ (niedrig). Fehlen die Benennungen „(high)“ oder „(low)“, so befindet sich das Rating in der Mitte der Hauptkategorie.

R-1 (low): Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur Erfüllung kurzfristiger finanzieller Verpflichtungen bei Fälligkeit ist erheblich, aber von geringerer Qualität als in höheren Ratingkategorien. Sie kann anfällig für zukünftige Ereignisse sein, aber entsprechende negative Faktoren gelten als beherrschbar.

Die von DBRS verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „R-1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „R-2“, „R-3“, „R-4“, „R-5“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass ein Emittent die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines anderen Abwicklungsverfahrens nach dem jeweiligen anwendbaren Recht beantragt hat oder eine Nichterfüllung von Verpflichtungen nach Erschöpfung etwaiger Nachfristen vorliegt. Die Ratingkategorien „R-1“ und „R-2“ werden ferner unterteilt in die Unterkategorien „(high)“ (hoch), „middle“ (mittel) und „(low)“ (niedrig).

stable: Ratingtrends sind Orientierungshilfen zur Meinung von DBRS im Hinblick auf den Ausblick für ein Rating. Dabei werden Ratingtrends in die Kategorien „positive“ (positiv), „stable“ (stabil) und „negative“ (negativ) unterteilt. Der Ratingtrend bezeichnet die Richtung, in die sich ein Rating nach Meinung von DBRS entwickeln könnte, wenn die gegenwärtigen Umstände anhalten oder wenn, in bestimmten Fällen, Herausforderungen durch den Emittenten nicht angegangen werden.

Oftmals ist es der Ratingtrend, der die ersten Anzeichen für den Druck oder die Vorteile eines sich ändernden Umfelds abbildet, und nicht eine unmittelbare Änderung des Ratings selbst. Ein positiver oder negativer Trend ist kein Hinweis auf eine unmittelbar bevorstehende Ratingänderung. Vielmehr weist ein positiver oder negativer Trend darauf hin, dass die Wahrscheinlichkeit einer zukünftigen

Ratingänderung größer ist als es der Fall wäre, wenn dem Wertpapier ein stabiler Trend zugewiesen wäre.

Grundsätzlich werden die Bedingungen, die zur Erteilung eines negativen oder positiven Trends führen, binnen zwölf Monaten geklärt. In manchen Fällen jedoch treten neue Faktoren auf, die zu einer Aufrechterhaltung des positiven oder negativen Trends führen können, selbst wenn die ursprünglichen Faktoren in der Zwischenzeit aufgeklärt worden sein sollten.

DBRS stellt Ratings in Situationen „Under Review“ (unter Beobachtung), in denen ein bedeutendes Ereignis mit direkter Auswirkung auf die Bonität einer bestimmten Einheit oder einer Gruppe von Einheiten eintritt und Unsicherheit über den Ausgang des Ereignisses besteht, so dass DBRS nicht in der Lage ist, in einem angemessenen Zeitrahmen eine objektive, zukunftsgerichtete Meinung abzugeben. DBRS stellt Ratings auch dann „Under Review“, wenn nach Ansicht von DBRS das aktuelle Rating des Wertpapiers aufgrund einer Änderung der Kreditwürdigkeit des Emittenten oder aus anderen Gründen nicht mehr angemessen ist und DBRS zusätzliche Zeit für die weitere Analyse benötigt. Darüber hinaus kann DBRS ein Rating auch dann „Under Review“ stellen, wenn DBRS angekündigt hat, dass eine oder mehrere der Methoden, die der Erstellung der Ratings zugrunde liegen, angepasst werden und die Auswirkung einer solchen Anpassung auf das Rating ungewiss ist. Die Verwendung von „Under Review Positive“ oder „Under Review Negative“ bedeutet, dass eine Änderung des Ratings mit höherer Wahrscheinlichkeit eintritt als im Falle einer Änderung des Ratingtrends hin zu „positive“ oder „negative“.

Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

Faktoren, die sich nachteilig auf die Finanzkraft der Deutschen Bank auswirken können

Die Finanzkraft der Deutschen Bank, die sich auch in ihren oben beschriebenen Ratings niederschlägt, ist insbesondere von ihrer Profitabilität abhängig. Im Folgenden werden Faktoren beschrieben, die sich nachteilig auf die Profitabilität der Deutschen Bank auswirken können:

- Das in jüngster Zeit schleppende Wirtschaftswachstum und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie sich die Wachstumsaussichten insbesondere in ihrem Heimatmarkt Europa entwickeln werden, haben die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank in einigen ihrer Geschäftsfelder und ihre strategischen Pläne beeinträchtigt und wirken sich weiterhin negativ auf diese aus. Gleichzeitig werden die Margen in vielen der Geschäftsfelder der Deutschen Bank durch ein anhaltend niedriges Zinsniveau und den Wettbewerb in der Finanzdienstleistungsbranche gedrückt. Falls diese Bedingungen anhalten oder sich verschlechtern, könnte sich dies weiterhin nachteilig auf die Geschäftstätigkeit, Ertragslage und strategischen Pläne der Deutschen Bank auswirken.
- Die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank wird, insbesondere im Bereich Global Markets, durch das schwierige Marktumfeld, das ungünstige makroökonomische und geopolitische Umfeld, geringere Kundenaktivität, verstärkten Wettbewerb und zunehmende Regulierung sowie die unmittelbaren Auswirkungen der strategischen Entscheidungen der Deutschen Bank im Zuge der Umsetzung ihrer Strategie weiterhin beeinträchtigt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre Profitabilität zu verbessern, während sie weiterhin diesen anhaltenden Herausforderungen und den beständig hohen Prozesskosten ausgesetzt ist, erreicht sie möglicherweise viele Ziele ihrer Strategie nicht und könnte Schwierigkeiten haben, die

Eigenkapitalquote, die Liquiditätsquote und den Verschuldungsgrad auf einem von Marktteilnehmern und Aufsichtsbehörden erwarteten Niveau zu halten.

- Die anhaltend hohe politische Unsicherheit könnte für das Finanzsystem und die Gesamtwirtschaft unkalkulierbare Folgen haben und zu einer Abkehr von bestimmten Aspekten der europäischen Integration beitragen, was möglicherweise zu einem Geschäftsrückgang, Abschreibungen von Vermögenswerten und zu Verlusten in allen Geschäftsfeldern der Deutschen Bank führen könnte. Die Fähigkeit der Deutschen Bank, sich vor diesen Risiken zu schützen, ist begrenzt.
- Sofern sich die europäische Schuldenkrise wieder verschärfen sollte, könnte die Deutsche Bank gezwungen sein, Abschreibungen auf ihr finanzielles Engagement in Bezug auf Staatsschulden europäischer oder anderer Länder vorzunehmen. Die von der Deutschen Bank zur Minderung des Ausfallrisikos staatlicher Kreditnehmer eingegangenen Credit Default Swaps können diese Verluste möglicherweise nicht ausgleichen.
- Die Liquidität, Geschäftsaktivitäten und Profitabilität der Deutschen Bank können nachteilig betroffen werden, sollte sie keinen Zugang zu den Fremdkapitalmärkten haben oder in Zeiten marktweiter oder firmenspezifischer Liquiditätsengpässe keine Vermögenswerte veräußern können. Herabstufungen des Ratings der Deutschen Bank haben in der Vergangenheit zu einem Anstieg der Finanzierungskosten der Deutschen Bank geführt, und zukünftige Herabstufungen könnten einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Finanzierungskosten der Deutschen Bank, die Bereitschaft von Geschäftspartnern, weiterhin Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank zu unterhalten, sowie auf wesentliche Aspekte des Geschäftsmodells der Deutschen Bank haben.
- Reformen des Aufsichtsrechts, die zur Adressierung von Schwachstellen im Finanzsektor erlassen oder vorgeschlagen wurden, haben, in Verbindung mit einer allgemein verschärften Überprüfung durch Aufsichtsbehörden, zu erheblichen Unsicherheiten für die Deutsche Bank geführt und können sich nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank sowie ihre Fähigkeit, ihre strategischen Pläne umzusetzen, auswirken, und falls die Deutsche Bank aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt und keine anderen Maßnahmen ergreift, könnten ihr die zuständigen Aufsichtsbehörden untersagen, Dividenden zu zahlen oder Zahlungen auf ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalinstrumente zu leisten.
- Europäisches und deutsches Recht zur Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen könnte dann, wenn Schritte zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit der Deutschen Bank unternommen werden oder der Deutschen Bank Abwicklungsmaßnahmen auferlegt würden, erhebliche Folgen für die Geschäftstätigkeit der Deutschen Bank haben und Verluste für ihre Aktionäre und Gläubiger nach sich ziehen.
- Aufsichtsrechtliche und gesetzliche Änderungen zwingen die Deutsche Bank, höhere Eigenmittel vorzuhalten, und in einigen Fällen (unter anderem in den Vereinigten Staaten) lokale Liquiditäts-, Risikosteuerungs- und Eigenkapitalvorschriften nur auf ihre lokalen Geschäftsaktivitäten anzuwenden. Diese Anforderungen können erhebliche Folgen für das Geschäftsmodell und die Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank sowie das Wettbewerbsumfeld allgemein haben. Sofern im Markt die Ansicht entstünde, dass die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, ihre Kapital- und Liquiditätsanforderungen mit einem angemessenen Puffer zu erfüllen, oder dass sie über diese Anforderungen hinaus Kapital vorhalten sollte, könnte dies die Wirkung dieser Faktoren auf ihre Geschäftstätigkeit und Ergebnisse noch verstärken.
- Die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten und der Liquiditätsgrad der Deutschen Bank und ihre für Ausschüttungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente zur Verfügung stehenden Mittel werden durch die Geschäftsentscheidungen der Deutschen Bank berührt. Wenn die Deutsche Bank diese Entscheidungen trifft, stimmen ihre Interessen und die Interessen der Inhaber dieser Instrumente möglicherweise nicht überein, und die Deutsche Bank trifft möglicherweise Entscheidungen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Bedingungen

der entsprechenden Instrumente, die dazu führen, dass geringere oder gar keine Zahlungen auf ihre Aktien oder regulatorischen Eigenkapitalinstrumente erfolgen.

- Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten und in Deutschland sowie Vorschläge für EU-weite Regelungen im Hinblick auf das Verbot des Eigenhandels oder seine Trennung vom Einlagengeschäft können das Geschäftsmodell der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Weitere infolge der Finanzkrise verabschiedete oder vorgeschlagene aufsichtsrechtliche Reformen – beispielsweise umfangreiche neue Vorschriften zum Derivate-Geschäft der Deutschen Bank, zur Vergütung, zu Bankenabgaben, Einlagensicherung oder zu einer möglichen Finanztransaktionssteuer – können die betrieblichen Aufwendungen der Deutschen Bank erheblich steigern und negative Auswirkungen auf ihr Geschäftsmodell haben.
- Widrige Marktverhältnisse, Preisrückgang bei Vermögenswerten, Volatilität sowie Zurückhaltung bei Investoren haben in der Vergangenheit erhebliche und nachteilige Auswirkungen auf die Umsätze und Erträge der Deutschen Bank gehabt und könnten auch in Zukunft derartige Auswirkungen haben, insbesondere in den Bereichen Investmentbanking, Brokerage sowie anderen provisions- oder gebührenabhängigen Geschäftsfeldern. Infolgedessen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Investmentaktivitäten erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft Verluste erleiden.
- Die Deutsche Bank kündigte im April 2015 die nächste Phase ihrer Strategie an, teilte dann im Oktober 2015 weitere Details dazu mit und gab im März 2017 eine Aktualisierung ihrer Strategie bekannt. Sollte die Deutsche Bank nicht in der Lage sein, ihre strategischen Pläne erfolgreich umzusetzen, könnte die Deutsche Bank möglicherweise ihre finanziellen Ziele nicht erreichen oder sie könnte von Verlusten, geringer Profitabilität oder einer Erosion ihrer Kapitalbasis betroffen sein, und ihre Finanz- und Ertragslage sowie ihr Aktienkurs könnten wesentlich beeinträchtigt werden.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihr Global Markets-, Corporate Finance- und Transaction-Banking-Geschäft in einem einzigen, auf Unternehmenskunden ausgerichteten Unternehmensbereich Corporate & Investment Banking zusammenzufassen, um Wachstum durch stärkeres Cross-Selling-Potenzial im Hinblick auf ertragsstarke Unternehmenskunden generieren zu können. Kunden könnten sich möglicherweise dagegen entscheiden, ihre Geschäftsbeziehungen mit der Deutschen Bank und ihre Portfolios auszuweiten, wodurch die Möglichkeit der Deutschen Bank, von diesem Potenzial profitieren zu können, beeinträchtigt wäre.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, an der Deutsche Postbank AG (zusammen mit ihren Tochtergesellschaften „Postbank“) festzuhalten und diese mit ihrem bestehenden Privat- und Geschäftskundengeschäft zusammenzuführen, nachdem die Deutsche Bank früher ihre Absicht erklärt hatte, die Postbank zu veräußern. Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, die Postbank zu integrieren, nachdem die operative Eigenständigkeit vom Konzern bereits erreicht worden war. Daher könnten die Kostenersparnisse und sonstigen Vorteile, welche die Deutsche Bank zu erzielen erwartet, nur um den Preis höherer Kosten als erwartet zu erreichen sein oder sich überhaupt nicht erreichen lassen.
- Im Rahmen der Aktualisierung ihrer Strategie im März 2017 gab die Deutsche Bank ihre Absicht bekannt, ihren Unternehmensbereich Deutsche Asset Management mittels eines teilweisen Börsengangs (IPO) operativ abzutrennen. Sollten die wirtschaftlichen Umstände oder Marktbedingungen oder die Finanz- und Ertragslage oder die Geschäftsaussichten der Deutsche AM sich als ungünstig erweisen oder sollten irgendwelche erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigungen überhaupt nicht oder nur zu nachteiligen Bedingungen erteilt werden, könnte die Deutsche Bank möglicherweise nicht in der Lage sein, einen Anteil an Deutsche AM zu einem attraktiven Preis oder zu einem günstigen Zeitpunkt oder überhaupt zu veräußern. Außerdem könnte es der Deutschen Bank möglicherweise nicht gelingen, von den Vorteilen zu profitieren, die sie sich von einer operativ getrennten Deutsche AM erwartet.

- Der Deutschen Bank gelingt es möglicherweise nur unter Schwierigkeiten, Gesellschaften, Geschäftsfelder oder Vermögenswerte zu vorteilhaften Preisen oder überhaupt zu verkaufen, und sie kann unabhängig von Marktentwicklungen wesentliche Verluste im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten und weiteren Investments erleiden.
- Um zu gewährleisten, dass die Deutsche Bank ihre Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften ausübt, ist ein solides und wirksames internes Kontrollumfeld erforderlich. Die Deutsche Bank hat die Notwendigkeit der Stärkung ihres internen Kontrollumfelds erkannt und diesbezüglich Maßnahmen ergriffen. Sollten diese Maßnahmen nicht erfolgreich sein oder sich verzögern, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Reputation, und die aufsichtsrechtliche Stellung und Finanzlage der Deutschen Bank auswirken, und die Fähigkeit der Deutschen Bank, ihre strategischen Ziele zu erreichen, könnte beeinträchtigt werden.
- Die Deutsche Bank ist in einem in hohem und zunehmendem Maße regulierten und für Rechtsstreitigkeiten anfälligen Umfeld tätig, wodurch sie potenziell Schadensersatzsprüchen und anderen Kosten, deren Höhe erheblich und schwierig abzuschätzen sein kann, sowie rechtlichen und regulatorischen Sanktionen und einer Beeinträchtigung der Reputation ausgesetzt ist.
- Die Deutsche Bank ist derzeit Gegenstand von Untersuchungen von Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden weltweit sowie von Zivilklagen im Zusammenhang mit angeblichem Fehlverhalten. Die sich aus diesen Untersuchungen für die Deutsche Bank ergebenden finanziellen Risiken könnten wesentlich sein, und auch die Reputation der Deutschen Bank könnte dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.
- Zusätzlich zum klassischen, das Einlagen- und Kreditgeschäft umfassenden Bankgeschäft ist die Deutsche Bank auch im nicht-klassischen Bankgeschäft tätig und geht dabei im Rahmen von Transaktionen, wie dem Halten von Wertpapieren Dritter oder der Durchführung komplexer derivativer Transaktionen, Kreditrisiken ein. Diese nicht-klassischen Bankgeschäfte erhöhen die Kreditrisiken, denen die Deutsche Bank ausgesetzt ist, erheblich.
- Ein wesentlicher Teil der in der Bilanz der Deutschen Bank ausgewiesenen Aktiva und Passiva umfasst zum Markt- bzw. Zeitwert angesetzte Finanzinstrumente, dessen Änderungen in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst werden. Aufgrund solcher Änderungen hat die Deutsche Bank in der Vergangenheit erhebliche Verluste erlitten und wird möglicherweise auch in Zukunft weitere Verluste erleiden.
- Ungeachtet bestehender Grundsätze, Verfahren und Methoden zur Überwachung von Risiken ist die Deutsche Bank unerkannten und nicht vorhergesehenen Risiken ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten führen könnten.
- Operationelle Risiken, die sich aus Fehlern in Prozessabläufen der Deutschen Bank, dem Verhalten ihrer Mitarbeiter, einer Instabilität, Störung oder eines Ausfalls ihres IT-Systems und ihrer IT-Infrastruktur oder dem Verlust der Geschäftskontinuität oder vergleichbaren Problemen im Hinblick auf ihre jeweiligen Dienstleister ergeben können, könnten die Geschäfte der Deutschen Bank beeinträchtigen und zu erheblichen Verlusten führen.
- Die Betriebssysteme der Deutschen Bank sind zunehmend Risiken im Hinblick auf Cyber-Angriffe und sonstige Internetkriminalität ausgesetzt, die zu erheblichen Verlusten der Daten von Kunden und Klienten führen, die Reputation der Deutschen Bank schädigen und zu aufsichtsrechtlichen Sanktionen und finanziellen Verlusten führen können.
- Der Umfang des Clearing-Geschäfts der Deutschen Bank setzt die Deutsche Bank erhöhten Gefahren erheblicher Verluste aus, sollten ihre diesbezüglichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- Die Deutsche Bank könnte Schwierigkeiten haben, Akquisitionsmöglichkeiten zu identifizieren und umzusetzen. Sowohl die Durchführung als auch das Absehen von Akquisitionen können die Ertragslage und den Aktienkurs der Deutschen Bank erheblich beeinträchtigen.

- Der intensive Wettbewerb sowohl auf dem deutschen Heimatmarkt der Deutschen Bank als auch den internationalen Märkten könnte die Erträge und die Profitabilität der Deutschen Bank wesentlich beeinträchtigen.
- Transaktionen mit Gegenparteien in Ländern, die vom U.S.-amerikanischen Außenministerium als terrorismusfördernde Staaten eingestuft werden, oder mit Personen, gegen die U.S.-amerikanische Wirtschaftssanktionen gerichtet sind, können dazu führen, dass potenzielle Kunden und Investoren keine Geschäfte mit der Deutschen Bank eingehen oder nicht in ihre Wertpapiere investieren. Sie können zudem die Reputation der Deutschen Bank schädigen oder zu behördlichen Maßnahmen führen, die sich wesentlich und nachteilig auf das Geschäft der Deutschen Bank auswirken können.

B. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE

1. Einführung

In den nachstehenden Abschnitten sind alle Risikofaktoren, die für die *Wertpapiere* wichtig sind, um die mit diesen Wertpapieren verbundenen Marktrisiken zu bewerten, beschrieben. Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen *Wertpapiere* relevanter Faktoren erfolgen. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem *Basisprospekt* und in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Zudem sollten potenzielle Anleger die Vermögenswerte, Referenzwerte oder sonstigen Referenzgrößen (als "**Basiswert**" und jeder dieser Werte als "**Referenzwert**" bezeichnet), an die die *Wertpapiere* ggf. gekoppelt sind, sorgfältig prüfen. Diese sind – soweit vorhanden - in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* und gegebenenfalls im Abschnitt "Angaben zum *Basiswert*" in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* aufgeführt, und Anleger sollten zusätzliche verfügbare Informationen in Bezug auf den *Basiswert* berücksichtigen.

Dieser *Basisprospekt* ist keine und versteht sich nicht als Anlegerberatung.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können u. a. Aktienmarkt-, Rentenmarkt-, Devisenmarkt-, Zins-, Waren-, Marktvolatilitäts- sowie wirtschaftliche, politische und regulatorische Risiken umfassen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risiken. Potenzielle Erwerber sollten über die erforderlichen Kenntnisse oder Erfahrungen im Hinblick auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten wie beispielsweise den *Wertpapieren* und (sofern vorhanden) den *Basiswert bzw. Referenzwert* verfügen, um die Risiken, die mit der Anlage in die *Wertpapiere* verbunden sind, verstehen und angemessen beurteilen zu können. Sie sollten vor einer Anlageentscheidung gegebenenfalls zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (a) die Eignung einer Anlage in die *Wertpapiere* in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (b) die Angaben in den *Endgültigen Bedingungen* und dem *Basisprospekt* und (c) (sofern vorhanden) den *Basiswert*. Insbesondere sollten Anleger bei der Entscheidung über die Eignung der *Wertpapiere* ihr gesamtes Anlageportfolio und das Exposure in Bezug auf die entsprechende Anlageklasse berücksichtigen. Dementsprechend sollten Anleger die Entscheidung, ob eine Anlage in die *Wertpapiere* für sie geeignet ist, auf der Grundlage einer sorgfältigen Prüfung ihrer persönlichen Umstände treffen.

Die *Wertpapiere* können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die *Wertpapiere*, der bei Fälligkeit, bei Ausübung oder regelmäßig zahlbare Barbetrag lediglich dem gegebenenfalls festgelegten Mindestauszahlungsbetrag entsprechen kann. Ist kein Mindestauszahlungsbetrag vorgesehen, erleiden Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage in das Wertpapier.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller und künftiger Wertänderungen des *Basiswerts* (sofern vorhanden) und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode der *Referenzwerte* erfolgen. Dies liegt darin begründet, dass die Rendite einer solchen Anlage unter anderem von solchen Änderungen abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der *Wertpapiere* gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, sodass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der *Wertpapiere* lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen, und es wird keine Zusicherung dahingehend gegeben, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* eine höhere Rendite bietet als vergleichbare oder alternative Anlagen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs eines *Wertpapiers* durch einen Anleger verfügbar sind.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften "C. Risikofaktoren in Bezug auf *Wertpapiere* im Allgemeinen" und "D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger Abschnitt "E. Interessenkonflikte" beachten.

2. Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Merkmale der Wertpapiere

2.1 *Wertpapiere, bei denen die zu zahlenden Beträge unter Zugrundelegung einer Formel berechnet werden*

In Bezug auf eine Emission von *Wertpapieren* kann nach den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* eine Formel Anwendung finden, anhand derer die (bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen) zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge berechnet werden. Potenzielle Anleger sollten sicherstellen, dass sie die jeweilige Formel verstehen, und, falls erforderlich, ihren/ihre persönlichen Berater zu Rate ziehen.

Zudem kann die Formel im Hinblick auf die bei Tilgung, Abwicklung oder in regelmäßigen Abständen voraussichtlich zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge komplexe Ergebnisse und unter bestimmten Umständen einen Anstieg oder Rückgang dieser Beträge zur Folge haben.

In einigen Fällen bieten die *Wertpapiere* ein Short-Exposure, d. h. der wirtschaftliche Wert von *Wertpapieren* steigt nur, wenn der entsprechende Preis oder Wert des *Referenzwerts*/der *Referenzwerte* fällt. Steigt der Preis oder Wert des *Referenzwerts*/der *Referenzwerte*, kann der Wert der *Wertpapiere* sinken.

2.2 *Hebelwirkung*

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass im Falle der Berechnung der bei Tilgung oder Abwicklung der *Wertpapiere* oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Zinsen und/oder Beträge auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen der zu zahlenden Beträge verstärkt werden. Ein Hebel bietet einerseits zwar die Chance auf höhere Anlageerträge, kann aber andererseits auch dazu führen, dass Anlageverluste höher ausfallen als ohne Einsatz eines Hebels.

2.3 *Mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierte Schuldtitel*

Der Marktwert mit einem wesentlichen Ab- bzw. Aufschlag emittierter Schuldtitel reagiert auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Preise für herkömmliche verzinsliche Wertpapiere. Grundsätzlich gilt: Je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere, desto volatiler die Preise im Vergleich zu den Preisen herkömmlicher verzinslicher Wertpapiere mit ähnlicher Laufzeit.

2.4 *Wertpapiere mit Tilgungsrecht der Emittentin*

Wertpapiere, die ein Tilgungsrecht der *Emittentin* vorsehen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse beendet werden können, werden voraussichtlich einen niedrigeren Marktwert haben als ähnliche Wertpapiere ohne Tilgungsrecht der *Emittentin*. Ein Tilgungsrecht oder die Möglichkeit einer Beendigung der Wertpapiere begrenzt voraussichtlich deren Marktwert. In Zeiträumen, in denen die *Emittentin* eine Tilgung der *Wertpapiere* vornehmen kann oder eine solche Beendigung eintreten kann, wird der Marktwert dieser *Wertpapiere* in der Regel nicht deutlich über den Preis steigen, zu dem die Tilgung oder Beendigung erfolgen kann. Eine solche Entwicklung kann auch im Vorfeld von Tilgungs- oder Beendigungszeiträumen eintreten.

Es ist davon auszugehen, dass die *Emittentin* die *Wertpapiere* tilgen wird, wenn ihre Finanzierungskosten unter dem Zinssatz auf die *Wertpapiere* liegen oder wenn ihr hohe Kosten entstehen, indem sie die *Wertpapiere* im Umlauf belässt. In der Regel würde ein Anleger zu einem solchen Zeitpunkt den infolge des ausgeübten Tilgungsrechts erzielten Erlös nicht zu einem effektiven Zinssatz reinvestieren können, der so hoch ist wie der Zinssatz auf die getilgten *Wertpapiere*. Eine Wiederanlage wäre unter Umständen nur zu einem deutlich niedrigeren Zinssatz möglich. Potenzielle Anleger sollten bei der Abwägung der mit einer Wiederanlage verbundenen Risiken andere zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Anlagen berücksichtigen.

Ob die *Emittentin* zur Tilgung der *Wertpapiere* vor Fälligkeit oder vor der endgültigen Abwicklung berechtigt ist, ist in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

2.5 Optionsrisiken

Die *Wertpapiere* sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Anleger, die mit *Wertpapieren* handeln möchten, in denen Optionen enthalten sind, müssen deshalb zunächst die Funktionsweise der enthaltenen Optionsarten (z. B. Call-Optionen und Put-Optionen) verstehen. Eine Anlage in *Wertpapieren*, die Optionen enthalten, kann hochvolatil sein, und unter Umständen ist die Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die *Wertpapiere* angelegten Betrag.

Der im Rahmen eines *Wertpapiers* bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des *Basiswerts* zum entsprechenden Zeitpunkt ab. Die Wertentwicklung von *Wertpapieren*, die eine Option beinhalten, wird also von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert des *Wertpapiers* infolgedessen ebenfalls sinken. Umgekehrt kann der Wert des *Wertpapiers* steigen, wenn der Wert der Option steigt.

Sofern es sich bei dem *Basiswert* um einen *Wechselkurs* handelt, kann, wenn in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, eine vorzeitige Beendigung eines *Wertpapiers* zu jedem Zeitpunkt während des in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Zeitraums und somit auch außerhalb der üblichen Handelszeiten des jeweiligen *Wertpapiers* eintreten.

2.6 Risiken zum Laufzeitende

X-Pert-Zertifikat

Wenn der Wert des *Basiswerts* fällt, beinhaltet das X-Pert-Zertifikat ein vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am Laufzeitende abhängiges Verlustrisiko; im schlechtesten Fall kommt es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, der *Schlussreferenzpreis* Null beträgt.

3. Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Basiswert

Bei den im *Basiswert* der *Wertpapiere* (sofern vorhanden) enthaltenen *Referenzwerten* kann es sich um eine oder mehrere Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze handeln. Die *Wertpapiere* können sich auf einen oder mehrere dieser *Referenzwerte* oder eine Kombination derselben beziehen.

Die im Rahmen der *Wertpapiere* bei Ausübung, Tilgung oder in regelmäßigen Abständen zu zahlenden Beträge werden vollständig oder zum Teil unter Bezugnahme auf den Preis oder Wert dieser *Referenzwerte*, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung an den *Basiswert* und die *Referenzwerte* auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen.

Der Kauf von oder die Anlage in an den/die Referenzwert(e) gekoppelte Wertpapiere beinhaltet wesentliche Risiken. Diese Wertpapiere sind keine herkömmlichen Wertpapiere und daher mit verschiedenen besonderen Anlagerisiken verbunden, über die sich potenzielle Anleger vor einer Anlage vollständig im Klaren sein sollten. Potenzielle Anleger in diese *Wertpapiere* sollten mit Wertpapieren vertraut sein, die ähnliche Merkmale aufweisen, und alle Unterlagen vollständig überprüfen, die *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* und die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* lesen und verstehen sowie sich über die Art und den Umfang des Exposure in Bezug auf das Verlustrisiko im Klaren sein.

Die *Emittentin* kann *Wertpapiere* begeben, bei denen die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge von folgenden Größen abhängen:

- a) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren Dividendenpapier(en)
- b) dem Stand oder Schwankungen des Stands eines Index oder mehrerer Indizes
- c) dem Preis oder Preisschwankungen von einem oder mehreren anderen Wertpapier(en)
- d) dem Preis oder Preisschwankungen von einer oder mehreren Ware(n)
- e) Wechselkursschwankungen
- f) einem oder mehreren Futures-Kontrakt(en)
- g) dem Preis oder Preisschwankungen von Anteilen an einem oder mehreren Fonds
- h) der Höhe oder Schwankungen in der Höhe eines Zinssatzes oder mehrerer Zinssätze oder
- i) sonstigen zugrunde liegenden Vermögenswerten oder Referenzgrößen

Potenzielle Anleger in derartige *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass unter Umständen, je nach den *Emissionsbedingungen* dieser *Wertpapiere*: (i) sie Zinsen, sonstige Beträge lediglich in begrenzter Höhe oder gar nicht erhalten; (ii) die Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen zu einem anderen Zeitpunkt oder in einer anderen Währung als erwartet erfolgt; (iii) sie bei Tilgung oder Abwicklung ihre gesamte Anlage oder einen wesentlichen Teil davon verlieren.

Darüber hinaus kann die Entwicklung

- a) des Preises der jeweiligen Dividendenpapiere,
- b) des Stands des jeweiligen Index oder der jeweiligen Indizes,
- c) des Preises der jeweiligen anderen Wertpapiere,
- d) des Preises der jeweiligen Ware(n),
- e) der jeweiligen Wechselkurse,
- f) des Preises der jeweiligen Futures-Kontrakte,
- g) des Preises der jeweiligen Anteile an einem oder mehreren Fonds,
- h) des Stands des jeweiligen Zinssatzes bzw. der jeweiligen Zinssätze und

- i) des Stands sonstiger im *Basiswert* enthaltener zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen

erheblichen Schwankungen unterliegen, die unter Umständen nicht mit der Entwicklung von Zinssätzen, Währungen, sonstigen ökonomischen Faktoren oder Indizes korrelieren, und der Zeitpunkt von Änderungen des jeweiligen Preises oder Stands des *Referenzwerts* kann sich auf die tatsächliche Rendite der Anleger auswirken, auch wenn der Durchschnittswert ihren Erwartungen entspricht. In der Regel sind die Auswirkungen auf die Rendite umso größer, je früher sich der Preis oder Stand des *Referenzwerts* ändert.

Werden die zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge auf der Grundlage eines Bezugsverhältnisses größer eins oder eines anderen Hebelfaktors bestimmt, werden die Auswirkungen der Preis- bzw. Wertänderungen des *Basiswerts* bzw. *Referenzwerts* verstärkt.

Die Marktpreisentwicklung der *Wertpapiere* kann volatil sein und unterliegt folgenden Einflussfaktoren:

- a) der bis zum Tilgungs- oder Fälligkeitstag verbleibenden Zeit,
- b) der Volatilität des *Referenzwerts* oder sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
- c) dem (etwaigen) Dividendensatz und den Finanzergebnissen sowie Aussichten des/der Emittenten der Wertpapiere, aus denen sich ein *Referenzwert* zusammensetzt oder auf die er sich bezieht, (u. a. Dividendenpapiere, Indexbestandteilwertpapiere oder andere Wertpapiere),
- d) Schwankungen an den Warenmärkten, sofern der *Basiswert* eine Ware umfasst,
- e) der Änderung und Volatilität von Wechselkursen, sofern der *Basiswert* einen *Wechselkurs* umfasst,
- f) der Preisvolatilität von Fondsanteilen, sofern der *Basiswert* einen *Fondsanteil* umfasst,
- g) den Schwankungen von Zinssätzen, sofern der *Basiswert* einen *Zinssatz* umfasst,

sowie wirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen und politischen Ereignissen in einer oder mehreren Rechtsordnungen, darunter Faktoren mit Auswirkungen auf die Börse(n) oder das/die Notierungssystem(e), an dem/denen jegliche anderen Wertpapiere, Waren oder Fondsanteile gehandelt werden.

Sofern der oder die *Referenzwert(e)* einen Bezug zu einem Schwellen- oder Entwicklungsland aufweisen, werden der *Basiswert* oder (sofern vorhanden) dessen Bestandteile in den *Endgültigen Bedingungen* als "*Schwellenland-Basiswert*" gekennzeichnet. Dies ist der Fall, wenn der oder die *Referenzwert(e)* beispielsweise an einer Börse in einem Schwellen- oder Entwicklungsland börsennotiert sind oder gehandelt werden (z.B. Aktien oder Terminkontrakte auf Waren), oder es sich bei dem oder den *Referenzwert(en)* um *Wechselkurse* handelt sowie Staatsanleihen oder Anleihen unterstaatlicher Emittenten von Schwellen- oder Entwicklungsländern, Dividendenpapiere von Unternehmen, die ihren Sitz in einem Schwellen- oder Entwicklungsland haben oder ihr Geschäft zu einem wesentlichen Teil in einem solchen Land betreiben, sowie *Indizes*, die Aktien oder andere Finanzinstrumente aus einem Schwellen- oder Entwicklungsland abbilden.

Schwellen- und Entwicklungsländer sind erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken ausgesetzt, die größer sein können als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern. Daher beinhalten Anlagen mit Bezug zu Schwellen- oder Entwicklungsländern neben den allgemeinen mit der Anlage in den oder die jeweiligen *Referenzwert(e)* verbundenen Risiken zusätzliche Risikofaktoren. Hierzu gehören die instabile politische oder wirtschaftliche Lage, erhöhte Inflation sowie erhöhte Währungsrisiken. Die Instabilität dieser Länder kann u.a. durch autoritäre Regierungen oder die Beteiligung des Militärs an politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen verursacht werden. Hierzu gehören auch mit verfassungsfeindlichen Mitteln erzielte oder versuchte Regierungswechsel, Unruhen in der Bevölkerung verbunden mit der Forderung nach verbesserten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, feindliche

Beziehungen zu Nachbarländern oder Konflikte aus ethnischen, religiösen oder rassistischen Gründen. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen von Anlegern auswirken, was wiederum einen negativen Effekt auf die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in diesen Ländern haben kann.

Politische und wirtschaftliche Strukturen in den Schwellen- und Entwicklungsländern können beachtlichen Umwälzungen und raschen Entwicklungen unterliegen.

Die Wechselkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellen- und Entwicklungsländern weisen oft eine höhere Volatilität auf. Veränderungen dieser Preise sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, ein sich veränderndes Verhältnis von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den jeweiligen Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse und Vorgaben.

Zudem besteht die Möglichkeit nachteiliger Entwicklungen wie beispielsweise Restriktionen gegen ausländische Investoren, die Verstaatlichung oder Zwangsenteignung von Vermögenswerten, die beschlagnehmende Besteuerung, die Beschlagnahme oder Verstaatlichung ausländischer Bankguthaben oder anderer Vermögenswerte, das Bestehen oder die Errichtung von Devisenausfuhrverboten, Devisenkontrollen oder Einschränkungen der freien Entwicklung von Wechselkursen. Im Falle einer Aufhebung einer Einschränkung der freien Entwicklung von Wechselkursen besteht die Möglichkeit, dass die Währung des Schwellen- oder Entwicklungslandes innerhalb kurzer Zeit erhebliche Kursschwankungen aufweist.

Die vorgenannten Beeinträchtigungen können unter Umständen für einen längeren Zeitraum, d.h. Wochen oder auch Jahre, andauern.

Jede dieser Beeinträchtigungen kann eine so genannte *Marktstörung* im Hinblick auf die Wertpapiere zur Folge haben, unter anderem mit der Folge, dass in diesem Zeitraum keine Preise für die von der Marktstörung betroffenen Wertpapiere gestellt werden.

In Schwellen- und Entwicklungsländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Börsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Zusätzlich zeichnen sich Märkte in Schwellen- und Entwicklungsländern häufig durch Illiquidität in Form eines geringen Umsatzes einiger der notierten Wertpapiere aus. Viele dieser Wertpapiermärkte haben Abwicklungs- und Zahlungsprozesse, die weniger entwickelt, weniger verlässlich und weniger effizient im Vergleich zu weiter entwickelten Wertpapiermärkten sind, was beispielsweise zu längeren Abwicklungszeiträumen für Wertpapiertransaktionen führen kann. Wertpapiermärkte in Schwellen- und Entwicklungsländern können einer geringeren staatlichen oder regulatorischen Aufsicht unterliegen als weiter entwickelte Wertpapiermärkte.

Für Dividendenpapiere können Publizitätspflichten, Rechnungslegungsgrundsätze und regulatorische Anforderungen in Schwellen- und Entwicklungsländern weniger streng ausgestaltet sein als beispielsweise in EU-Mitgliedstaaten oder anderen Industrieländern, was einen Einfluss auf die Bewertung des *Referenzwerts* oder der *Referenzwerte* haben kann, sofern es sich hierbei um Dividendenpapiere handelt.

Entsprechend können weniger Informationen über Unternehmen in Schwellen- oder Entwicklungsländern öffentlich zugänglich sein, als dies bei Unternehmen in weiter entwickelten Märkten der Fall ist. Die Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste, die in den Jahresabschlüssen oder Zwischenabschlüssen ausgewiesen sind, können die wirtschaftliche Position eines Unternehmens oder die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs anders erscheinen lassen, als wenn die Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte in Übereinstimmung mit anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt worden wären. Die Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungen, latenten Steuern, Eventualverbindlichkeiten und Konsolidierungen können anders als unter international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen behandelt werden.

Alle vorgenannten Faktoren können einen nachteiligen Einfluss auf den Wert des bzw. der Referenzwert(e) haben.

3.1 Risiken in Verbindung mit Aktien als Referenzwert

Die Abwicklung aktienbezogener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Dividendenpapiere bestimmten Betrages erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in aktienbezogene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in Aktien unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Die Wertpapiere können im Falle bestimmter Kapitalmaßnahmen oder Ereignisse, die den/die Emittenten des Dividendenpapiers/der Dividendenpapiere betreffen, gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die Berechnungsstelle gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere führen.

3.2 Risiken in Verbindung mit Indizes als Referenzwert

Die Abwicklung indexgebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer Indizes bestimmten Betrages erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in indexgebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die Bestandteile des Index unterliegen, aus denen sich dieser Index oder diese Indizes zusammensetzen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

Indexgebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für einen Index relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden. Hierzu zählen folgende Umstände:

- a) ein Versäumnis des Index-Sponsors, den jeweiligen Index zu berechnen und zu veröffentlichen,
- b) eine wesentliche Änderung der Berechnungsweise des jeweiligen Index gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Methode oder
- c) eine dauerhafte Einstellung des jeweiligen Index ohne dass ein Nachfolgeindex existiert.

Zudem kann die Berechnungsstelle gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die Wertpapiere bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C. Darüber hinaus sollten Anleger, wenn die Wertpapiere an einen oder mehrere unternehmenseigene Indizes der Deutschen Bank gekoppelt sind, den einschlägigen Abschnitt über die Risikofaktoren in der jeweiligen Indexbeschreibung prüfen.

3.3 Risiken in Verbindung mit Anderen Wertpapieren als Referenzwert

Die Abwicklung an Andere Wertpapiere gebundener Wertpapiere durch die Emittentin kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines Anderen Wertpapiers bzw. mehrerer Anderer Wertpapiere bestimmten Betrages erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Andere Wertpapiere gebundene Wertpapiere ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Anderen Wertpapiere unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An Andere Wertpapiere gebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für die Anderen Wertpapiere oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.4 Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Abwicklung an Waren gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert einer oder mehrerer Waren (oder gehandelter Kontrakte auf Waren) erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Waren gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden Waren unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Waren als Anlageklasse, der jeweiligen Kategorie gehandelter Kontrakte sowie der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Kontrakt vertraut sein.

An Waren gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Waren, die Börse oder die Schuldner in Bezug auf die jeweiligen Warenkontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.5 Risiken in Verbindung mit Wechselkursen als Referenzwert

Die Abwicklung an Wechselkurse gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wechselkurs einer oder mehrerer Währungen erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechende(n) zugrunde liegende(n) Währung(en) unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit Devisen als Anlageklasse vertraut sein. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen zugrunde liegenden Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

An Wechselkurse gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die Wechselkurse relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.6 Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten als Referenzwert

Die Abwicklung an *Futures-Kontrakte* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert eines oder mehrerer *Futures-Kontrakte(s)* erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Futures-Kontrakte* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Futures-Kontrakte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit den jeweiligen Arten von *Futures-*

Kontrakten, der/den Börse(n) oder dem/den Notierungssystem(en) für diesen Futures-Kontrakt sowie der Anlageklasse, auf die sich der Futures-Kontrakt bezieht, vertraut sein.

An Futures-Kontrakte gebundene Wertpapiere können im Falle bestimmter für die Futures-Kontrakte, den/die Emittenten oder Schuldner oder die Börse(n) bzw. das/die Notierungssystem(e) für die jeweiligen Futures-Kontrakte relevanter Ereignisse gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die Berechnungsstelle gemäß § 5 der Allgemeinen Bedingungen zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine Marktstörung vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die Wertpapiere bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.7 Sonstige Risiken in Verbindung mit Waren als Referenzwert

Die Rendite an Waren gebundener Wertpapiere korreliert unter Umständen nicht genau mit dem Preistrend der Waren, da beim Einsatz von Wareterminkontrakten in der Regel ein Roll-Mechanismus Anwendung findet. Das bedeutet, dass die Wareterminkontrakte, die vor dem maßgeblichen Zahltag im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, durch Wareterminkontrakte mit späterem Verfalltag ersetzt werden. Preisanstiege/-rückgänge dieser Waren spiegeln sich nicht unbedingt vollständig in den im Rahmen der jeweiligen Wertpapiere erfolgten Zahlungen wider.

Darüber hinaus sollten sich Anleger in an Waren gebundene Wertpapiere darüber im Klaren sein, dass sich die Preise für Wareterminkontrakte in eine von der Entwicklung am Kassamarkt für Waren stark abweichende Richtung bewegen können. Die Preisentwicklung eines Wareterminkontrakts hängt wesentlich vom aktuellen und künftigen Produktionsvolumen der jeweiligen Ware oder der geschätzten Höhe der natürlichen Vorkommen ab. Dies gilt insbesondere für Energierohstoffe. Zudem können die Preise von Wareterminkontrakten nicht als exakte Prognose für einen Marktpreis betrachtet werden, da in die Bestimmung der Preise von Wareterminkontrakten auch die sogenannten Haltekosten (beispielsweise Lager-, Versicherungs- und Transportkosten) einfließen. Anleger in an Waren gebundene Wertpapiere sollten sich deshalb darüber im Klaren sein, dass aufgrund der Diskrepanz zwischen den Preisen für Wareterminkontrakte und den Warenpreisen an den Kassamärkten die Rendite auf ihre Anlage unter Umständen nicht vollständig die Wertentwicklung der Waren-Kassamärkte widerspiegelt.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen von der Emittentin oder einer zum Deutsche Bank-Konzern gehörenden juristischen Person zusammengestellten Index und umfasst dieser Index Waren oder Warenkontrakte, kann der Basiswert besonders stark und regelmäßig von Störungen in Bezug auf diese Waren oder Warenkontrakte betroffen sein. Insbesondere ist zu beachten, dass zum Beispiel eine wesentliche Aussetzung oder eine Einschränkung des Handels in zur Absicherung des Exposures in Bezug auf die Indexbestandteile abgeschlossenen Transaktionen oder zu diesem Zweck erworbenen Vermögenswerten eine Marktstörung darstellen kann. Störungen können sich negativ auf den Indexstand auswirken, da sich dadurch der in der Indexbeschreibung vorgesehene Zeitpunkt für die Bewertung der Waren und Warenkontrakte und somit die Berechnung und Veröffentlichung des Indexstands verschieben kann. Der Index-Sponsor berechnet den Indexstand erst, wenn die jeweilige Störung nicht mehr besteht. Folglich kann es bei der Berechnung des Indexstands zu einer Verzögerung von mehreren Geschäftstagen kommen.

Diese Verzögerung bei der Berechnung würde sich in diesem Zeitraum negativ auf die Liquidität der Wertpapiere auswirken. Infolgedessen tragen Anleger das Marktrisiko, dass die Liquidität an den Tagen, an denen in Bezug auf die Indexbestandteile eine Störung vorliegt oder anhält und die Berechnung des Index verschoben wird, eingeschränkt sein kann.

Ferner kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass aufgrund der Verzögerung bei der Indexberechnung eine *Störung* vorliegt. Dies kann Auswirkungen auf den Bewertungszeitpunkt und somit den Wert der Wertpapiere haben und zu Verzögerungen bei Zahlungen in Bezug auf oder bei der Abwicklung der Wertpapiere führen.

Der *Index-Sponsor* kann an einem Geschäftstag, an dem bestimmte Störungen in Bezug auf Indexbestandteile vorliegen oder andauern, einen Indexstand veröffentlichen.

Doch auch im Falle der Veröffentlichung eines solchen *Indexstands* sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass es sich bei dem *Indexstand* an diesem *Geschäftstag* für die Zwecke der *Wertpapiere* nicht unbedingt um einen Stand handelt, der als Bezugsgröße für den Handel mit den *Wertpapieren* dient. Es kann also eine *Störung* in Bezug auf die *Wertpapiere* vorliegen. Nach dem Ende der jeweiligen *Störung* kann der *Index-Sponsor* für jeden Tag, an dem die *Störung* bestand, auf der Webseite <http://index.db.com> oder auf einer Nachfolgeside oder durch einen Nachfolgedienst (die "Fixing-Seite") unter den Informationen zu dem Index einen Fixing-Stand für den *Index* veröffentlichen. Anleger sollten berücksichtigen, dass dieser auf der *Fixing-Seite* veröffentlichte Fixing-Stand für den Handel mit den *Wertpapieren* maßgeblich sein und von der *Berechnungsstelle* für die Bestimmung des Wertes der *Wertpapiere* an diesem Tag verwendet werden kann.

Anleger sollten sich daher darüber im Klaren sein, dass die *Wertpapiere* im Falle einer *Störung* in Bezug auf Indexbestandteile auch bei Veröffentlichung eines *Indexstands* unter Umständen nur eingeschränkt liquide oder illiquide sein können.

3.8 Risiken in Verbindung mit Fondsanteilen als Referenzwert

Die Abwicklung an *Fondsanteile* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Wert (oder Nettoinventarwert) eines oder mehrerer Anteile an einem oder mehreren Fonds bestimmten Betrages erfolgen. Dementsprechend kann eine Anlage in an *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Fondsanteile* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen und mit der jeweiligen Fondsart und der Kategorie der zugrunde liegenden Vermögenswerte, in die der Fonds anlegt, als Anlageklasse vertraut sein.

An *Fondsanteile* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Fondsanteile* oder einen/mehrere Emittenten der *Fondsanteile* oder Verpflichtete aus den *Fondsanteilen* bzw. damit im Zusammenhang stehende Parteien relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.9 Risiken in Verbindung mit Zinssätzen als Referenzwert

Die Tilgung oder Abwicklung an *Zinssätze* gebundener *Wertpapiere* durch die *Emittentin* kann durch Zahlung eines unter Bezugnahme auf den Stand des *Zinssatzes* bestimmten Betrages erfolgen.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

Für den Fall, dass es der *Berechnungsstelle* zu einem maßgeblichen Zeitpunkt nicht möglich ist, den jeweiligen *Zinssatz* zu bestimmen, kann sie bestimmte Feststellungen in Bezug auf den *Zinssatz*

gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* vornehmen. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

3.10 Risiken in Verbindung mit sonstigen Referenzwerten

Die *Wertpapiere* können an andere Referenzwerte oder eine Kombination der oben genannten Kategorien von *Referenzwerten* gekoppelt sein. Eine Anlage in an Referenzwerte gebundene *Wertpapiere* kann ähnlichen Marktrisiken wie eine Direktanlage in die entsprechenden *Referenzwerte* unterliegen; potenzielle Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.

An *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* können im Falle bestimmter für die *Referenzwerte* oder deren Emittent(en) relevanter Ereignisse gemäß § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* angepasst oder vorzeitig beendet werden.

Zudem kann die *Berechnungsstelle* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* zu jedem maßgeblichen Zeitpunkt feststellen, dass eine *Marktstörung* vorliegt. Eine solche Feststellung kann sich auf den Zeitpunkt der Bewertung und folglich auch auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken und/oder zu Verzögerungen bei Zahlungen oder der Abwicklung in Bezug auf die *Wertpapiere* führen.

Dementsprechend sollten Anleger § 5 und § 6 der *Allgemeinen Bedingungen* sorgfältig lesen, um sich die potenziellen Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die *Wertpapiere* bewusst zu machen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt C.

3.11 Keine Ansprüche in Bezug auf Referenzwerte

Ein *Wertpapier* verbrieft keinen Anspruch in Bezug auf einen *Referenzwert*, von dem ein im Zusammenhang mit den *Wertpapieren* zu zahlender Betrag abhängt, und ein *Wertpapierinhaber* hat im Rahmen eines *Wertpapiers* für den Fall, dass der von der *Emittentin* bei Beendigung der *Wertpapiere* gezahlte Betrag unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegt, keine Rückgriffsrechte gegenüber der *Emittentin* oder auf einen *Referenzwert*.

Eine Anlage in an einen oder mehrere *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* kann mit erheblichen Risiken, unter anderem mit den vorstehend aufgeführten Risiken, verbunden sein, die mit einer Anlage in konventionelle Wertpapiere nicht einhergehen. Der von der *Emittentin* bei Beendigung dieser *Wertpapiere* gezahlte Betrag kann unter dem ursprünglich in die *Wertpapiere* angelegten Betrag liegen und unter bestimmten Umständen null betragen.

3.12 Risiken in Verbindung mit mehreren Referenzwerten

Sofern nach der Ausstattung der betreffenden *Wertpapiere* die Höhe der unter den *Wertpapieren* zu zahlenden Zinsen oder sonstigen Beträge von der Wertentwicklung mehrerer *Referenzwerte* abhängt und hierbei der *Referenzwert* mit der ungünstigsten Wertentwicklung im Vergleich der *Referenzwerte* untereinander maßgeblich ist, sollten Anleger beachten, dass der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der *Referenzwerte* voneinander, die so genannte Korrelation, einen wesentlichen Einfluss auf das mit einer Anlage in an die *Referenzwerte* gebundene *Wertpapiere* verbundene Risiko haben kann. Dieses Risiko verstärkt sich mit abnehmender Korrelation der *Referenzwerte*, da in diesem Fall die Wahrscheinlichkeit zunimmt, dass zumindest einer der *Referenzwerte* eine im Vergleich zu den anderen *Referenzwerten* nachteiligere Wertentwicklung aufweist.

C. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN

1. Keine gesetzliche oder freiwillige Einlagensicherung

Die durch die *Wertpapiere* begründeten Verbindlichkeiten der *Emittentin* sind nicht durch ein gesetzliches oder freiwilliges System von Einlagensicherungen oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt. Im Falle der Insolvenz der *Emittentin* könnte es folglich sein, dass die Anleger einen Totalverlust ihrer Investition in die *Wertpapiere* erleiden.

2. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie vor der Abwicklung der *Wertpapiere* möglicherweise einen Ertrag lediglich durch eine Veräußerung der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt erzielen können.

Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der *Wertpapiere*" beachten.

3. Anpassungsereignisse, Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Die Emittentin ist berechtigt, nach Eintritt eines Anpassungsereignisses Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen. Dazu können Ereignisse zählen, die den theoretischen wirtschaftlichen Wert eines Referenzwerts wesentlich beeinflussen, oder ein Ereignis, das die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des Referenzwerts und den Wertpapieren, die unmittelbar vor Eintritt dieses Ereignisses besteht, in erheblichem Maße beeinträchtigt.

Bei Eintritt eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses hat die Emittentin das Recht, die Emissionsbedingungen anzupassen, die Wertpapiere zu beenden und zu kündigen, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags keine Anwendung findet oder sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit oder ein Ereignis höherer Gewalt handelt, oder in bestimmten Fällen den jeweiligen, von einem solchen Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert zu ersetzen.

Zusätzlich, sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt handelt und sofern keine Anpassung der Emissionsbedingungen durch die Berechnungsstelle erfolgt, wird die Emittentin den Mindesttilgungsbetrag abzüglich etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren an dem für die Wertpapiere vorgesehen Fälligkeitstag zahlen. Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags Anwendung findet und es sich bei dem Anpassungs-/Beendigungsereignis um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch ein Ereignis höherer Gewalt handelt und sofern keine Anpassung der Emissionsbedingungen durch die Berechnungsstelle erfolgt, zahlt die Emittentin in der Regel vor dem Fälligkeitstag einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen und etwaiger gesetzlich vorgeschriebener Steuern, Abgaben oder sonstiger Gebühren. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis ist u. a. ein Ereignis, das wesentliche Auswirkungen auf die Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts durch die Berechnungsstelle bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat. Zudem kann ein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegen, wenn die

Aufrechterhaltung der Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere für die Emittentin illegal oder nicht durchführbar ist oder zur Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen wesentlich höhere Kosten für sie anfallen. Ein Anpassungs-/Beendigungsereignis kann zudem im Falle von Marktstörungen oder bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt (ein Ereignis oder eine Situation, das bzw. die die Emittentin in der Ausübung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt) vorliegen.

Unter solchen Absicherungsmaßnahmen sind Maßnahmen der Emittentin zu verstehen, mit denen sie sicherstellt, dass ihr die jeweils im Rahmen der Wertpapiere zu zahlenden Barbeträge bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu investiert die Emittentin in der Regel direkt oder indirekt in den Basiswert. Eine indirekte Anlage kann über ein Verbundenes Unternehmen bzw. einen Vertreter der Emittentin oder sonstige Dritte, die eine Anlage in den Basiswert tätigen, erfolgen. Alternativ dazu ist eine indirekte Anlage durch die Emittentin bzw. ein Verbundenes Unternehmen, einen Vertreter oder sonstige Dritte auch über eine Anlage in Derivate bezogen auf den Basiswert möglich. Die Emittentin wählt Absicherungsmaßnahmen, die sie unter Berücksichtigung des steuerlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmens sowie ihres operativen Umfelds als effizient ansieht. Die Emittentin kann zudem Anpassungen an den Absicherungsmaßnahmen vornehmen, wobei zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen, die Auswirkungen auf ihre Absicherungsmaßnahmen haben, nicht immer vermeidbar sind.

Ein Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis kann die Kosten der Emittentin für die Verwaltung der Wertpapiere und die Absicherungsmaßnahmen in einer Weise betreffen, die nicht im Emissionspreis berücksichtigt ist. Unter diesen Umständen kann es daher erforderlich sein, Anpassungen vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Jede infolge eines Anpassungsereignisses vorgenommene Anpassung bzw. jede Anpassung oder Beendigung der Wertpapiere oder Ersetzung eines Referenzwerts nach einem Anpassungs-/Beendigungsereignis kann negative Folgen für die Wertpapiere und Wertpapierinhaber haben. Insbesondere sinkt unter Umständen der Wert der Wertpapiere, und die Zahlung von Beträgen in Verbindung mit den Wertpapieren erfolgt nicht in der erwarteten Höhe und zu anderen als den erwarteten Zeitpunkten. **Dies stellt einen Teil des von den Wertpapierinhabern bei einer Anlage in die Wertpapiere zu tragenden wirtschaftlichen Risikos und die Bestimmungsgrundlage für den Preis der Wertpapiere dar.**

Sofern gemäß den Endgültigen Bedingungen für die Wertpapiere die Zahlung eines Mindesttilgungsbetrags keine Anwendung findet und die Wertpapiere infolge eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch die Emittentin vorzeitig gekündigt werden, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, dem Inhaber dieses Wertpapiers einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des feststellbaren Marktpreises, unter Berücksichtigung des jeweiligen Ereignisses und abzüglich der direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen. Dieser Betrag kann wesentlich geringer ausfallen als der ursprüngliche Anlagebetrag und unter bestimmten Umständen null sein.

Potenzielle Anleger sollten § 5 und § 6 der Allgemeinen Bedingungen dahingehend überprüfen, in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Anpassungsereignis bzw. Anpassungs-/Beendigungsereignis gelten kann.

4. Besteuerung

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der *Wertpapiere* sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die *Wertpapiere* übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. *Wertpapierinhaber* unterliegen den Bestimmungen von § 10 der *Allgemeinen*

Bedingungen, und die Zahlung der jeweiligen Beträge aus den *Wertpapieren* hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der *Emissionsbedingungen* ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen. Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu bestimmten Zeitpunkten geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

Solange die *Wertpapiere* durch eine bei einer *Clearingstelle* hinterlegte Globalurkunde verbrieft sind, dürfte sich die Behandlung von Zahlungen in Zusammenhang mit Schuldtiteln gemäß Section 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code ("**FATCA**") nur in besonderen Einzelfällen auf die Höhe von Zahlungen auswirken, die die *Clearingstelle* erhält.

Allerdings können die FATCA Bestimmungen Auswirkungen auf in der anschließenden Zahlungskette bis hin zum Endanleger geleistete Zahlungen an Depotbanken oder Intermediäre haben, falls die betreffende Depotbank oder der betreffende Intermediär keine Zahlungen ohne FATCA-Abzug erhalten kann. Des Weiteren können die FATCA-Bestimmungen auch Auswirkungen auf Endanleger haben, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die nicht berechtigt sind, Zahlungen ohne einen FATCA-Abzug zu erhalten, oder auf Endanleger, die ihrem Broker (oder ihrer Depotbank oder einem Intermediär, von der bzw. von dem sie Zahlungen erhalten) nicht die für eine Befreiung von einem FATCA-Abzug erforderlichen Informationen, Formulare, sonstigen Unterlagen oder Genehmigungen übermittelt haben. Anleger sollten die Auswahl von Depotbanken oder Intermediären mit Bedacht vornehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen von FATCA oder die Bestimmungen darauf bezogener sonstiger Gesetze oder Vereinbarungen erfüllen, und den Depotbanken oder Intermediären sämtliche Informationen, Formulare, sonstige Unterlagen oder Genehmigungen zur Verfügung stellen, die diese benötigen, um Zahlungen ohne FATCA-Abzug leisten zu können. Anleger sollten für ausführlichere Erläuterungen zum FATCA und zu den sich für sie daraus ergebenden Folgen ihren Steuerberater konsultieren. Die *Emittentin* hat mit der Zahlung an die jeweilige *Clearingstelle* ihre Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* erfüllt. Demzufolge haftet die *Emittentin* nicht für im Anschluss über die jeweilige *Clearingstelle* und Depobank oder Intermediäre gezahlte Beträge.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (*Equity-Linked Instruments*), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden ("**Dividendenäquivalente**") behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren Satz nach Doppelbesteuerungsabkommen).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere* keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den *Wertpapieren* zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die *Emittentin* wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden und nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbarem Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der *Emittentin*, ob die *Wertpapiere* dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die *Wertpapierinhaber* bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den "**IRS**"). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die

Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von *Wertpapieren* kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die *Emittentin* zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der *Wertpapierinhaber* nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf *Wertpapiere* angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der *Wertpapiere* so ändern, dass die *Wertpapiere* doch der Steuerpflicht unterfallen und die *Emittentin* weiterhin die betroffenen *Wertpapiere* emittiert und verkauft.

Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalbeträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem *Wertpapierinhaber* durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die *Wertpapierinhaber* in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Änderungen der geltenden Steuergesetzgebung oder –praxis können negative Folgen für einen Wertpapierinhaber haben

Die zum Datum dieses *Basisprospekts* und/oder am Tag des Erwerbs bzw. der Zeichnung von *Wertpapieren* geltende maßgebliche Steuergesetzgebung oder –praxis kann jederzeit (auch während der Zeichnungsfrist oder Laufzeit der *Wertpapiere*) Änderungen unterliegen. Solche Änderungen können negative Folgen für einen *Wertpapierinhaber* haben, u. a. können die *Wertpapiere* vor ihrem Fälligkeitstag getilgt werden, sie können weniger liquide sein, und/oder die Beträge, die der betroffene *Wertpapierinhaber* erhält bzw. die an ihn gezahlt werden, können aufgrund ihrer steuerlichen Behandlung niedriger ausfallen als vom entsprechenden *Wertpapierinhaber* erwartet.

6. Ausübungsmitteilungen und Nachweise

Unterliegen die *Wertpapiere* Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungsmitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den *Allgemeinen Bedingungen* angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei *Wertpapieren* mit Barausgleich dazu führen, dass der bei Abwicklung fällige Barbetrag höher oder niedriger ist als dies ohne verspätete Zustellung der Fall gewesen wäre. Bei *Wertpapieren*, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den *Emissionsbedingungen* angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, kann dies den Verlust der aufgrund der *Wertpapiere* andernfalls fälligen Beträge oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

Außer im Falle einer automatischen Ausübung verfallen *Wertpapiere*, die nicht gemäß den *Allgemeinen Bedingungen* ausgeübt werden, wertlos. Potenzielle Erwerber sollten die *Emissionsbedingungen* daraufhin überprüfen, ob für die *Wertpapiere* eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung zu erfolgen hat, damit sie als gültig zugegangen betrachtet wird.

7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung

Erfolgt die Abwicklung der *Wertpapiere* durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des für eine solche Ausübung geltenden Auszahlungsbetrages nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Auszahlungsbetrages wird in

den *Allgemeinen Bedingungen* angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher *Wertpapiere*, die durch einen nachstehend beschriebenen Ausübungshöchstbetrag in Bezug auf einen Tag oder durch Feststellung einer *Abwicklungsstörung* zum jeweiligen Zeitpunkt durch die *Berechnungsstelle*, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Auszahlungsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die *Allgemeinen Bedingungen* daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die *Wertpapiere* gelten.

8. Abwicklungssysteme

Ein Anleger muss in der Lage sein, die *Wertpapiere* (direkt oder über einen Intermediär) zu halten. *Wertpapiere* können nur durch die entsprechende *Clearingstelle* oder, im Falle von *Italienischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär direkt gehalten werden, der berechtigt ist, im Namen seiner Kunden bei Monte Titoli S.p.A. Wertpapierdepotkonten zu führen, oder im Falle von *Französischen Wertpapieren* durch einen autorisierten Finanzintermediär, der berechtigt ist, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France (einschließlich Euroclear und der Depotbank von Clearstream) zu unterhalten. Werden *Wertpapiere* indirekt gehalten, ist ein *Wertpapierinhaber* in Bezug auf Zahlungen, Mitteilungen und sonstige Zwecke in Zusammenhang mit den *Wertpapieren* von dem/den jeweiligen Intermediär(en) abhängig, über den/die er die *Wertpapiere* hält. Anleger sollten beachten, dass die *Wertpapiere* nicht in einer Form gehalten werden sollen, die die Eignungskriterien für das Eurosystem erfüllt, was ihre Marktfähigkeit für einige Anleger einschränken kann.

9. Chinesischer Renminbi (CNY) als Abwicklungswährung

Soweit es sich gemäß den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* bei der *Abwicklungswährung* um den Chinesischen Renminbi ("**CNY**") handelt, sollten sich potentielle Erwerber darüber im Klaren sein, dass CNY keine frei konvertierbare Währung ist und sich dies negativ auf die Liquidität der *Wertpapiere* auswirken kann. Darüber hinaus gibt es außerhalb der Volksrepublik China nur eine begrenzte Verfügbarkeit von CNY, was die Liquidität der *Wertpapiere* und die Fähigkeit der *Emittentin*, CNY außerhalb der Volksrepublik China zur Bedienung der *Wertpapiere* zu beziehen, negativ beeinträchtigen kann. Im Falle von Illiquidität, Nicht-Konvertierbarkeit oder Nicht-Übertragbarkeit von CNY kann die *Emittentin* fällige Zahlungen verschieben, Zahlungen anstelle von CNY in der in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten *Maßgeblichen Währung* leisten oder die *Wertpapiere* vorzeitig kündigen. Eine Zahlung in der *Maßgeblichen Währung* kann zu einem zusätzlichem Währungsrisiko führen, wenn die *Maßgebliche Währung* nicht der Heimatwährung des Investors entspricht.

10. Instrument der Gläubigerbeteiligung und sonstige Abwicklungsmaßnahmen

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder „**BRRD**“), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („**SAG**“) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus („**Single Supervisory Mechanism**“ – „**SSM**“) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („**SRM-Verordnung**“) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als „**Einheitlicher Abwicklungsmechanismus**“ oder „**Single Resolution Mechanism**“ – „**SRM**“). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen

Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als **„Instrument der Gläubigerbeteiligung“** bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als **„Abwicklungsmaßnahme“** bezeichnet. Die zuständige Abwicklungsbehörde kann Abwicklungsmaßnahmen einzeln oder in einer beliebigen Kombination anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin* (sofern diese nicht nach der SRM-Verordnung, der BRRD oder dem SAG ausgenommen sind) - zum Beispiel aus nicht nachrangigen *Wertpapieren* - dauerhaft herabgeschrieben oder in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

§ 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes („KWG“) bestimmt bezüglich unbesicherter und nicht nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin, wie zum Beispiel nicht-nachrangiger *Wertpapiere* unter diesem Programm, dass bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel (im Folgenden **„Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten“**) in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden **„Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten“**) zu berichtigen sind. Dies hätte zur Folge, dass Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten im Falle einer Insolvenz oder der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste tragen würden. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen „strukturierte“ vorrangige unbesicherte Schuldtitel gemäß § 46f Abs. 7 KWG, deren Bedingungen vorschreiben, dass (i) die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des vorrangigen unbesicherten Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere*, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise *Wertpapiere* mit fester Verzinsung und *Wertpapiere* mit variabler Verzinsung abhängig von LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von

Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapiere* als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu qualifizieren sind.

Im November 2016 hat die Europäische Kommission Änderungen der BRRD vorgeschlagen, um die Rangstellung der von Banken in der Europäischen Union begebenen vorrangigen unbesicherten Schuldtitel in einem Insolvenz- oder Abwicklungsverfahren zu harmonisieren. Werden die Änderungen in der vorgeschlagenen Form umgesetzt, wird es der *Emittentin* möglich sein, „nicht strukturierte“ unbesicherte und nicht nachrangige *Wertpapiere* zukünftig auch als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten zu begeben, die vorrangig sind gegenüber im Rahmen dieses Programms begebenen „nicht strukturierten“ unbesicherten und nicht nachrangigen *Wertpapieren*. Der Kommissionsvorschlag wird noch auf europäischer Ebene verhandelt und könnte sich ändern. Bis der Vorschlag in endgültiger Form vorliegt, sind die Auswirkungen auf die *Emittentin* und die Inhaber von unter diesem Programm begebenen *Wertpapieren* unsicher.

Die Inhaber von *Wertpapieren* sind an Abwicklungsmaßnahmen gebunden. Sie können gegenüber der *Emittentin* keine Ansprüche oder Rechte aus einer Abwicklungsmaßnahme herleiten, und die *Emittentin* ist je nach Art der Abwicklungsmaßnahme nicht zu Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* verpflichtet. In welchem Umfang sich Abwicklungsmaßnahmen auf die Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* auswirken, hängt von Faktoren außerhalb des Einflussbereichs der *Emittentin* ab, und es lässt sich schwer vorhersagen, ob und wann Abwicklungsmaßnahmen eingeleitet werden. Die Anwendung einer Abwicklungsmaßnahme stellt insbesondere keinen Kündigungsgrund für die *Wertpapiere* dar. Potenzielle Anleger sollten berücksichtigen, dass bei Einleitung von Abwicklungsmaßnahmen das Risiko eines Totalverlusts ihres eingesetzten Kapitals, sowie eventuell aufgelaufener Zinsen, besteht, und sollten sich bewusst sein, dass eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln für in Schwierigkeiten geratene Banken, wenn überhaupt, nur als letzte Maßnahme in Betracht käme, nachdem Abwicklungsmaßnahmen, einschließlich des Instruments der Gläubigerbeteiligung, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden.

D. RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN MARKT IM ALLGEMEINEN**1. Marktfaktoren****1.1 Bewertung des Basiswerts**

Sind die *Wertpapiere* an einen Basiswert gebunden, ist eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Risiken in Bezug auf den Wert der den *Basiswert* bildenden Bestandteile verbunden. Der Wert des *Basiswerts* oder seiner Bestandteile kann im Zeitverlauf Schwankungen unterworfen sein und dabei aufgrund einer Vielzahl von Faktoren wie z. B. Kapitalmaßnahmen, volkswirtschaftlichen Faktoren und Spekulation, steigen oder fallen.

Der maßgebliche Preis oder Wert eines *Referenzwerts* wird fortlaufend während der Laufzeit der *Wertpapiere*, in bestimmten Zeiträumen oder an einem oder mehreren *Bewertungstagen* beobachtet. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der jeweilige Zeitpunkt der Bewertung im Falle einer maßgeblichen *Marktstörung* gemäß § 5 der *Allgemeinen Bedingungen* verschieben kann.

Dementsprechend wirkt sich die positive Wertentwicklung eines *Referenzwerts* nicht auf die *Wertpapiere* aus, wenn kein maßgeblicher Bewertungszeitpunkt vorliegt. Umfasst der *Basiswert* mehr als einen *Referenzwert*, kann die positive Wertentwicklung eines oder mehrerer *Referenzwerte* durch eine negative Entwicklung anderer *Referenzwerte* aufgewogen werden.

Anleger sollten die jeweiligen für die *Referenzwerte* beobachteten Preise oder Werte prüfen. Diese können sich auf an einer Börse bzw. von einem Notierungssystem veröffentlichte Preise oder Werte bzw. auf andere Marktgrößen beziehen. Es ist zu beachten, dass Marktdaten nicht immer transparent oder korrekt sind und in hohem Umfang die Stimmung der Anleger zum jeweiligen Zeitpunkt widerspiegeln können. Es kann keine Zusicherung oder Gewährleistung gegeben werden, dass diese Preise und Werte den inneren Wert des entsprechenden *Basiswerts* zutreffend wiedergeben.

1.2 Die historische Wertentwicklung des Basiswerts oder seiner Bestandteile bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung

Historische Werte des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des *Basiswerts*. Veränderungen im Wert der Bestandteile des *Basiswerts* beeinflussen den Handelspreis der *Wertpapiere*, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert der Bestandteile des *Basiswerts* steigen oder fallen wird.

1.3 Die Berechnungsbasis für den Preis oder Wert des Basiswerts kann sich im Zeitverlauf ändern

Die Berechnungsbasis für den Stand des *Basiswerts* (sofern vorhanden) oder seiner Bestandteile unterliegt Veränderungen, was zu jeder Zeit den Marktwert der *Wertpapiere* und damit die Höhe bzw. Menge der bei Abwicklung zahlbaren Beträge beeinflussen kann.

1.4 Der Wert der Bestandteile oder Referenzwerte des Basiswerts beeinflusst dessen Wert

Der Wert des *Basiswerts* (sofern vorhanden) an irgendeinem Tag kann sich (in Abhängigkeit von den *Emissionsbedingungen* der *Wertpapiere*) aus dem Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag ergeben. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* beeinflussen (können), beeinflussen den Wert der *Wertpapiere*. Der etwaige historische Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* bietet keine Gewähr für deren zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile oder *Referenzwerte* in einer anderen Währung als der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* bestimmt, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.

1.5 Wechselkurs- / Währungsrisiken

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die *Wertpapiere* mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Dies ist unter anderem der Fall, wenn sich die *Wertpapiere* auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) beziehen. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der *Wertpapiere* von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Eine Anlage in die *Wertpapiere* kann auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein, wenn die Entwicklung des *Umrechnungskurses* zwischen der *Referenzwährung*, in der der *Basiswert* angegeben oder berechnet wird, und der *Abwicklungswährung* der *Wertpapiere* während der Laufzeit der *Wertpapiere* keinen Einfluss auf die Höhe der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden Beträge hat (sog. Quanto-Wertpapiere).

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben. Das vorstehend genannte Risiko kann steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die *Wertpapiere* ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Abwicklungswährung der *Wertpapiere* zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der *Wertpapiere* haben.

Zinssätze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssätzen können den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen.

2. Marktwert

Der Marktwert der *Wertpapiere* während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert und der Volatilität der Bestandteile oder *Referenzwerte* des *Basiswerts* (sofern vorhanden) sowie in einigen Fällen vom Zinsniveau für Instrumente mit vergleichbarer Laufzeit bzw. vergleichbaren Bedingungen ab.

Der Grad der Marktvolatilität ist nicht nur ein Maßstab für die tatsächliche Volatilität, sondern wird weitgehend durch die Preise der Instrumente bestimmt, die Anlegern Schutz gegen jene Marktvolatilität bieten. Die Preise dieser Instrumente werden durch Angebot und Nachfrage an den Options- und Derivatemarkten im Allgemeinen bestimmt. Diese Kräfte von Angebot und Nachfrage werden jedoch auch selbst durch Faktoren wie tatsächliche Volatilität, erwartete Volatilität, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation beeinflusst.

Änderungen der Zinssätze können im Allgemeinen die gleichen Auswirkungen auf den Wert der *Wertpapiere* wie bei festverzinslichen Anleihen haben: Steigende Zinssätze bedeuten unter normalen Bedingungen einen niedrigeren Wert, sinkende Zinssätze einen höheren Wert der *Wertpapiere*. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Preisanstieg der Wertpapiere in einem Umfeld sinkender Zinssätze begrenzt sein kann, falls die *Emittentin* das Recht hat, die Wertpapiere zu bestimmten festgelegten Tagen zu einem festgelegten Betrag vorzeitig zurückzuzahlen.

Der Wert des *Basiswerts* an irgendeinem Tag kann den Wert seiner Bestandteile oder *Referenzwerte* am entsprechenden Tag widerspiegeln. Veränderungen in der Zusammensetzung des *Basiswerts* oder der *Referenzwerte* sowie in Bezug auf die Faktoren (einschließlich der vorstehend beschriebenen), die den Wert der Bestandteile oder der *Referenzwerte* beeinflussen (können),

beeinflussen den Wert des *Basiswerts* und können darum die Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* beeinflussen.

Sofern *Zinsbeträge* in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlen sind und der jeweilige *Zins* unter Bezugnahme auf einen variablen Zinssatz bestimmt wird, kann der Marktwert der *Wertpapiere* im Falle einer zu erwartenden Abnahme der während der verbleibenden Laufzeit der *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* sinken und im Falle einer zu erwartenden Zunahme der in Bezug auf die *Wertpapiere* zu zahlenden *Zinsbeträge* steigen. Der *Zins* schwankt unter anderem aufgrund von Änderungen der Methode für die Berechnung des maßgeblichen Zinssatzes, Veränderungen des aktuellen Zinsniveaus, der allgemeinen Konjunkturlage und des Finanzmarktumfelds sowie aufgrund von europäischen und internationalen politischen Ereignissen.

3. Marktpreisbestimmenden Faktoren

Die *Wertpapiere* können während der Laufzeit auch unterhalb des Erwerbspreises notieren. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* können sich insbesondere Faktoren wie das Steigen oder Sinken des *Basiswerts*, der Schwankungsintensität (Volatilität) des *Basiswerts*, des Zinsniveaus der Abwicklungswährung, der Differenz zwischen den Zinsniveaus in der Abwicklungswährung und Referenzwährung, das Steigen oder Fallen von Dividenden sowie eine sich verringernde Restlaufzeit der *Wertpapiere* und zusätzliche relevante Faktoren auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

Eine Verschlechterung der Bonität der *Emittentin* kann sich unabhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wertmindernd auf diese auswirken.

Ferner können einzelne der vorgenannten Faktoren jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse basieren auf Preisbildungsmodellen der *Emittentin*, die im Wesentlichen den Wert des *Basiswerts* und etwaiger derivativer Komponenten sowie zusätzlich folgende Umstände berücksichtigen:

- die Geld-Briefspanne (Spanne zwischen Geld- und Briefkursen im Sekundärmarkt), die abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und unter Ertragsgesichtspunkten festgesetzt wird
- ein ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag
- Entgelte/Kosten: u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren, welche den Anspruch der Anleger bei Fälligkeit der *Wertpapiere* vermindern
- eine im anfänglichen *Emissionspreis* enthaltene Marge
- Erträge: gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des *Basiswerts* oder dessen Bestandteilen, wenn diese nach Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Bestimmte Kosten werden bei der Preisstellung im Sekundärmarkt vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem – im Ermessen der *Emittentin* stehenden – früheren Zeitpunkt vollständig vom rechnerisch fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Dazu gehören insbesondere eventuelle Verwaltungsentgelte, eine im anfänglichen *Emissionspreis* ggf. enthaltene Marge sowie in diesem ggf. enthaltene Erträge (wie vorstehend beschrieben). Letztere werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der jeweilige Basiswert oder dessen Bestandteile "ex Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage nachfolgend erwarteter Dividendenzahlungen. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an die *Emittentin* ab. Die im Sekundärmarkt gestellten Kurse können dementsprechend vom rechnerisch fairen bzw. dem auf Grund der genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann bei der Preisstellung die bei der Festsetzung der Kurse verwendete Methodik jederzeit abgeändert, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößert oder verringert werden.

4. Bestimmte hedgingbezogene Überlegungen

Erwerber, die die *Wertpapiere* zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die *Wertpapiere* zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der *Wertpapiere* bewusst sein. Es wird keine Zusicherung gegeben, dass der Wert der *Wertpapiere* mit den Wertentwicklungen des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* korreliert, und die Zusammensetzung des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* kann sich im Zeitverlauf ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des *Basiswerts*, seiner Bestandteile oder der *Referenzwerte* entspricht. Daher können in Bezug auf den Grad einer Korrelation zwischen der Rendite einer Anlage in die *Wertpapiere* und der Rendite einer Direktanlage in den *Basiswert*, seine Bestandteile oder die *Referenzwerte* keine Zusicherungen gegeben werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die *Wertpapiere* haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

5. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die *Wertpapiere* entwickelt, zu welchem Preis die *Wertpapiere* an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die *Wertpapiere* an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die *Wertpapiere* in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die *Wertpapiere* an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der *Wertpapiere* negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der *Wertpapiere* kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der *Wertpapiere* in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Selbst wenn ein Anleger seine Anlage in die *Wertpapiere* realisieren kann, muss er damit rechnen, dass der Veräußerungswert deutlich unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage in die *Wertpapiere* liegt. Abhängig von der Ausgestaltung der *Wertpapiere* kann der Veräußerungswert zu einem bestimmten Zeitpunkt bei null liegen. Des Weiteren kann im Rahmen eines Verkaufs der *Wertpapiere* eine Transaktionsgebühr fällig werden.

Die *Emittentin* ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit *Wertpapiere* zu jedem Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da unter Umständen die *Emittentin* der einzige Market Maker für die *Wertpapiere* ist bzw. kein Market Maker existiert, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die *Wertpapierinhaber* sein, den Wert der *Wertpapiere* vor Abwicklung zu realisieren. Aus diesem Grund kann der Preis der *Wertpapiere* am Sekundärmarkt wesentlich davon abhängen, ob ein Market Maker bestellt wird, und wenn ja auch von der Anzahl und Identität der Market Maker.

6. Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* beschrieben, kann der Vertrieb der *Wertpapiere* im Wege eines öffentlichen Angebots innerhalb eines in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Angebotszeitraums erfolgen. Während dieses Angebotszeitraums behält sich die

Emittentin und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht vor, das Angebot zu annullieren bzw. Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot im Falle einer Überzeichnung nur teilweise zu bedienen. Unter solchen Umständen ist es möglich, dass einem antragstellenden Anleger keine *Wertpapiere* bzw. nur eine geringere als die beantragte Anzahl von *Wertpapieren* zugeteilt wird. Zahlungen eines antragstellenden Anlegers in Bezug auf *Wertpapiere*, die diesem aus einem der genannten Gründe nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch erfolgen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzögerung, und es fallen keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag an. Der antragstellende Anleger kann zudem einem Wiederanlagerisiko ausgesetzt sein.

Des Weiteren sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass die Ausgabe der *Wertpapiere* gegebenenfalls nicht am ursprünglich festgelegten *Emissionstag* erfolgt. Gründe hierfür können beispielsweise sein, dass sich die *Emittentin* und/oder eine andere in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegebene Person das Recht auf Verschiebung des *Emissionstags* vorbehält oder dass die *Emittentin* den *Emissionstag* nach der Veröffentlichung eines Nachtrags zu dem *Basisprospekt* verschiebt, um Anlegern, die vor dem Datum der Veröffentlichung des Nachtrags Zeichnungsanträge für die *Wertpapiere* gestellt haben, die Möglichkeit einzuräumen, von ihrem Recht auf Widerruf ihrer Annahmeerklärungen Gebrauch zu machen. Im Falle einer solchen Verschiebung des *Emissionstags* laufen bis zum *Emissionstag* der *Wertpapiere* keine Zinsen auf und wird keine Entschädigung fällig.

E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Transaktionen in Bezug auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können gegebenenfalls Transaktionen in Bezug auf den *Basiswert* eingehen, sowohl auf eigene Rechnung als auch für ihre Verwaltungsmandate. Diese Transaktionen können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des *Basiswerts* und damit auf den Wert der *Wertpapiere* haben. In diesem Abschnitt "Interessenkonflikte" verwendete Bezugnahmen auf den *Basiswert* beinhalten gegebenenfalls alle seine Bestandteile und Referenzwerte.

2. Ausübung anderer Funktionen durch die Parteien

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Bezug auf die *Wertpapiere* auch andere Funktionen ausüben, z. B. die der *Berechnungsstelle*, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder des Index-Sponsors. Eine solche Funktion kann die *Emittentin* dazu berechtigen, den Wert des *Basiswerts* zu berechnen oder (falls es sich bei dem *Basiswert* um einen Korb oder einen Index handelt) die Zusammensetzung des *Basiswerts* festzulegen, was zu Interessenkonflikten führen könnte, wenn von der *Emittentin* selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte als Teil des *Basiswerts* ausgewählt werden können oder wenn die *Emittentin* zu dem Emittenten oder Schuldner in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte Geschäftsbeziehungen unterhält. Insbesondere können sich Verzögerungen hinsichtlich der Feststellungen, Berechnungen und/oder Zahlungen in Bezug auf die *Wertpapiere* ergeben.

3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf den Basiswert

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können weitere derivative Instrumente auf den *Basiswert* (sofern vorhanden) emittieren; die Einführung solcher mit den *Wertpapieren* im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

4. Eingehen von Sicherungsgeschäften

Die *Emittentin* kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der *Wertpapiere* für Sicherungsgeschäfte verwenden. Die *Emittentin* ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der *Wertpapiere* haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsmaßnahmen der *Emittentin* keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der *Wertpapiere* kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (a) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der *Wertpapiere*, oder (b) wenn die *Wertpapiere* mit einem Knock-out-, Knock-in- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Preis oder Wert des *Basiswerts* sich dem jeweiligen für das Knock-out-, Knock-in- oder sonstige Merkmal relevanten Preis oder Wert nähert, beeinflusst werden.

5. Emissionspreis

Im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* enthalten sein. Diese Marge wird von der *Emittentin* nach eigenem Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben. Der Differenzbetrag zwischen dem Emissionspreis für die *Wertpapiere* und deren ursprünglichem mathematischen Wert beinhaltet die erwartete Emittentenmarge und ggf. eine Vertriebsvergütung.

Die erwartete Emittentenmarge deckt u.a. die Kosten für Strukturierung, Market Making und Abwicklung der *Wertpapiere* ab und beinhaltet auch den erwarteten Gewinn für die *Emittentin*.

6. Reoffer-Preis und Zuwendungen

Die *Emittentin* kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der *Emittentin* bestimmt werden (zusammen die "**Vertriebsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die *Wertpapiere* zu einem Preis zu zeichnen, der dem *Emissionspreis* entspricht oder unter diesem liegt. Die *Vertriebsstellen* haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der *Wertpapiere* zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen *Wertpapiere* kann bis einschließlich zum Fälligkeitstag eine regelmäßig an die *Vertriebsstellen* zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der *Emittentin* und der jeweiligen *Vertriebsstelle* bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die *Vertriebsstellen* verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die in diesem *Basisprospekt* in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die *Endgültigen Bedingungen* der *Wertpapiere* ergänzt werden. Die *Vertriebsstellen* agieren unabhängig und nicht als Vertreter der *Emittentin*.

Insbesondere zahlt die *Emittentin* u. U. Platzierungsgebühren und/oder Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige *Vertriebsstelle*. Platzierungsgebühren sind Einmalzahlungen aus den Emissions- oder Verkaufserlösen. Alternativ kann die *Emittentin* der jeweiligen *Vertriebsstelle* einen angemessenen Abschlag auf den *Emissionspreis* (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Die Zahlung von Bestandsprovisionen erfolgt auf laufender Basis und richtet sich nach dem Volumen der emittierten *Wertpapiere*. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als Emittent als auch als Händler in Verbindung mit dem Verkauf der *Wertpapiere*, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zum Reoffer-Preis und zu Zuwendungen oder Gebühren sind den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu entnehmen.

Die *Emittentin* hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der *Wertpapiere* vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die *Emittentin* nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie u. a. erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

Zusätzlich können potenzielle Interessenkonflikte entstehen, wenn die *Wertpapiere* öffentlich angeboten werden, da die *Vertriebsstellen* gemäß einem Mandat der *Emittentin* handeln.

7. Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die *Emittentin* oder eine für sie handelnde Vertreterin kann für die *Wertpapiere* als Market Maker auftreten, ist aber (sofern nicht anders angegeben) nicht dazu verpflichtet. Durch ein solches "Market Making" wird die *Emittentin* oder ihre Vertreterin den Preis der *Wertpapiere* maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Preise normalerweise nicht den Preisen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der *Wertpapiere*, der u. a. von dem Wert des *Basiswerts*, sowie die vom Market Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die *Wertpapiere* ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit oder Abwicklung der *Wertpapiere* von anfallenden Auszahlungsbeträgen abzuziehende Entgelte oder Kosten (u. a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen*). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise ein im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* enthaltener Aufschlag auf ihren ursprünglichen Wert (siehe Ziffer 5) und die für den *Basiswert* oder

dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese aufgrund der Ausgestaltung der *Wertpapiere* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die *Wertpapiere* und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der *Emissionsbedingungen* erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der *Wertpapiere* (*pro rata temporis*) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der *Wertpapiere* abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im *Emissionspreis* für die *Wertpapiere* gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des *Basiswerts*, die aufgrund der Ausgestaltung des *Wertpapiers* wirtschaftlich der *Emittentin* zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der *Basiswert* oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei u. a. von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der *Wertpapiere* an den Market Maker ab.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der *Wertpapiere* zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methode, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

8. Handeln als Market Maker für den Basiswert

Die *Emittentin* kann in bestimmten Fällen als Market Maker für den *Basiswert* auftreten, insbesondere dann, wenn die *Emittentin* auch den *Basiswert* begeben hat. Durch solches Market Making wird die *Emittentin* den Preis des *Basiswerts* maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der *Wertpapiere* beeinflussen. Die von der *Emittentin* in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

9. Handeln als Konsortialmitglied für Emittenten des Basiswerts oder in ähnlicher Funktion

Die *Emittentin* und ihre *Verbundenen Unternehmen* können in Verbindung mit künftigen Angeboten des *Basiswerts* auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater oder Geschäftsbank für den Emittenten eines *Basiswerts*. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

10. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Die *Emittentin* und/oder ihre *Verbundenen Unternehmen* können nicht-öffentliche Informationen über den *Basiswert* erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den *Wertpapierinhabern* die *Emittentin* oder deren Verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin dürfen die *Emittentin* bzw. ein oder mehrere *Verbundene Unternehmen* der *Emittentin* Research zu dem *Basiswert* veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der *Wertpapiere* auswirken.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

A. VERANTWORTLICHE PERSONEN – WICHTIGER HINWEIS

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft (die "**Verantwortliche Person**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen die "**Deutsche Bank**") mit Sitz in Frankfurt trägt die Verantwortung für die in diesem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Sind als Quelle für in diesem Basisprospekt und/oder den *Endgültigen Bedingungen* enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die *Emittentin*, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben sind und dass, soweit der *Emittentin* bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die *Emittentin* übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Händler, Vertriebspersonal oder andere Personen sind nicht befugt, im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf der *Wertpapiere* andere als die in dem *Basisprospekt* enthaltenen Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben wurden, können sie nicht als von der *Emittentin* genehmigt angesehen werden. Weder der *Basisprospekt* noch etwaige sonstige Angaben über die *Wertpapiere* sind als Grundlage einer Bonitätsprüfung oder sonstigen Bewertung gedacht und sollten nicht als Empfehlung der *Emittentin* an den jeweiligen Empfänger angesehen werden, die angebotenen *Wertpapiere* zu erwerben. Anleger, die den Kauf der *Wertpapiere* beabsichtigen, sollten eine eigene unabhängige Prüfung der mit einer Anlage in die *Wertpapiere* verbundenen Risiken vornehmen. Weder der *Basisprospekt* noch andere Angaben über die *Wertpapiere* stellen ein Angebot (im zivilrechtlichen Sinne) seitens oder im Namen der *Emittentin* oder anderer Personen zur Zeichnung oder zum Kauf der *Wertpapiere* dar, d. h. ein Zeichnungs- oder Kaufvertrag über die *Wertpapiere* wird nicht durch eine einseitige Erklärung seitens oder im Namen des Zeichnenden oder Käufers wirksam abgeschlossen.

Die Aushändigung dieses *Basisprospekts* und das Angebot der *Wertpapiere* können in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Die *Emittentin* gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder des Angebots der *Wertpapiere* in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung dieses *Basisprospekts* oder ein Angebot ermöglicht werden. In keinem Land dürfen demgemäß die *Wertpapiere* direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder dieser *Basisprospekt*, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses *Basisprospekts* sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten. Ergänzend wird auf die "Allgemeinen Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt VII "Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen" verwiesen.

Dieser *Basisprospekt* enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, bei denen es sich nicht um historisch belegte Tatsachen handelt, so u.a. subjektive Einschätzungen und Erwartungen. Alle Aussagen in diesem *Basisprospekt*, bei denen es sich um Absichtsbekundungen, Einschätzungen, Erwartungen oder Vorhersagen handelt (einschließlich der zugrunde liegenden Annahmen) sind zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen basieren auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank zum aktuellen Zeitpunkt vorliegen. Zukunftsgerichtete Aussagen gelten daher nur für den Zeitpunkt, an dem sie abgegeben werden, und die *Emittentin* übernimmt keine Verpflichtung, solche Aussagen auf der Grundlage neuer Informationen oder zukünftiger Ereignisse öffentlich zu aktualisieren. Zukunftsgerichtete Aussagen sind grundsätzlich mit Risiken und Unsicherheiten behaftet. Eine Vielzahl von Faktoren kann daher dazu führen, dass die von der *Emittentin* oder mit Wertpapieren

erzielten Ergebnisse erheblich von den in zukunftsgerichteten Aussagen vorhergesagten abweichen.

In diesem *Basisprospekt* beziehen sich "**€**", "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Schweizer Franken, und alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**", "**U.S.\$**" und "**\$**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten.

B. FORM DES DOKUMENTS – VERÖFFENTLICHUNG

1. Form des Dokuments

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist. Der *Basisprospekt* enthält daher sämtliche Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des *Basisprospekts* bekannt waren. Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen ("**Endgültige Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission von *Wertpapieren* im Rahmen des *Basisprospekts* bestimmt werden können.

Für *Wertpapiere*, die an der SIX Swiss Exchange AG (der "**SIX Swiss Exchange**") kotiert werden sollen, stellt der *Basisprospekt* zusammen mit den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* den Kotierungsprospekt gemäß dem Kotierungsreglement der *SIX Swiss Exchange* dar.

2. Veröffentlichung

Der *Basisprospekt* wurde in deutscher Sprache veröffentlicht. Des Weiteren können der *Basisprospekt* und die *Endgültigen Bedingungen* oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Der *Basisprospekt* wurde gemäß Artikel 14 (2)(c) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) sowie im Falle einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Zusätzlich sind der *Basisprospekt* und alle Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis einbezogen wurden, am Sitz der *Emittentin*, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, Deutsche Bank AG, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien, in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal, und in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien, sowie in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo sie auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden können), kostenlos erhältlich.

Endgültige Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der *Zusammenfassung* in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung entweder, wie in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben, (i) auf der Webseite der *Emittentin* (www.xmarkets.db.com) oder (ii) auf der Website der *Emittentin* (www.investment-products.db.com) veröffentlicht. Die *Endgültigen Bedingungen* werden zudem im Fall einer Zulassung der Wertpapiere zum Handel an der Luxembourg Stock Exchange auf der Internetseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) veröffentlicht. Diese Dokumente sind auch am Sitz der *Emittentin* erhältlich.

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

Die Konzernabschlüsse der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 und das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) und der Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft) sind auf der frei zugänglichen Webseite der Emittentin (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ erhältlich.

C. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

Der von der *Emittentin* veröffentlichte *Basisprospekt* enthält Informationen zu *Wertpapieren*, die unter dem *Programm* emittiert werden können. Dabei handelt es sich um strukturierte Wertpapiere mit einer breiten Palette wirtschaftlicher Funktionsweisen.

Ein Basisprospekt beinhaltet nicht alle für eine Anlageentscheidung erforderlichen Informationen, da die Ausgestaltung des entsprechenden *Wertpapiers* nicht bei Veröffentlichung des Basisprospekts, sondern in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* beschrieben wird. Aus diesem Grund stellt der Basisprospekt eine Zusammenfassung der Ausgestaltungsmöglichkeiten in Bezug auf die unter dem entsprechenden Basisprospekt gegebenenfalls emittierten Wertpapiere dar.

Eine Anlageentscheidung sollte erst getroffen werden, wenn die *Endgültigen Bedingungen* für die entsprechenden *Wertpapiere* sorgfältig gelesen wurden.

Beschreibung: Das *Programm* der Deutsche Bank AG (das "**Programm**") ist ein Programm für die Emission von Zertifikaten ("**Wertpapiere**").

Emittentin: Deutsche Bank AG

Die *Emittentin* kann die Wertpapiere durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung London**"), Mailand ("**Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand**"), Portugal ("**Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal**") oder Spanien ("**Deutsche Bank AG, Sucursal en España**") begeben, wie in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* angegeben.

Vertrieb: Der Vertrieb der *Wertpapiere* kann im Rahmen eines öffentlichen Angebots oder einer Privatplatzierung erfolgen. Die Vertriebsmethode ist in den geltenden *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

Genehmigung, Zulassung zum Handel und Notierung: Die *Emittentin* hat bei der BaFin, der nach dem Wertpapierprospektgesetz (das "**Gesetz**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 in Deutsches Recht zuständigen Behörde, dieses *Dokument* zur Billigung als Basisprospekt eingereicht.

Die BaFin hat diesen *Basisprospekt* einer Vollständigkeitsprüfung, welche eine Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit einschließt, unterzogen und anschließend gebilligt.

Eine Zulassung zum Handel oder Einbeziehung in den Handel sowie eine Notierung der *Wertpapiere* kann an verschiedenen Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten erfolgen, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse oder der SIX Swiss Exchange. Es können auch Wertpapiere ausgegeben werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind.

Darüber hinaus kann bei der SIX Swiss Exchange die Zulassung des *Basisprospekts* als "Emissionsprogramm" für die Kotierung von Derivaten im Einklang mit dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange beantragt werden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen sowie notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Emissionsbedingungen der Wertpapiere:

Für die *Wertpapiere* werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die im Abschnitt "Allgemeine Bedingungen" aufgeführten *Allgemeinen Bedingungen* der *Wertpapiere* vervollständigen und konkretisieren.

Form der Wertpapiere:

Sofern es sich gemäß den *Endgültigen Bedingungen* nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere*, *Französische Wertpapiere*, *Schwedische Wertpapiere*, *Finnische Wertpapiere* und *Norwegische Wertpapiere* (wie jeweils nachstehend definiert) handelt, werden die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**").

Unterliegt die *Globalurkunde* deutschem Recht, ist diese ein Inhaberpapier.

Bei

- (i) sämtlichen *Zertifikaten* (sofern es sich dabei nicht um *Italienische Wertpapiere*, *Portugiesische Wertpapiere* oder *Spanische Wertpapiere* handelt), ist die *Globalurkunde* in einer Form, die keine Herausgabe durch den Verwahrer zulässt (wobei jedoch eine deutschem Recht unterliegende und bei einer Clearingstelle in Deutschland hinterlegte *Globalurkunde* ein Inhaberpapier ist), und
- (ii) allen *Wertpapieren*, die gemäß den jeweiligen *Produktbedingungen* *Spanische Wertpapiere* (*Globalurkunde*) sind (d. h. spanischem Recht unterliegende *Wertpapiere*, die jedoch nicht an einem geregelten Markt in Spanien zugelassen sind oder deren Clearing nicht über Iberclear erfolgt) ist die *Globalurkunde* ein Inhaberpapier.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Italienische Wertpapiere* und unterliegen diese italienischem oder englischem oder deutschem Recht (die "**Italienischen Wertpapiere**"), werden die *Wertpapiere* entsprechend dem italienischen Legislativdekret Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in seiner nachträglich geänderten Fassung dematerialisiert und bei Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6. I-20123 Mailand, Italien, ("**Monte Titoli**") zentral verwahrt.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Portugiesische Wertpapiere* (d. h. *Wertpapiere*, die portugiesischem Recht unterliegen), werden die

Wertpapiere in Übereinstimmung mit portugiesischem Recht ausschließlich in dematerialisierter Form (*forma escritural*) emittiert und buchmäßig (*registos em conta*) erfasst sowie über das *Central de Valores Mobiliários* ("**CVM**"), ein durch Interbolsa – *Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários*, S.A., Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal, ("**Interbolsa**") – verwaltetes Zentralregister für portugiesische Wertpapiere zentral verwahrt. Gemäß Artikel 78 des portugiesischen Wertpapiergesetzes (*Código dos Valores Mobiliários*) kann ein Anleger, der *Portugiesische Wertpapiere* über die Bücher eines autorisierten Finanzintermediärs führt, der berechtigt ist die Wertpapiere im Namen seiner Kunden auf Wertpapierdepotkonten der Interbolsa zu halten („*Angeschlossenes Mitglied von Interbolsa*“, wie u. a. von Euroclear Bank SA/NV und/oder Clearstream Banking, société anonyme, für die Kontoführung in deren Namen ernannte Depotbanken) zu jedem Zeitpunkt von diesem *Angeschlossenen Mitglied von Interbolsa* eine Bescheinigung über den registrierten Bestand verlangen.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Schwedische Wertpapiere*, erfolgt das Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Schwedischen Wertpapiere**") durch Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden, und die Emission der *Wertpapiere* in registrierter Form gemäß dem schwedischen Gesetz zur buchmäßigen Erfassung von Finanzinstrumenten (SFS 1998:1479; *Lag (1998:1479) om kontoföring av finansiella instrument*). Die *Wertpapiere* werden in unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Finnische Wertpapiere*, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die "**Finnischen Wertpapiere**") im finnischen System für die buchmäßige Erfassung von Wertpapieren, das vom finnischen Zentralverwahrer Euroclear Finland Ltd. (vormals Suomen Arvopaperikeskus Oy), Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, verwaltet wird. Es erfolgt keine Ausgabe von Globalurkunden oder effektiven Wertpapieren.

Handelt es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Produktbedingungen* um *Norwegische Wertpapiere*, erfolgt die Registrierung und das Clearing der *Wertpapiere* (auch die "**Norwegischen Wertpapiere**") durch den norwegischen Zentralverwahrer Verdipapirsentralen ASA, Postboks 4, 0051 Oslo, Norwegen, und die Emission in registrierter Form gemäß dem norwegischen Gesetz zur Wertpapierregistrierung von 2002 (*Lov om registrering av finansielle instrumenter av 5. juli 2002 nr 64*). Die *Wertpapiere* werden, wie in den *Produktbedingungen* ausführlicher beschrieben, in dematerialisierter und unverbriefter Form emittiert und buchmäßig erfasst.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um Französische Wertpapiere handelt (die

"Französischen Wertpapiere"), werden die Wertpapiere in dematerialisierter Form als Inhaberpapiere (*au porteur*) in den Büchern von Euroclear France S.A. (als Zentralverwahrer), 115 rue Réaumur, 75081 Paris Cedex 02, Frankreich, geführt und von Euroclear France den Konten der *Kontoinhaber* gutgeschrieben. Für die Zwecke dieser Bedingungen der *Wertpapiere* sind **"Kontoinhaber"** alle autorisierten Finanzintermediäre, die berechtigt sind, direkt oder indirekt Wertpapierkonten bei Euroclear France zu unterhalten, u. a. Euroclear und die Depotbank von Clearstream. Die Eigentumsrechte an den *Französischen Wertpapieren* werden gemäß Artikel L.211-3 ff. und Artikel R.211-1 ff. des französischen *Code monétaire et financier* durch buchmäßige Erfassung (*inscriptions en compte*) belegt. Für *Französische Wertpapiere* wird kein physischer Eigentumsnachweis (einschließlich *Certificats représentatifs* im Sinne von Artikel R.211-7 des französischen *Code monétaire et financier*) erbracht. Der *Lettre comptable* für diese *Französischen Wertpapiere* muss spätestens einen Pariser Geschäftstag vor dem *Emissionstag* der *Französischen Wertpapiere* bei Euroclear France als Zentralverwahrer hinterlegt werden.

Im Falle von Wertpapieren, bei denen es sich nach den *Produktbedingungen* um *SIS Wertrechte* handelt, erfolgt die Emission der *Wertpapiere* (auch die **"SIS Wertrechte"**) in unverbriefter Form als Wertrechte gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts. Für die Form der *SIS Wertrechte* und die Auslegung der anwendbaren Rechtsvorschriften gilt ausschließlich Schweizer Recht.

Die Wertrechte entstehen, indem die Emittentin diese in ein von ihr geführtes Wertrechtbuch einträgt. Die Wertrechte werden dann ins Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4601 Olten, Schweiz, oder einer anderen in der Schweiz von der SIX Swiss Exchange AG anerkannten Verwahrungsstelle (SIX SIS AG oder jede andere Verwahrungsstelle, die **"Verwahrungsstelle"**) eingetragen. Mit dem Eintrag im Hauptregister der Verwahrungsstelle und der Gutschrift im Wertpapierkonto eines oder mehrerer Teilnehmer(s) der Verwahrungsstelle werden die SIS Wertrechte zu Bucheffekten (**"Bucheffekten"**) gemäß den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

Weder die *Emittentin* noch die Inhaber noch irgendein Dritter haben das Recht, die Umwandlung der Wertrechte in *Wertpapiere* oder eine *Globalurkunde*, bzw. die Auslieferung von *Wertpapieren* oder einer *Globalurkunde* zu verlangen oder zu veranlassen.

Status der Wertpapiere:

Die Wertpapiere begründen direkte, nicht besicherte, nicht nachrangige vertragliche Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich jedoch eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der

**Instrument der
Gläubigerbeteiligung und
sonstige
Abwicklungsmaßnahmen:**

Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmung eingeräumt wird.

Am 15. Mai 2014 verabschiedeten das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen („Bank Recovery and Resolution Directive“ oder **"BRRD"**), die durch das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (**SAG**) in deutsches Recht umgesetzt wurde. Für in der Eurozone ansässige Banken, wie die *Emittentin*, die im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (**"Single Supervisory Mechanism" – "SSM"**) beaufsichtigt werden, sieht die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (**"SRM-Verordnung"**) ab 1. Januar 2016 die einheitliche Anwendung der Abwicklungsregeln unter der Verantwortung des europäischen Einheitlichen Abwicklungsausschusses vor (bezeichnet als **"Einheitlicher Abwicklungsmechanismus"** oder **"Single Resolution Mechanism" – "SRM"**). Im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus ist der Einheitliche Abwicklungsausschuss für die Annahme von Abwicklungsentscheidungen zuständig in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Kommission und den nationalen Abwicklungsbehörden, falls eine bedeutende, direkt von der Europäischen Zentralbank beaufsichtigte Bank, wie die *Emittentin*, ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Die nationalen Abwicklungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union würden solche vom Einheitlichen Abwicklungsausschuss angenommenen Abwicklungsentscheidungen im Einklang mit den durch nationales Recht zur Umsetzung der BRRD auf sie übertragenen Befugnissen umsetzen.

Stellt die zuständige Behörde fest, dass die *Emittentin* ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt und sind bestimmte weitere Bedingungen erfüllt (wie in der SRM-Verordnung, dem SAG und anderen anwendbaren Vorschriften dargelegt), so hat die zuständige Abwicklungsbehörde die Befugnis zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung des Nennwerts der *Wertpapiere* beziehungsweise der Ansprüche aus den *Wertpapieren* sowie von Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die *Wertpapiere*, zur Umwandlung der *Wertpapiere* in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (diese Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse werden nachfolgend als **"Instrument der Gläubigerbeteiligung"** bezeichnet), oder zur Anwendung sonstiger Abwicklungsmaßnahmen, unter anderem einer Übertragung der *Wertpapiere* auf einen anderen Rechtsträger oder einer Änderung der Bedingungen der *Wertpapiere* (einschließlich einer Änderung der Laufzeit der *Wertpapiere*) oder deren Löschung. Das Instrument der Gläubigerbeteiligung sowie jede dieser sonstigen Abwicklungsmaßnahmen werden nachfolgend als **"Abwicklungsmaßnahme"** bezeichnet. Die zuständige

Abwicklungsbehörde kann sowohl einzelne als auch eine Kombination verschiedener Abwicklungsmaßnahmen anwenden.

Das Instrument der Gläubigerbeteiligung muss von der zuständigen Abwicklungsbehörde so angewendet werden, dass (i) zuerst Instrumente des harten Kernkapitals (wie Stammaktien der *Emittentin*) im Verhältnis zu den jeweiligen Verlusten herabgeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert sonstiger Kapitalinstrumente (Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals) dauerhaft herabgeschrieben wird oder diese Instrumente entsprechend ihrem Rang in hartes Kernkapital umgewandelt werden und (iii) zuletzt berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (zum Beispiel aus den nicht nachrangigen *Wertpapieren*) dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge in hartes Kernkapital umgewandelt werden.

Rangfolge der Wertpapiere:

Gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), sind bestimmte unbesicherte und nicht nachrangige Schuldtitel der *Emittentin* (im Folgenden "**Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") im Falle eines gegen die *Emittentin* eröffneten Insolvenzverfahrens oder der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen, beispielsweise in Form eines Bail-in gegenüber der *Emittentin*, in der Rangfolge nach den anderen vorrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* (im Folgenden "**Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten**") zu berichtigen. Diese Rangfolge findet in einem Insolvenzverfahren nach deutschem Recht oder bei einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* mit Wirkung ab einschließlich 1. Januar 2017 Anwendung und bezieht sich auf sämtliche vorrangigen unbesicherten Schuldtitel, die zu diesem Zeitpunkt ausstehen. Zu den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten zählen gemäß § 46f Abs. 7 KWG vorrangige unbesicherte Schuldtitel, deren Bedingungen vorschreiben, (i) dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängig ist oder die Erfüllung auf andere Weise als durch Geldzahlung erfolgt, oder (ii) dass die Höhe des Zinszahlungsbetrags vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung der vorrangigen unbesicherten Schuldtitel noch unsicheren Ereignisses abhängt, es sei denn, die Höhe des Zinszahlungsbetrages ist ausschließlich von einem festen oder variablen Referenzzins abhängig und die Erfüllung erfolgt durch Geldzahlung. Im Rahmen dieses Programms begebene unbesicherte und nicht nachrangige Wertpapiere, die nicht die vorstehenden Bedingungen unter (i) oder (ii) erfüllen, beispielsweise Wertpapiere mit fester Verzinsung und Wertpapiere mit variabler Verzinsung und Kopplung an den LIBOR oder EURIBOR, zählen daher voraussichtlich zu den Nicht-Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten, die im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder im Falle der Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen vor den Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten Verluste verzeichnen würden. Im Falle eines Insolvenzverfahrens nach

deutschem Recht oder bei Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die *Emittentin* obliegt es der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.

Die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank haben eine gemeinsame Auslegungshilfe zur Einordnung bestimmter Verbindlichkeiten nach § 46f Absätze 5 bis 7 KWG („**FMSA Auslegungshilfe**“) veröffentlicht.

Zum Datum dieses Basisprospekts lauteten die der Deutschen Bank erteilten Ratings für ihre langfristigen Bevorzugten Vorrangigen Verbindlichkeiten wie folgt: A3 (Stable) von Moody's und A- von S&P. Zu den von den Rating-Agenturen verwendeten Definitionen siehe den Abschnitt „II. Risikofaktoren“ unter der Überschrift „**A. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin**“.

Emissionspreis:

Wertpapiere können zu einem *Emissionspreis* emittiert werden, der dem mathematischen ("fairen") Wert der *Wertpapiere* entspricht, bzw. mit einem Ab- oder Aufschlag gegenüber dem mathematischen Wert der *Wertpapiere* emittiert werden.

Besteuerung:

Nicht die *Emittentin*, sondern der betreffende *Wertpapierinhaber* ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener *Wertpapiere*, ihrer Übertragung oder sonstigen Ereignissen hinsichtlich dieser *Wertpapiere* anfallen, zu zahlen.

**Spanische
Quellensteuerbefreiung
für Spanische
Wertpapiere:**

Die auf *Spanische Wertpapiere* anwendbare Befreiung von der Quellensteuer in Spanien (die in der Regel in der Höhe von 19% erhoben wird) gilt ausschließlich für (A) Inhaber von *Zertifikaten*, bei denen es sich um der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer unterliegende Unternehmen oder nicht in Spanien ansässige Personen handelt, die über eine Betriebsstätte in Spanien handeln und Instrumente halten, die entweder (i) zum Handel an einer organisierten Börse eines OECD-Landes zugelassen sind, sofern die *Spanischen Wertpapiere* in einem anderen OECD-Land als Spanien platziert sind (wie im Abschnitt zur Besteuerung beschrieben), oder (ii) buchmäßig erfasst und an einer Sekundärbörse in Spanien zum Handel zugelassen sind, (B) Inhaber von *Zertifikaten*, deren sämtliche Einkünfte aus der Übertragung oder Rückzahlung von *Zertifikaten*, der Einkommensteuer unterliegen, wenn die jeweiligen *Zertifikate* (i) buchmäßig erfasst werden, (ii) zum Handel an einer Sekundärbörse in Spanien zugelassen sind und (iii) eindeutig Renditen erzielen (wobei die Quellensteuerbefreiung unter bestimmten Umständen keine Anwendung findet) sowie (C) Inhaber von *Zertifikaten*, bei denen es sich um nicht in Spanien ansässige Anleger handelt, die ohne Betriebsstätte in Spanien agieren, und die entweder (i) zu Steuerzwecken in einem EU-Mitgliedstaat (ausgenommen Spanien und sämtliche Länder und Territorien, die gemäß dem Königlichen Dekret 1080/1991 vom 5. Juli als Steueroasen

gelten) ansässig sind, sofern der entsprechende Steueransässige bestimmte Formalitäten beachtet, oder (ii) in einem Staat ansässig sind, der mit Spanien ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Informationsaustauschklausel in Bezug auf Einkünfte aus der Übertragung der *Zertifikate* über eine offizielle Sekundärbörse in Spanien geschlossen hat.

D. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die nachfolgend beschriebenen *Wertpapiere* können im Rahmen des *Programms* emittiert werden:

<i>X-Pert-Zertifikat</i>

Das X-Pert-Zertifikat ermöglicht Anlegern, an der Wertentwicklung des *Basiswerts*, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer *Verwaltungsgebühr*, sofern in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt, teilzunehmen.

Bei diesem X-Pert-Zertifikat zahlt die *Emittentin* nach Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin* einen *Auszahlungsbetrag*, dessen Höhe vom Preis bzw. Stand des *Basiswerts* am maßgeblichen *Bewertungstag* abhängt. Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch die *Emittentin*, jeweils zu einem *Beendigungstag*, entspricht der *Auszahlungsbetrag* dem *Schlussreferenzpreis* multipliziert mit dem *Bezugsverhältnis* sowie gegebenenfalls mit dem *Rollover-Faktor* und/oder dem *Quanto-Faktor*, sofern jeweils in den *Endgültigen Bedingungen* festgelegt.

E. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES *BASISWERTS*

Die *Wertpapiere* können sich auf Aktien, Indizes, andere Wertpapiere, Waren, Wechselkurse, Futures-Kontrakte, Fondsanteile und/oder Zinssätze sowie auf Körbe bestehend aus Aktien, Indizes, anderen Wertpapieren, Waren, Wechselkursen, Futures-Kontrakten, Fondsanteilen und/oder Zinssätzen beziehen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in diesem *Basisprospekt* enthalten ist, wird diese Beschreibung ausschließlich durch einen Nachtrag zu diesem *Basisprospekt* gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz, in dem Artikel 16 der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung) in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission umgesetzt worden ist, aufgenommen.

Falls der *Basiswert* ein Index ist, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit der *Emittentin* oder in deren Namen handelt, basieren die Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien. Darüber hinaus werden sämtliche Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung kostenlos auf einer in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* festgelegten Website abrufbar sein.

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* werden den jeweiligen *Basiswert* festlegen und angeben, wo Informationen über den jeweiligen *Basiswert*, insbesondere über seine vergangene und künftige Wertentwicklung und seine Volatilität, zu finden sind und ob die *Emittentin* beabsichtigt, weitere Informationen über den *Basiswert* zur Verfügung zu stellen.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Notierung und Handel

Es kann beantragt werden, dass die *Wertpapiere* zum Handel an einer oder mehreren Börsen oder multilateralen Handelssystemen oder Märkten zugelassen bzw. einbezogen werden, u. a. an der Luxembourg Stock Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse, der Stuttgarter Wertpapierbörse und der SIX Swiss Exchange. Ebenso können auch *Wertpapiere* emittiert werden, die an keinem Markt zum Handel zugelassen sind bzw. notiert werden.

In den geltenden *Endgültigen Bedingungen* wird aufgeführt, ob die jeweiligen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen oder einbezogen bzw. notiert sind, und gegebenenfalls werden die entsprechenden Börsen und/oder multilateralen Handelssysteme und/oder Märkte aufgeführt. Des Weiteren enthalten die *Endgültigen Bedingungen* Angaben zu einem mit der Emission der *Wertpapiere* eventuell verbundenen öffentlichen Angebot.

Im Fall einer Zulassung bzw. Einbeziehung zum Handel und/oder einer Notierung, geben die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen*, falls anwendbar, das Mindesthandelsvolumen an und enthalten eine Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung oder Einbeziehung zum Handel.

2. Angebot von Wertpapieren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen die Details in Bezug auf die Bedingungen und Konditionen des Angebots der Wertpapiere fest.

Insbesondere werden die folgenden Informationen, sofern anwendbar, im anwendbaren Umfang in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt:

- Gesamtsumme der Emission/des Angebots
- Mindest- oder Höchstzeichnungsbetrag für Anleger
- Beschreibung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums und der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist oder des Angebotszeitraums
- Details der Stornierung der Emission der Wertpapiere
- Bedingungen für das Angebot
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller
- Angabe zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der Wertpapiere
- Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots
- Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten
- Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf
- Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen
- Name(n) und Adresse(n), sofern der Emittentin bekannt, der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die *Wertpapiere* der Kategorie der Qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie oder der Nicht-Qualifizierten

Anlegern oder beiden Kategorien angeboten werden und ob das Angebot einzelner Tranchen auf bestimmte Länder beschränkt ist.

3. Gebühren

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* legen, sofern anwendbar, die Art sowie den Betrag von Gebühren fest, die von der *Emittentin* gezahlt oder erhoben werden.

4. Wertpapierratings

Unter dem Programm zu begebende *Wertpapiere* können über ein Rating verfügen oder nicht. Ein Wertpapierrating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren dar und kann jederzeit von den erteilenden Rating-Agenturen ausgesetzt, herabgestuft oder widerrufen werden. Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* geben an, ob die Wertpapiere über ein Rating verfügen und, falls sie über ein Rating verfügen, über was für ein Rating sie verfügen.

5. Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

Die *Endgültigen Bedingungen* können, falls relevant, weitere für das Angebot wesentliche Informationen über Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen enthalten.

6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten

Die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken. Der Nettoerlös aus der Begebung von *Wertpapieren*, die in diesem *Basisprospekt* dargestellt werden, wird von der *Emittentin* für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet. Ein erheblicher Teil des Erlöses aus der Begebung bestimmter *Wertpapiere* kann für die Absicherung gegen Marktrisiken, die im Hinblick auf diese *Wertpapiere* bestehen, verwendet werden.

Bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken, werden die Gründe in den *Endgültigen Bedingungen* angegeben. Falls die Nettoerlöse einer Emission von der *Emittentin* nicht für ihre allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet werden oder falls die Erlöse für mehrere Zwecke verwendet werden sollen, enthalten die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* weitere Informationen, einschließlich der geschätzten Nettoerlöse, der beabsichtigten Hauptverwendungszwecke und der Reihenfolge ihrer Priorität.

In keinem Fall ist die *Emittentin* verpflichtet, die Erlöse aus den *Wertpapieren* in den *Basiswert* oder andere Vermögensgegenstände zu investieren. Die *Emittentin* ist in der Verwendung der Erlöse aus der Ausgabe der *Wertpapiere* frei.

Darüber hinaus geben die *Endgültigen Bedingungen* die etwaigen geschätzten Gesamtkosten an.

7. Länderspezifische Angaben

Die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten Informationen hinsichtlich etwaiger Zahl- und Verwaltungsstellen in dem Land bzw. den Ländern, in dem bzw. in denen das Angebot der Wertpapiere stattfindet.

G. DURCH VERWEIS EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die folgenden Informationen werden durch Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen und bilden einen Bestandteil desselben:

- a) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 11. März 2016 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm

- b) Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) sowie Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft)

Dokument:	
Konzernabschluss der Deutsche Bank AG für das zum 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr (geprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37y WpHG am 20. März 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/geschaeftsberichte.htm

- c) Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft)

Dokument:	
Zwischenbericht des Deutsche Bank-Konzerns zum 30. Juni 2017 (ungeprüft) (deutsche Fassung)	gemäß § 37x WpHG am 27. Juli 2017 der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und mit entsprechender Bekanntmachung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitgeteilt Veröffentlichung im Unternehmensregister sowie auf https://www.db.com/ir/de/quartalsergebnisse.htm

- d) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 13. September 2016 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" mit Ausnahme der Angaben in § 1 (3) (y) and (z), § 2 (3), § 4 (3), § 6 (6)	Seiten 386 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt.“) bis 505 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 512 bis 553 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen"	Seiten 554 bis 559 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen")
- Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen"	Seiten 686 bis 695 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "V. Produktbedingungen – Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen")

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

- e) Informationen aus dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017

Dokument:	Gebilligt durch:
Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Von der BaFin am 9. Juni 2017 nach § 13 WpPG gebilligt
- Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung"	Seiten 615 bis 631 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt "VII. Allgemeine Informationen zu

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM PROGRAMM

	Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung“)
- Abschnitt “VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“	Seiten 632 bis 636 (in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen in Abschnitt “VII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen“)

Alle weiteren Abschnitte in dem Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017, welche nicht per Verweis in diesen *Basisprospekt* einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

Nach der Veröffentlichung dieses *Basisprospekts* kann die *Emittentin* einen Nachtrag erstellen, der von der BaFin gemäß Artikel 16 der *Prospektrichtlinie* gebilligt werden muss. In einem solchen Nachtrag (oder einem Dokument, aus dem Informationen durch Verweis einbezogen worden sind) enthaltene Angaben gelten im jeweils anwendbaren Rahmen (ausdrücklich, stillschweigend oder auf sonstige Weise) als Änderung oder Ersetzung von Angaben, die in diesem *Basisprospekt* oder in durch Verweis in diesen *Basisprospekts* einbezogenen Informationen enthalten sind. Auf diese Weise geänderte oder ersetzte Angaben gelten nur in der jeweils geänderten oder ersetzten Form als Bestandteil dieses *Basisprospekts*.

H. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Genehmigung

Die Auflegung des *Programms* und die Emission der *Wertpapiere* in dessen Rahmen wurden ordnungsgemäß durch die zuständigen Stellen der Deutschen Bank genehmigt.

Die Auflegung des *Programms* ist dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank zuordenbar und bedurfte daher keines Vorstandsbeschlusses.

Sämtliche erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen in Zusammenhang mit der Emission und der Erfüllung der Verpflichtungen der *Wertpapiere* wurden bzw. werden von der Deutschen Bank eingeholt.

2. Fortlaufende Informationen nach Begebung

Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, nach der Begebung fortlaufende Informationen in Bezug auf die den Emissionen von *Wertpapieren* im Rahmen dieses Programms zugrunde liegenden Basiswerte zur Verfügung zu stellen, sofern dies nicht aufgrund geltender Rechtsvorschriften erforderlich oder in den anwendbaren *Endgültigen Bedingungen* angegeben ist.

3. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der *Prospektrichtlinie* stimmt die *Emittentin*, in dem Umfang und unter den etwaigen Bedingungen, jeweils wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben, der Verwendung des *Prospekts* während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie* zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt des *Prospekts* auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des *Prospekts* erhalten haben.

Eine solche Zustimmung kann, wie in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* dargestellt, allen (generelle Zustimmung) oder nur einem oder mehreren (individuelle Zustimmung) festgelegten Finanzintermediär(en) erteilt werden und sich auf die folgenden Mitgliedstaaten, in die der Prospekt notifiziert und die in den jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* angegeben werden, beziehen: Deutschland, Luxemburg und Österreich.

Diese Zustimmung durch die *Emittentin* erfolgt unter dem Vorbehalt, dass jeder Händler und/oder Finanzintermediär sich an die in diesem *Prospekt* dargelegten *Bedingungen der Emission* und die maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* sowie alle geltenden Verkaufsbeschränkungen hält. Die Verteilung dieses *Prospekts*, etwaiger Nachträge zu diesem *Prospekt* und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* sowie das Angebot, der Verkauf und die Lieferung von *Wertpapieren* kann in bestimmten Ländern durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein.

Jeder Händler und/oder gegebenenfalls jeder Finanzintermediär und/oder jede Person, die in den Besitz dieses *Prospekts*, eines etwaigen Nachtrags zu diesem Prospekt und der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* gelangt, muss sich über diese Beschränkungen informieren und diese beachten. Die *Emittentin* behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts in Bezug auf bestimmte Händler und/oder alle Finanzintermediäre zurückzunehmen.

Im Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (generelle Zustimmung), hat jeder Finanzintermediär auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an den die Zustimmung gebunden ist.

Falls die Endgültigen Bedingungen festlegen, dass ein oder mehrere Finanzintermediär(e) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten (individuelle Zustimmung), wird jede etwaige neue Information zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite www.xmarkets.db.com veröffentlicht.

4. Mitteilungen zum Ende des Primärmarktes

Eventuelle Mitteilungen zum Ende des Primärmarkts veröffentlicht die *Emittentin* entweder, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben (i) auf der Webseite www.xmarkets.db.com oder (ii) auf der Website www.investment-products.db.com, als Teil der Informationen zu den jeweiligen *Wertpapieren*.

IV. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Bedingungen enthält Abschnitt "IV. Allgemeine Bedingungen" auf den Seiten 386 (beginnend und einschließlich des Zwischenabsatzes „Im Übrigen gilt:“) bis 505 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016. Diese Informationen sind, mit Ausnahme der Angaben in § 1 (3) (y) und (z), § 2 (3), § 4 (3), § 6 (6), in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

V. PRODUKTBEDINGUNGEN

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[Die folgenden Informationen beschreiben den Inhalt der jeweiligen "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren. Eine für die spezifische Emission ergänzte und konkretisierte Fassung der Beschreibung dieser Produktbedingungen ist in den maßgeblichen *Endgültigen Bedingungen* enthalten.]

[**gegebenenfalls einfügen**: Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen Wertpapiere.]

[Die folgenden Produktbedingungen werden eingeleitet durch einen allgemeinen, für alle Produkte geltenden Teil, es folgen allgemeine Begriffsbestimmungen für alle Zertifikate, darauf folgen jeweils produktspezifische Definitionen, die gegebenenfalls anstelle der allgemeiner gefassten Angaben einzufügen sind, und die Produktbedingungen enden mit einem zusätzlichen allgemeinen für alle Produkte geltenden Teil. Die folgenden Produktbedingungen bestehen daher, wie anwendbar, aus den folgenden Abschnitten

- "Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen",
- "Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" ergänzt, sofern anwendbar, durch die produktspezifischen Definitionen,
- "Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen".]

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen *Produktbedingungen* und den *Allgemeinen Bedingungen* sind diese *Produktbedingungen* für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich.

Eine Beschreibung der Produktbedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 512 bis 553;
- Abschnitt "V. Produktbedingungen - Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen" auf den Seiten 554 bis 559;

des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016. Diese Informationen sind in diesen Basisprospekt per Verweis einbezogen.

Spezifische auf Zertifikate anwendbare Definitionen
--

X-Pert-Zertifikat

Produktdaten

Auszahlungsbetrag *Schlussreferenzpreis* [x *Rollover-Faktor*] [x *Quanto-Faktor*]
x *Bezugsverhältnis*

[*Bitte gegebenenfalls
einfügen*]:

Dieser Betrag wird am [*Tag angeben*] [auf den *Bewertungstag* folgenden *Geschäftstag*] [*Bewertungstag*] [oder, wenn dieser Tag kein *Geschäftstag* ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] *Geschäftstag*] [zum *Umrechnungskurs*] [1:1] in die *Abwicklungswährung* umgerechnet.]

Bezugsverhältnis

[*Bezugsverhältnis einfügen*]

- [(a) In Bezug auf den *Emissionstag* 1, und
- (b) in Bezug auf alle späteren *Anpassungstage* des *Bezugsverhältnisses*, das Produkt aus
 - (i) dem *Bezugsverhältnis* am unmittelbar vorausgehenden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses* und
 - (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) der *Verwaltungsgebühr* und
 - (y) dem Quotienten aus [1][30] (als Zähler) und [360][365] (als Nenner)]

[*Anpassungstag des
Bezugsverhältnisses*

[] [*Jeder Ausübungstag*][*Jeder Ersetzungstag*]]

[*Verwaltungsgebühr*

[*Verwaltungsgebühr einfügen*]

[[bis zu] [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*].

Die *Emittentin* kann [an jedem *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*] [*Tag einfügen*] oder am auf [*Tag einfügen*] [jeden *Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*] folgenden *Geschäftstag* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktbedingungen diesen Wert innerhalb einer Spanne von [*Spanne einfügen*] festlegen. Zur Klarstellung: Die *Emittentin* wird diesen Wert nicht auf mehr als [*für den Anleger ungünstigsten Wert einfügen*] erhöhen.

Soweit die *Emittentin* diesen Wert reduziert oder erhöht, wird dies unverzüglich am [*Tag einfügen*] [*Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*] oder am auf den [*Tag einfügen*] [*Anpassungstag* des *Bezugsverhältnisses*] folgenden *Geschäftstag* gemäß § 16 der *Allgemeinen Bedingungen* bekanntgegeben.]]

[*Quanto-Faktor*

- [(a) in Bezug auf den *Emissionstag* 1, und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Tag, das Produkt aus

- (i) dem *Quanto-Faktor* am Vortag und
- (ii) 100% abzüglich des Produkts aus
 - (x) dem *Quanto-Zinssatz* und
 - (y) dem Quotienten aus 1 (als Zähler) und 365 (als Nenner)]

[]

[*Quanto-Zinssatz*

- [(a) am *Emissionstag*: [1,00] [] % p.a., und
- (b) in Bezug auf jeden nachfolgenden *Handelstag* der Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [*Währung einfügen*] in den *Basiswert* gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR] [*Währung einfügen*] und [USD] [*Währung einfügen*] für den Zeitraum bis zum darauffolgenden *Handelstag* von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen zu Beginn dieses *Handelstages* auf der Grundlage der Volatilitäten des Umrechnungskurses von [EUR/USD] [*Umrechnungskurs einfügen*] und des *Basiswerts*, der Korrelation dieser Kurse und dem Zinsniveau für [EUR] [*Währung einfügen*] und [USD] [*Währung einfügen*] bestimmt wird.]

[]

[*Rollover-Faktor*

- [(a) für den Zeitraum ab dem *Emissionstag* (einschließlich) bis zum ersten *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, 1 und
- (b) in Bezug auf jeden darauffolgenden Zeitraum, der jeweils mit einem *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* beginnt und am nachfolgenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* endet, das Produkt aus (i) und (ii), wobei:
 - (i) dem für den unmittelbar vorangegangenen Zeitraum geltenden *Rollover-Faktor* und
 - (ii) dem Quotienten aus
 - (aa) der Differenz aus dem *Referenzpreis* des *Basiswerts* [unmittelbar vor dem] [an dem] zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und den *Rollover-Gebühren* (als Zähler) und
 - (bb) der Summe aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* [unmittelbar nach dem] [an dem] zu Beginn dieses Zeitraums liegenden *Rollover-Ersetzungszeitpunkt*, und den *Rollover-Gebühren* (als Nenner) entspricht.]

[]

[Rollover-
Ersetzungszeitpunkt

[jeweils [] [[] Uhr an dem *Ersetzungstag*], wenn nicht nach Auffassung der *Berechnungsstelle* zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vorliegt.

Liegt zu diesem Zeitpunkt eine *Marktstörung* vor, ist der *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* der Zeitpunkt, sobald keine *Marktstörung* mehr vorliegt und ein Preis des *Basiswerts* festgestellt werden kann. Kann aufgrund der *Marktstörung* der *Referenzpreis* für den *Basiswert* bzw. für den *Nachfolge-Future* [bis] [] nicht festgestellt werden, bestimmt die *Berechnungsstelle* den *Referenzpreis* für diesen *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des *Basiswerts* bzw. des *Nachfolge-Futures* und sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren.] []

[Rollover-Gebühren

[das Produkt aus dem *Referenzpreis* des *Nachfolge-Future* zum *Rollover-Ersetzungszeitpunkt* und [[]%] [dem von der *Berechnungsstelle* nach billigem Ermessen bestimmten Prozentsatz, der auf Basis der marktüblichen Kosten ermittelt wird, die Marktteilnehmern beim Aufbau und bei der Auflösung von Absicherungspositionen hinsichtlich des jeweils den *Basiswert* bildenden *Futures-Kontraktes*, bezogen auf ein *Wertpapier*, entstehen, wobei deren Wert [*Wert einfügen*] nicht überschreitet.] Zum *Emissionstag* betragen die Rollover-Gebühren [*Wert einfügen*].] []

Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen

Eine Beschreibung der zusätzlichen auf die Wertpapiere anwendbaren Definitionen enthält Abschnitt "V. Produktbedingungen" unter "Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen" auf den Seiten 686 bis 695 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten und Bonitäts-Zertifikaten vom 9. September 2016. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN¹

Endgültige Bedingungen [Nr. [●]] vom [●]

DEUTSCHE BANK AG [NIEDERLASSUNG LONDON] [NIEDERLASSUNG
MAILAND] [SUCURSAL EM PORTUGAL] [SUCURSAL EN ESPAÑA]

Emission von [bis zu] [Anzahl einfügen] [Betrag einfügen] [Typ einfügen]
[Zertifikaten] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen]
[je Serie]

bezogen auf [Basiswert einfügen] (die "Wertpapiere")

im Rahmen des **x-markets**-Programms für die Emission von Zertifikaten

[Anfänglicher Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je
[Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [bis
zum Emissionstag][ausschließlich]]

[(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen]
[des] Anfänglichen Emissionspreises)).]

Emissionspreis: [[Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] je [Zertifikat]
[Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [(zuzüglich
Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [des
[Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises]]]

[der Emissionspreis [je [Zertifikat] [Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen
einfügen][Wertpapier]] [(zuzüglich Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag
einfügen][Prozentangabe einfügen] [des [Emissionspreises] [anfänglichen
Emissionspreises]])] wird [zunächst] am Emissionstag festgelegt [und anschließend
kontinuierlich angepasst].]

[Am Emissionstag] [[anfänglich] [Betrag einfügen] [Prozentangabe einfügen] [je [Zertifikat]
[Gegebenenfalls abweichenden Marketingnamen einfügen][Wertpapier]] [(zuzüglich
Ausgabeaufschlag von [bis zu] [Betrag einfügen][Prozentangabe einfügen] [des
[Emissionspreises] [anfänglichen Emissionspreises]])]. [Nach der Emission der
Wertpapiere wird der [Emissionspreis] [Preis der Wertpapiere] kontinuierlich angepasst.]]

[WKN/ISIN: [●]]

[Im Fall einer Aufstockung von unter diesem Basisprospekt einfügen: Die Zertifikate sind Teil
einer einheitlichen Serie von Wertpapieren im Sinne des § 15 der *Allgemeinen Bedingungen*,
d.h. sie haben dieselbe WKN bzw. ISIN und die gleichen Ausstattungsmerkmale wie bereits
emittierte Wertpapiere (alle zusammen die "Wertpapiere"). Die genannten bereits emittierten
Wertpapiere wurden unter den Endgültigen Bedingungen [Nr. [●]] vom [●] (die "**Ersten
Endgültigen Bedingungen**") [Gegebenenfalls weitere Emission von Zertifikaten einfügen: [●]]
[zu dem Basisprospekt vom []] begeben.]

¹ Die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere enthalten lediglich die Informationen, die nach Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.

Dieses Dokument stellt die *Endgültigen Bedingungen* für die hierin beschriebenen *Wertpapiere* dar und enthält folgende Teile:

[*Richtet sich das Angebot an private Anleger, bitte einfügen:*

Übersicht über das Wertpapier]

Emissionsbedingungen (Produktbedingungen)

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Diese *Endgültigen Bedingungen* wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der *Prospektrichtlinie* erstellt und müssen in Verbindung mit dem *Basisprospekt* vom 12. September 2017 (einschließlich der per Verweis einbezogenen Informationen) [, wie durch [den Nachtrag][die Nachträge] vom [•], ergänzt,] (der "*Basisprospekt*") gelesen werden. Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die ihnen in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapierbedingungen* zugewiesene Bedeutung. Die vollständigen Informationen über die *Emittentin* und die *Wertpapiere* enthält nur der kombinierte Inhalt dieser *Endgültigen Bedingungen* und des *Basisprospekts*. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission ist diesen *Endgültigen Bedingungen* angehängt.

[*Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.xmarkets.db.com), bitte einfügen* : Der Basisprospekt vom 12. September 2017, etwaige Nachträge sowie die *Endgültigen Bedingungen*, zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der *Prospektrichtlinie* (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) unter der Rubrik „Basisprospekte“,]

[*Im Fall einer Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen auf (www.investment-products.db.com) bitte einfügen* : Der Basisprospekt vom 12. September 2017, etwaige Nachträge, zusammen mit Übersetzungen der Zusammenfassung werden gemäß Artikel 14 (2)(c) der *Prospektrichtlinie* (Richtlinie 2003/71/EG in der geänderten Fassung), wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, auf der Webseite der Emittentin (www.xmarkets.db.com) unter der Rubrik „Basisprospekte“ und die *Endgültigen Bedingungen* zusammen mit ihren Übersetzungen oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der durch die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* vervollständigten und konkretisierten Fassung, auf der Webseite der Emittentin (www.investment-products.db.com)]

sowie im Falle einer Zulassung der *Wertpapiere* zum Handel an dem Luxembourg Stock Exchange auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu), veröffentlicht.

Zusätzlich ist der Basisprospekt vom 12. September 2017 am Sitz der *Emittentin* Deutsche Bank AG[, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main][,][und] [in ihrer Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB][,] [und] [in ihrer Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien][,] [und] [in ihrer portugiesischen Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal][,] [und] [in ihrer spanischen Niederlassung, Paseo De La

Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien][,] [sowie] [in ihrer Niederlassung Zürich, Uraniastraße 9, PF 3604, CH-8021 Zürich, Schweiz (wo er auch unter Tel. +41 44 227 3781 oder Fax +41 44 227 3084 bestellt werden kann)], kostenlos erhältlich.

[Der obengenannte Basisprospekt vom 12. September 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen *Wertpapiere* begeben werden, verliert am [●] seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten der Deutsche Bank AG zu lesen, der dem Basisprospekt vom 12. September 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für die Emission von Zertifikaten wird auf der Internetseite www.xmarkets.db.com unter der Rubrik „Basisprospekte“ veröffentlicht.]

VI. FORMBLATT FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Ggf. Inhaltsverzeichnis einfügen:

Inhaltsverzeichnis

Übersicht über das Wertpapier und Emissionsbedingungen (Produktbedingungen).....[]

WKN:

[][]

[][]

[ggf. für weitere WKN ergänzen: []]

Weitere Informationen zum Angebot der
Wertpapiere.....[]

Emissionsspezifische Zusammenfassung[]

[]]

[Bei Angeboten an private Anleger kann die Emittentin folgende Informationen einfügen:

Übersicht über das Wertpapier

1. Produktbeschreibung / Funktionsweise
Produktgattung
[[•] [Zertifikat]] / [Inhaberschuldverschreibung]
Markterwartung
Das [X-Pert-Zertifikat] [ggf. abweichenden Marketingnamen einfügen] könnte für Anleger geeignet sein, die davon ausgehen, dass der [Preis][Stand] [des][der] [Basiswert einfügen] steigt.
Allgemeine Darstellung der Funktionsweise
Produktbeschreibung [Beschreibung des jeweiligen Wertpapiers aus Abschnitt "III. D. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere" des Basisprospekts einfügen unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung durch deren definierten Inhalt, wobei keine Informationen oder Produktvarianten aufgenommen werden dürfen, die nicht bereits in dem Basisprospekt angelegt sind.] [Ggf. einfügen: Der Basiswert wird in der Referenzwährung festgestellt; die Umrechnung der hierauf beruhenden Beträge in die Abwicklungswährung erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Umrechnungskurses.] [Ggf. einfügen: [Das [•] Zertifikat] ist [zum Laufzeitende] währungsgeschützt, d. h. obwohl der Basiswert in der Referenzwährung berechnet wird, [werden die hierauf beruhenden Beträge 1:1 in die Abwicklungswährung umgerechnet] [bestimmt sich der Auszahlungsbetrag [in der Abwicklungswährung] ohne Bezugnahme auf die Entwicklung des Umrechnungskurses [zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung] [allein nach der Wertentwicklung des Basiswerts]] (Quanto).] [Ggf. einfügen: Die Ermittlung des [Anfangsreferenzpreises] [und] [Schlussreferenzpreises] erfolgt auf Basis des Mittelwerts der [Preise] [Stände] des Basiswerts an [den Anfangs-Bewertungstagen] [bzw.] [den Bewertungstagen]. [Anlegern stehen [zudem] keine Ansprüche [auf den Basiswert] [auf den/aus dem Basiswert][aus dem Basiswert] [auf die Korbbestandteile] [auf die/aus den Korbbestandteilen][aus den Korbbestandteilen] [(z.B. Stimmrechte[, Dividenden)])] zu.]
2. Risiken
Für eine Beschreibung emissionsspezifischer Risiken siehe Abschnitt "II. Risikofaktoren" des Basisprospekts und die Punkte D.2 und D.6 der den Endgültigen Bedingungen beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.
3. Verfügbarkeit
Handelbarkeit
Nach dem Emissionstag kann [das [•] Zertifikat] in der Regel [börslich oder] außerbörslich erworben oder verkauft werden. [Die Emittentin wird für [das [•] Zertifikat] unter normalen Marktbedingungen fortlaufend indikative (unverbindliche) An- und Verkaufspreise stellen (Market Making). Hierzu ist sie jedoch rechtlich nicht verpflichtet. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf [des [•] Zertifikats] vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein.]
Marktpreisbestimmende Faktoren während der Laufzeit
Insbesondere folgende Faktoren können wertmindernd auf [das [•] Zertifikat] wirken: • [der [Preis][Stand] des Basiswerts [steigt] [fällt]] • [in der Regel ein [Anstieg] [Abfallen] der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des Basiswerts)] [die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität der erwarteten Schwankungen des [Preises] [Standes] des Basiswerts) [steigt] [fällt]] • [das allgemeine Zinsniveau [der Abwicklungswährung] [der Referenzwährung][fällt] [steigt]] • [die Differenz des Zinsniveaus zwischen Abwicklungswährung und Referenzwährung [fällt] [steigt]] • [die Erwartung bezüglich zukünftiger Dividenden [fällt] [steigt]] • [eine Verschlechterung der Bonität der Emittentin] • [Zusätzliche relevante Faktoren] Umgekehrt können die Faktoren wertsteigernd auf [das [•] Zertifikat] wirken. Einzelne Marktfaktoren können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Für eine Beschreibung der Risiken in Zusammenhang mit marktpreisbestimmenden Faktoren während der Laufzeit siehe Abschnitt "3. Marktpreisbestimmende Faktoren" unter "II. D. Risikofaktoren in Bezug auf den Markt im Allgemeinen" in dem Basisprospekt.

4. Kosten/Vertriebsvergütung**Preisbestimmung durch die Emittentin**

- Sowohl der anfängliche *Emissionspreis* [des [•] Zertifikats] als auch die während der Laufzeit von der *Emittentin* gestellten An- und Verkaufspreise beruhen auf internen Preisbildungsmodellen der *Emittentin*. Dementsprechend kommen die während der Laufzeit gestellten Preise anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Insbesondere ist in den Preisen eine Marge enthalten, welche die *Emittentin* nach freiem Ermessen festsetzt und die neben dem Ertrag der *Emittentin* u.a. die Kosten für die Strukturierung [des [•] Zertifikats] und gegebenenfalls für den Vertrieb (Vertriebsvergütung) abdeckt.

[Erwerbskosten]

- [Das Geschäft wird zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft). Dieser Preis umfasst alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank).]
- [Wird das Geschäft zwischen dem Anleger und seiner Bank (Kundenbank) zu einem festen oder bestimmbaren Preis vereinbart (Festpreisgeschäft), so umfasst dieser Preis alle Erwerbskosten und enthält üblicherweise einen Erlös für die Bank (Kundenbank). Andernfalls wird das Geschäft im Namen der Bank (Kundenbank) mit einem Dritten für Rechnung des Anlegers abgeschlossen (Kommissionsgeschäft). [Das Entgelt hierfür setzt sich zusammen aus (a) einem Transaktionsentgelt zwischen EUR [2,00] *[Betrag angeben]* und EUR [29,00] *[Betrag angeben]* sowie (b) einem zusätzlichen Entgelt in Höhe von bis zu [1] *[Prozentsatz angeben]*% des Erwerbspreises. Je nach Depotmodell kann für das zusätzliche Entgelt (b) ein Mindestentgelt je Transaktion vereinbart sein, das zwischen EUR [15,00] *[Betrag angeben]* und EUR [99,00] *[Betrag angeben]* liegen kann und lediglich das zusätzliche Entgelt, nicht jedoch das unter (a) aufgeführte Transaktionsentgelt umfasst.] [Je nach Depotmodell der Bank des Anlegers (Kundenbank) kann das Entgelt für das Kommissionsgeschäft beispielsweise als prozentualer Anteil des Erwerbspreises, gegebenenfalls auch mit einem Mindestbetrag und/oder einem Höchstbetrag je Transaktion oder als ein transaktionsunabhängiger Festbetrag für einen festgelegten Zeitraum (monatlich, quartalsweise etc.) vereinbart sein.] Die Entgelte für das Kommissionsgeschäft sowie fremde Kosten und Auslagen werden in der Wertpapierabrechnung gesondert ausgewiesen.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum *[Anfänglichen] Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] *[Prozentsatz angeben]* % des *[Anfänglichen] Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]

Laufende Kosten

- [Die *Emittentin* erhebt eine Managementgebühr. Diese wird durch Reduzierung des *Bezugsverhältnisses* von *[Prozentsatz angeben]* % [des vorausgegangenen *Bezugsverhältnisses* [jährlich] [monatlich] []] von der *Emittentin* gegenüber dem Anleger in Abzug gebracht.]
- Für die Verwahrung [des [•] Zertifikats] im Anlegerdepot fallen für den Anleger die mit der verwahrenden Bank (Kundenbank) vereinbarten Kosten an (Depotentgelt). Weitere Erwerbsfolgekosten (z.B. Veräußerungskosten) können anfallen.

[Vertriebsvergütung]

- [Die Bank (Kundenbank) erhält zuzüglich zum *[Anfänglichen] Emissionspreis* einen Ausgabeaufschlag von [bis zu] *[Prozentsatz angeben]* % des *[Anfänglichen] Emissionspreises* vom Anleger als Teil des Kaufpreises.]
[Platzierungsprovision: [bis zu] *[Prozentsatz angeben]* % des *[Anfänglichen] Emissionspreises*] *[Erwerbspreises]* []. Die *Emittentin* zahlt die Platzierungsprovision aus dem Emissionserlös als einmalige, umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die Bank (Kundenbank), die dem Anleger [das [•] Zertifikat] verkauft hat oder gewährt dieser einen entsprechenden Abschlag auf den *[Anfänglichen] Emissionspreis* *[Erwerbspreis]*.]

[Die Bank (Kundenbank) erhält von der *Emittentin*] als [laufende / jährliche] Vertriebsvergütung:] [bis zu] *[Prozentsatz angeben]* [%] [p.a.] *[Betrag angeben]* [EUR] des [aktuellen Preises] *[Erwerbspreises]* [[berechnet auf Basis des Preises [des [•] Zertifikats] zum Monatsende [des *[Monat angeben]* eines jeden Jahres]]]. [Soweit die Kundenbank die *Emittentin* ist, wird diese Vertriebsvergütung der konto- / depotführenden Einheit bankintern gutgeschrieben.]

Emissionsbedingungen

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere vervollständigen und konkretisieren für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren. Die *Produktbedingungen* und die *Allgemeinen Bedingungen* bilden zusammen die "**Emissionsbedingungen**" der jeweiligen *Wertpapiere*.]

[Die folgenden "**Produktbedingungen**" der Wertpapiere beschreiben den Inhalt der jeweiligen Produktbedingungen der Wertpapiere, welche für die jeweilige Serie der Wertpapiere die Allgemeinen Bedingungen für die Zwecke dieser Serie von Wertpapieren vervollständigen und konkretisieren.]

[*produktspezifische Produktbedingungen wie in "V. Produktbedingungen" enthalten und, wie anwendbar, bestehend aus den folgenden Abschnitten*

- "*Allgemeine auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen*",
- "*Allgemeine auf Zertifikate anwendbare Definitionen*" ergänzt, sofern anwendbar, durch die *produktspezifischen Definitionen*,
- "*Zusätzliche auf die Wertpapiere anwendbare Definitionen*"

jeweils für die spezifische Emission vervollständigt einfügen und entsprechend den Zwischenüberschriften zuordnen]

Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere

NOTIERUNG UND HANDEL

Notierung und Handel

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* in die Official List der Luxembourg Stock Exchange aufzunehmen sowie am [geregelten] [Euro-MTF-] Markt der Luxembourg Stock Exchange zu notieren, der [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist.]

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], die *Wertpapiere* [zum [geregelten] [] Markt] [Freiverkehr] an der [[Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse]] [in den Freiverkehr an der [Frankfurter] [Stuttgarter] [] Wertpapierbörse [, [die][der] [kein] [ein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist,] [zuzulassen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln] [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*].

[Es [ist beantragt worden] [wird beantragt werden], [die einzelnen *Serien* von *Wertpapieren*] [die *Wertpapiere*] in [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zuzulassen] [in den Handel aufzunehmen] [einzubeziehen] [und zu notieren] [und zu handeln],] [Die *Wertpapiere* sind am [geregelten] [] Markt der [] Wertpapierbörse [*bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen*], der/die [ein][kein] geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG ist/sind, [zum Handel zugelassen] [in den Handel aufgenommen] [in den Handel einbezogen].]

[Es ist beabsichtigt, die Kotierung der *Wertpapiere* an der SIX Swiss Exchange zu beantragen. Es ist beantragt worden, sie [mit Wirkung zum []] zum Handel an der SIX Structured Products zuzulassen.]

[Die Zulassung der *Wertpapiere* zu einem geregelten Markt an einer Börse wurde nicht beantragt.]

Mindesthandelsvolumen

[] [Nicht anwendbar]

Schätzung der Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel

[] [Nicht anwendbar]

ANGEBOT VON WERTPAPIEREN

Mindestzeichnungsbetrag für Anleger	[] [Nicht anwendbar]
Höchstzeichnungsbetrag für Anleger	[] [Nicht anwendbar]
[Die Zeichnungsfrist]	[Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> können [über die Vertriebsstelle[n]] ab [(einschließlich)] [] bis zum [] [(einschließlich)] gestellt werden.] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
[Der Angebotszeitraum]	[Das Angebot der [jeweiligen <i>Serie</i> von <i>Wertpapieren</i>] [<i>Wertpapiere</i>] beginnt am [] [und endet am []].] [Fortlaufendes Angebot] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Anzahl [der einzelnen <i>Serien</i> von <i>Wertpapieren</i>] [der angebotenen <i>Wertpapiere</i>], gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
Stornierung der Emission der <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich das Recht vor, die Emission der <i>Wertpapiere</i> , gleich aus welchem Grund, zu stornieren.] [Insbesondere hängt die Emission der <i>Wertpapiere</i> unter anderem davon ab, ob bei der <i>Emittentin</i> bis zum [] gültige Zeichnungsanträge für die <i>Wertpapiere</i> in einem Gesamtvolumen von mindestens [] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die <i>Emittentin</i> die Emission der <i>Wertpapiere</i> zum [] stornieren.]
[Angebotspreis]	[Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt.]
[Vorzeitige Beendigung der <i>Zeichnungsfrist</i> für die <i>Wertpapiere</i>]	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, die <i>Zeichnungsfrist</i> , gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Ist vor dem [] zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag

	bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von [] für die <i>Wertpapiere</i> erreicht, beendet die <i>Emittentin</i> die <i>Zeichnungsfrist</i> für die <i>Wertpapiere</i> zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]]
Vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums für die <i>Wertpapiere</i>	[Nicht anwendbar] [Die <i>Emittentin</i> behält sich vor, den Angebotszeitraum, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.]
Bedingungen für das Angebot:	[][Nicht anwendbar]
Beschreibung des Antragsverfahrens: ²	[][Nicht anwendbar]
Möglichkeit zur Reduzierung des Zeichnungsbetrages und Rückerstattungsverfahren bei zu hohen Zahlungen der Antragsteller: ³	[][Nicht anwendbar]
Angaben zu Verfahren und Fristen für Bezahlung und Lieferung der <i>Wertpapiere</i> :	[Nicht anwendbar] [Anleger werden von der <i>Emittentin</i> [oder dem jeweiligen Finanzintermediär] über die Zuteilung von <i>Wertpapieren</i> und die diesbezüglichen Abwicklungsmodalitäten informiert. Die Emission [der einzelnen Serien von Wertpapieren] [der <i>Wertpapiere</i>] erfolgt am <i>Emissionstag</i> , und die Lieferung der <i>Wertpapiere</i> erfolgt am <i>Wertstellungstag bei Emission</i> gegen Zahlung des Nettozeichnungspreises an die <i>Emittentin</i> .]
Verfahren und Zeitpunkt für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots: ⁴	[][Nicht anwendbar]
Verfahren für die Ausübung von Vorkaufsrechten, Übertragbarkeit von Zeichnungsrechten und Umgang mit nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:	[][Nicht anwendbar]
Kategorien potenzieller Anleger, für die das Angebot der <i>Wertpapiere</i> gilt, und Angaben zur möglichen Beschränkung des Angebots einzelner Tranchen auf bestimmte Länder: ⁵	[Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie] [Nicht-Qualifizierte Anleger] [Qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie und Nicht-Qualifizierte Anleger] [Das Angebot kann an alle Personen in [Luxenburg][.] [und] [Deutschland][.] [und]

² Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

³ Nur relevant, wenn für die Emission das ausführliche Antragsverfahren gilt.

⁴ Nur relevant, wenn es sich um eine "Bis zu"-Emission handelt und offenzulegende Informationen einzufügen sind.

⁵ Erfolgt das Angebot zeitgleich an den Märkten mindestens zweier Länder und wurden oder werden Tranchen auf einige dieser Länder beschränkt, bitte entsprechende Tranchen angeben.

	[Österreich] [und []] erfolgen, die alle anderen im <i>Basisprospekt</i> angegebenen oder anderweitig von der <i>Emittentin</i> und/oder den jeweiligen Finanzintermediären festgelegten Anlagebedingungen erfüllen]. In anderen Ländern des EWR erfolgt das Angebot ausschließlich gemäß einer Ausnahmeregelung, die eine Befreiung von der Prospektpflicht gemäß Prospektrichtlinie in der jeweils nationalrechtlichen Umsetzung vorsieht.]
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrages an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den <i>Wertpapieren</i> gehandelt werden darf:	[][Nicht anwendbar]
Betrag der Gebühren und Steuern, die speziell für Zeichner oder Käufer anfallen:	[][Nicht anwendbar]
Name(n) und Adresse(n) (sofern der <i>Emittentin</i> bekannt) der Platzierungsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen das Angebot erfolgt.	[][Zum Datum dieser <i>Endgültigen Bedingungen</i> nicht anwendbar]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts:	[Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung).] [Generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,][und] [Österreich] erteilt.] [Die <i>Emittentin</i> stimmt der Verwendung des Prospekts durch die folgenden Finanzintermediäre zu (Individuelle Zustimmung): [Name[n] und Adresse[n] einfügen.] [Individuelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der <i>Wertpapiere</i> durch [den][die] Finanzintermediär[e] wird in Bezug auf [Deutschland][,][und] [Luxemburg][,][und] [Österreich] und für [Name[n] und Adresse[n] einfügen] [und [Details angeben]] erteilt.] [Ferner erfolgt diese Zustimmung vorbehaltlich [].]

[Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der *Wertpapiere* durch Finanzintermediäre kann [während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts gemäß Artikel 9 der *Prospektrichtlinie*] [•] erfolgen.]

GEBÜHREN

[Im *Emissionspreis* der *Wertpapiere* [] enthaltene Marge (wird bei der Preisstellung während der Laufzeit in Abzug gebracht und entspricht der Summe aus den von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlten Gebühren, der Emittentenmarge und dem *Ausgabeaufschlag*; weitere Informationen unter II. E. 5 und 7):

Von der *Emittentin* an die Vertriebsstellen gezahlte Gebühren [] [Nicht anwendbar]

[Bestandsprovision⁶ [bis zu [] [] % des [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [[[Anfänglichen] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne Ausgabeaufschlag)]]] [Nicht anwendbar]]

[Platzierungsgebühr [bis zu] [] [] % des [[[Anfänglichen] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*]] [des aktuellen Verkaufspreises] (ohne Ausgabeaufschlag) [jeweiligen [Preises] [Erwerbspreises]] [Während der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [] % des [[[Anfänglichen] *Emissionspreises*] [[anfänglichen] *Ausgabepreises*] (ohne Ausgabeaufschlag) und nach dem Ende der *Zeichnungsfrist* [bis zu] [] [] % des aktuellen Verkaufspreises (ohne Ausgabeaufschlag)]] [Nicht anwendbar]]

[Von der *Emittentin* nach der Emission von den Wertpapierinhabern erhobene Gebühren [] [Nicht anwendbar]

⁶

Die *Emittentin* zahlt ggf. Platzierungsgebühren und Bestandsprovisionen in Form von verkaufsbezogenen Provisionen an die jeweilige(n) Vertriebsstelle(n). Alternativ kann die *Emittentin* der/den jeweiligen Vertriebsstelle(n) einen angemessenen Abschlag auf den Emissionspreis (ohne Ausgabeaufschlag) gewähren. Bestandsprovisionen können laufend aus den in den *Produktbedingungen* erwähnten Verwaltungsgebühren auf Grundlage des *Basiswerts* bestritten werden. Fungiert die Deutsche Bank AG sowohl als *Emittentin* als auch als Vertriebsstelle in Verbindung mit dem Verkauf ihrer eigenen Wertpapiere, werden die entsprechenden Beträge der Vertriebseinheit der Deutsche Bank AG intern gutgeschrieben. Weitere Informationen zu Preisen und Preisbestandteilen sind den Punkten 5 und 6 im Abschnitt E "Interessenkonflikte" von Teil II (Risikofaktoren) des Basisprospekts zu entnehmen.

WERTPAPIERRATINGS

Rating

[] [Dieses Rating wurde][Diese Ratings wurden] von [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen] abgegeben. [vollständigen Namen der juristischen Person, die das Rating abgibt einfügen][hat [ihren][seinen] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von [] abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.] [hat [ihren][seinen] Sitz [in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, beantragt, wenngleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.] [[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>))] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 registriert.]]

[Die Wertpapiere verfügen über kein Rating.]

INTERESSEN AN DER EMISSION BETEILIGTER NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN

Interessen an der Emission beteiligter natürlicher und juristischer Personen

[Der *Emittentin* sind[, mit Ausnahme der Vertriebsstelle[n] im Hinblick auf die vorstehend unter "Gebühren" aufgeführten Gebühren,] keine an der Emission der *Wertpapiere* beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben.] []

[GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTER NETTOERLÖS UND GESAMTKOSTEN]

[Gründe für das Angebot

[]]

(Siehe Formulierung unter "Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse, geschätzter Nettoerlös und geschätzte Gesamtkosten" in dem Basisprospekt – bei anderen Gründen für das Angebot als Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken sind diese Gründe hier einzufügen und die folgenden beiden Punkte erforderlich)

[Geschätzter Nettoerlös

[]]

(Soll Erlös für mehrere Zwecke verwendet werden, entsprechend aufgliedern und Verwendungszwecke in der Reihenfolge ihrer Priorität aufführen. Reicht Erlös nicht zur Finanzierung aller vorgesehenen Verwendungszwecke aus, Höhe und Herkunft anderer Mittel aufführen.)

[Geschätzte Gesamtkosten

[]]

(Kosten sind nach den für die einzelnen "Verwendungszwecke" vorgesehenen Kapitalbeträgen aufzugliedern und in der Reihenfolge der Priorität dieser "Verwendungszwecke" aufzuführen.)

[VERÖFFENTLICHUNG VON MITTEILUNGEN]

Veröffentlichung von Mitteilungen

Die Veröffentlichung von Mitteilungen erfolgt abweichend von § 16(1)(b) der Allgemeinen Bedingungen auf der Webseite www.investment-products.db.com.]

[Rangfolge der Wertpapiere]

Rangfolge der *Wertpapiere*

Nach Auffassung der Emittentin [unterfallen] [werden] die *Wertpapiere* dem Anwendungsbereich des § 46f Absatz 7 Kreditwesengesetz ("KWG") [unterfallen] und [erfüllen] die Kriterien als Bevorzugte

Vorrangige Verbindlichkeiten [erfüllen], wie in [Hinweis auf die maßgebliche Stelle im Basisprospekt einfügen] [Abschnitt „III. Allgemeine Informationen zum Programm - C. Allgemeine Beschreibung des Programms“ unter „Rangfolge der Wertpapiere“] beschrieben. Anleger sollten jedoch beachten, dass es im Falle eines Insolvenzverfahrens nach deutschem Recht oder einer Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen gegen die Emittentin der zuständigen Abwicklungsbehörde oder dem zuständigen Gericht obliegt, zu entscheiden, ob die im Rahmen des Programms begebenen unbesicherten und nicht nachrangigen Wertpapiere die Kriterien als Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten oder als Nicht-Bevorzugte Vorrangige Verbindlichkeiten erfüllen.]

ANGABEN ZUM BASISWERT

[Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [sowie auf den für die im *Basiswert* enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] **[Sind keine öffentlichen Informationen vorhanden, bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]** erhältlich].]

[Im Falle der Kotierung der Wertpapiere an der SIX Swiss Exchange bitte die gemäß Abschnitt 4 von Schema F der SIX Swiss Exchange erforderlichen Angaben zum *Basiswert* sowie die gemäß Abschnitt 3.2.12 von Schema F verlangten steuerlichen Informationen einfügen, sofern diese nicht an anderer Stelle in den *Endgültigen Bedingungen* enthalten sind.]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die nicht von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte einfügen:

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner seine Volatilität sind [auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter [www.\[maxblue.de\]](http://www.maxblue.de) []] [auf der vorstehend in den *Produktbedingungen* unter "*Basiswert*" für den bzw. jeden den *Basiswert* bildenden Index aufgeführten [Bloomberg-] [oder] [Reuters-]Seite erhältlich.

Der Sponsor des *Basiswerts* bzw. jedes den *Basiswert* bildenden Index unterhält zudem unter folgender Adresse eine Webseite, auf der weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Index, bestehend, wie jeweils anwendbar, aus dem Typ des Index, der Berechnungsmethode und –formel, einer Beschreibung des individuellen Auswahlprozesses der Indexbestandteile und der Anpassungsregeln) zum *Basiswert* erhältlich sein können.

[Name des *Index-Sponsors*] [Webseite]

[Falls es sich beim Basiswert um einen Korb handelt, bitte einfügen:

Name des [Fonds][oder][Index]	[Index-][Sponsor][oder][Emittent]	Webseite	Bezeichnung des Korbbestandteils
[Bezeichnung einfügen]	[Bezeichnung einfügen]	[Webseite einfügen]	[Bezeichnung einfügen]

[Für jeden Index die entsprechende Haftungsausschlusserklärung einfügen]]

[Ist der Basiswert ein Index oder ein Korb aus Indizes, der bzw. die von der Deutschen Bank oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird bzw. werden, bitte die relevante(n) Indexbeschreibung(en), wie durch Nachtrag in diesen Basisprospekt aufgenommen, für die jeweilige Emission einfügen: []]

Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die *Emittentin* beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum *Basiswert* bereitzustellen.] [Die *Emittentin* stellt unter [*Bezugsquelle einfügen*] weitere Angaben zum *Basiswert* zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der *Wertpapiere* fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören [*Information beschreiben*].]

[LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN:

[**Betreffendes Land einfügen**]

Zahl- und
Verwaltungsstelle in
[**Betreffendes Land
einfügen**]

[**Im Fall von Deutschland als betreffendes Land einfügen**]: In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über [ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [und] [ihre Niederlassung London], die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: [Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland] [und] [Winchester House 1, Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich].]

[**Im Fall von Österreich als betreffendes Land einfügen**]: In Österreich ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG handelnd über ihre Niederlassung Wien, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.]

[**Im Fall von Luxemburg als betreffendes Land einfügen**]: In Luxemburg ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung Luxemburg, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.]

[**Im Fall von Wertpapieren, die an der SIX Swiss Exchange notiert sind oder bei denen es sich nach den Produktbedingungen um SIS Wertrechte handelt, einfügen**]: Die Zahl- und Verwaltungsstelle ist die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung Zürich, die sich zum *Emissionstag* unter folgender Anschrift befindet: Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.]

[**Angaben für andere Länder einfügen**: []]

]

Anhang zu den *Endgültigen Bedingungen*

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Bitte die vollständig ergänzte emissionsspezifische Zusammenfassung des Wertpapiers unter Auslassung von für das Wertpapier nicht relevanten Gestaltungsalternativen sowie Begriffen und/oder gegebenenfalls Ersetzung dieser Begriffe durch deren definierten Inhalt einfügen, wenn die emissionsspezifische Zusammenfassung lediglich die Informationen und Optionen enthalten soll, die nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in ihrer durch die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung zulässig sind.]

**VII. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU BESTEUERUNG UND
VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN**

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zur Besteuerung enthält Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – A. Allgemeine Informationen zur Besteuerung" auf den Seiten 615 bis 631 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

B. ALLGEMEINE VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Eine Beschreibung der allgemeinen Informationen zu Verkaufsbeschränkungen enthält Abschnitt "VIII. Allgemeine Informationen zu Besteuerung und Verkaufsbeschränkungen – B. Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" auf den Seiten 632 bis 636 des Basisprospekts für die Emission von Zertifikaten vom 9. Juni 2017. Diese Informationen sind per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen.

VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

ABSCHLUSSPRÜFER

Der unabhängige Abschlussprüfer der Deutschen Bank ist KPMG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („**KPMG**“), Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Deutschland. KPMG ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

INFORMATIONEN ÜBER DIE DEUTSCHE BANK

Der Name der Bank ist Deutsche Bank Aktiengesellschaft. Die Bank ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen.

Die Deutsche Bank ist aus der Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München, hervorgegangen. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.

Die Deutsche Bank ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00).

GESCHÄFTSÜBERBLICK

Haupttätigkeitsbereiche

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank unterhält ihre Hauptniederlassung in Frankfurt am Main, Deutschland und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office in Singapur, die als Zentren für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Der Deutsche Bank-Konzern gliedert sich in die folgenden drei Unternehmensbereiche:

- Corporate & Investment Bank (CIB);
- Deutsche Asset Management (Deutsche AM); und
- Private & Commercial Bank (PCB).

Die drei Unternehmensbereiche werden von Infrastrukturfunktionen unterstützt. Darüber hinaus hat der Deutsche Bank-Konzern eine regionale Managementstruktur, die weltweit regionale Zuständigkeiten abdeckt. Die Deutsche Bank unterhält Geschäftsbeziehungen mit bestehenden oder potenziellen Kunden in nahezu jedem Land der Welt. Diese Geschäftsaktivitäten werden abgewickelt über:

- Tochtergesellschaften und Filialen in zahlreichen Ländern,
- Repräsentanzen in anderen Ländern und
- einen oder mehrere Repräsentanten zur Betreuung ihrer Kunden in einer Reihe von weiteren Ländern.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die Geschäftstätigkeit jedes Unternehmens-bereiches:

Corporate & Investment Bank (CIB)

Corporate & Investment Bank beinhaltet die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance), Global Markets und Global Transaction Banking.

Corporate Finance ist für Fusionen und Übernahmen sowie die Beratung bei Aktien und Anleihen und deren Emission zuständig. Regionale, auf Branchen ausgerichtete Kundenbetreuungsteams tragen dazu bei, dass Unternehmenskunden Zugang zur gesamten Bandbreite an Finanzprodukten und -dienstleistungen der Bank erhalten.

Das Global Markets-Geschäft umfasst den Verkauf, den Handel und die Strukturierung einer großen Bandbreite an Finanzmarktprodukten. Dazu gehören der Anleihehandel, einschließlich der Devisen-, Zins-, Kredit-, Structured Finance- und Schwellenländer-Märkte; Aktien und aktiengebundene Produkte; börsengehandelte und im Freiverkehr erhältliche Derivate sowie Geldmarktprodukte und verbriefte Instrumente. Die Institutional Client Group betreut institutionelle Kunden, während Research Markt-, Produkt- und handelsstrategische Analysen für Kunden bereitstellt.

Global Transaction Banking bietet auf globaler Ebene Dienstleistungen in den Bereichen Cash Management, Handelsfinanzierung und bei Wertpapierdienstleistungen an. Das Leistungsangebot umfasst das gesamte Spektrum von Produkten und Dienstleistungen im Commercial Banking für Unternehmenskunden und Finanzinstitute weltweit.

Deutsche Asset Management (Deutsche AM)

Die Deutsche Asset Management ist die Vermögensverwaltungssparte der Deutschen Bank, die Anlagefonds anbietet und das Vermögen institutioneller Kunden verwaltet. Dabei bietet der Bereich Privatanlegern und Institutionen eine breite Palette an traditionellen und alternativen Investmentlösungen über alle Anlageklassen.

Private & Commercial Bank (PCB)

Private & Commercial Bank umfasst das Geschäft der Postbank, das deutsche Privat- und Firmenkundengeschäft der Deutschen Bank, das globale Geschäft mit vermögenden Privatkunden (Wealth Management) und das internationale Privat- und Firmenkundengeschäft. Der Unternehmensbereich stellt Privatkunden, vermögenden Kunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen die gesamte Produktpalette des Bank-, Versicherungs- und Anlagegeschäfts zur Verfügung.

Hauptmärkte

Der Deutsche Bank-Konzern ist in ca. 60 Ländern mit weltweit ca. 2.500 Niederlassungen (ca. 1.600 davon in Deutschland) tätig. Die Deutsche Bank bietet Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden weltweit eine Vielzahl von Investment-, Finanz- und damit verbundenen Produkten und Dienstleistungen an.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Deutsche Bank ist die Konzernobergesellschaft und zugleich die bedeutendste Gesellschaft des Deutsche Bank-Konzerns, einem Konzern bestehend aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, Gesellschaften zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen. Die Steuerung des Deutsche Bank-Konzerns basiert auf Unternehmensbereichen (wie oben beschrieben) anstelle von Einzelgesellschaften. Die Deutsche Bank ist vollständig in die Initiativen und Zielvorgaben des Deutsche Bank-Konzerns integriert.

TRENDINFORMATIONEN

Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen

Seit dem 31. Dezember 2016 hat es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Deutschen Bank gegeben.

Aktuelle Ereignisse

Am 31. Januar 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie sich mit der Financial Conduct Authority (FCA) in Großbritannien und dem New York State Department of Financial Services (DFS) auf Vergleiche geeinigt hat. Damit werden die Untersuchungen der FCA und des DFS zur Geldwäschekontrollfunktion im Investmentbanking der Bank abgeschlossen. Die Untersuchung betraf unter anderem bestimmte Wertpapiergeschäfte, an denen die Standorte Moskau, London und New York zwischen 2011 und 2015 beteiligt waren. Im Rahmen des Vergleichs mit der FCA hat die Deutsche Bank einer Geldbuße von etwa 163 Millionen Pfund zugestimmt. Die Bank erhielt einen Nachlass von 30 Prozent, weil sie sich in einem frühen Stadium der FCA-Untersuchung zu einem Vergleich bereit erklärt hat. Die FCA stellt in ihren Untersuchungsergebnissen fest, dass die Bank erhebliche Mittel zur Verbesserung ihrer Geldwäsche-Kontrollen eingesetzt hat, und erkennt an, was die Bank in diesem Bereich bereits unternommen hat. Die FCA erwähnt ebenfalls, wie kooperativ sich die Bank verhalten habe, als es darum ging, die Angelegenheit zu melden und anschließend aufzuklären. Mit dem DFS hat sich die Deutsche Bank auf einen Vergleich in Form einer sogenannten Consent Order geeinigt. Gemäß dieser Vereinbarung zahlt die Bank eine Zivilstrafe von 425 Millionen US-Dollar. Außerdem wird für bis zu zwei Jahre ein unabhängiger Prüfer eingesetzt. Die Vergleichsvereinbarung erkennt die Kooperationsbereitschaft der Bank ebenso an wie die bereits ergriffenen Maßnahmen, um die Mängel zu beseitigen. Diese habe das DFS bei der Entscheidung über die Höhe der Vergleichssumme berücksichtigt. Die Summe ist von den vorhandenen Rückstellungen für Rechtsrisiken weitgehend abgedeckt. Wie bereits bekannt, kooperiert die Deutsche Bank mit anderen Aufsichts- und Justizbehörden, bei denen weiterhin gesonderte Untersuchungen zu diesen Wertpapiergeschäften laufen.

Die Deutsche Bank hat einen positiven Start in das erste Quartal 2017 verzeichnet, wobei die Erträge im Januar und Februar in vielen Bereichen über denen der ersten zwei Monate in 2016 lagen. Da der März 2016 ein außergewöhnlich starker Monat war, sind die Erträge im ersten Quartal 2017 bis Mitte März etwas niedriger als zum vergleichbaren Zeitpunkt im ersten Quartal 2016. Die Deutsche Bank berücksichtigt bei diesen Vergleichen der bis Mitte März 2017 in den Geschäftsbereichen erwirtschafteten Erträge mit den im Vergleichszeitraum des Jahres 2016 erwirtschafteten Erträge nicht die Beiträge von im Jahr 2016 verkauften signifikanten Geschäften (Abbey Life, PCS, Hua Xia) und refinanzierungsbezogene Bewertungsanpassungen (FVA), forderungsbezogene Bewertungsanpassungen (DVA) und kreditbezogene Bewertungsanpassungen (CVA).

Das Kapitalmarktgeschäft hat im Jahr 2017 bisher solide Ergebnisse gezeigt. Dabei verzeichnete der Anleihehandel ein Ertragsplus von über 30 % bis Ende Februar 2017 gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2016 und bis Mitte März höhere Erträge als im Vergleichszeitraum in 2016 (wenngleich nicht in derselben Größenordnung), während die Erträge im Aktienhandel im Jahresvergleich stabil blieben. Die Erträge im Corporate & Investment Banking sind im ersten Quartal 2017 bis Mitte März gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr weitestgehend stabil geblieben. Der Bereich Unternehmensfinanzierung verzeichnete einen Ertragszuwachs von 15 % bis Ende

Februar 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Hier führte eine positive Entwicklung in den Primärmärkten zu deutlich höheren Volumina bei Anleihen- und Aktienemissionen. Indes ist diese Marge im März 2017 angesichts der Stärke des Monats März 2016 rückläufig. Zwar erwies sich das Geschäft der Transaktionsbank als widerstandsfähig, jedoch fielen die bisher im Jahr 2017 erwirtschafteten Erträge niedriger aus als im Vorjahr (Rückgang im einstelligen Prozentbereich bis zum 28. Februar 2017 im Vergleich zu den ersten beiden Monaten des Jahres 2016). Ursache dafür waren anhaltend niedrige Zinssätze sowie der bewusste Rückzug aus bestimmten Kundenbeziehungen im Verlaufe des Jahres 2016. Der Bereich PW&CC verzeichnete bis Ende Februar 2017 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabile Erträge. Die Auswirkungen des niedrigen Zinsumfelds wurden durch eine positive Entwicklung bei Anlageprodukten sowie durch Zuflüsse bei Einlagen und beim verwalteten Vermögen weitestgehend kompensiert. Bei der Deutschen Asset Management verbesserten sich die Erträge in den ersten beiden Monaten moderat gegenüber den ersten beiden Monaten in 2016, während sich die 2016 verzeichnete negative Dynamik beim verwalteten Vermögen umkehrte. Jedoch sind die Erträge im ersten Quartal bis Mitte März 2017 aufgrund eines im März 2016 verbuchten einmaligen Veräußerungsgewinns geringer als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Bei der Postbank entwickelten sich die operativen Erträge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum stabil. Die ausgewiesenen Erträge bis Ende Februar 2017 waren hingegen aufgrund schwächerer Ergebnisse aus Absicherungsgeschäften leicht rückläufig. Zudem wurden im Vorjahreszeitraum positive Einmaleffekte verzeichnet.

Die Nettoerträge der Deutschen Bank berücksichtigen auch FVA/DVA/CVA und Fair-Value-Gewinne/Verluste auf eigene Verbindlichkeiten, was zu signifikanten positiven Erträgen im ersten Quartal 2016, aber zu negativen Erträgen im ersten Quartal 2017 bis Mitte März führte. Ursache dafür war in erster Linie eine Einengung der Credit Spreads der Deutschen Bank im ersten Quartal 2017 gegenüber einer Ausweitung im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Dieser Effekt, zusammen mit der ungewöhnlichen Stärke des März 2016 in vielen operativen Bereichen sowie anderen Konsolidierungsposten und den Geschäftsbereichen nicht zurechenbaren Posten, führte zu geringeren Nettoerträgen im ersten Quartal 2017 bis Mitte März gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres.

Am 5. März 2017 hat Deutsche Bank bekanntgegeben, dass sie plant, ihr Kapital durch eine Bezugsrechtsemission um rund 8 Milliarden Euro zu erhöhen. Die Bank beabsichtigt, bis zu 687,5 Millionen neue Aktien mit Bezugsrecht für Altaktionäre zu platzieren. Die neuen Aktien verfügen über die gleichen Dividendenansprüche wie alle anderen ausgegebenen Aktien. Die neuen Aktien sind durch ein Bankenkonsortium gezeichnet.

Zudem hat der Vorstand die Zahlung der im Jahr 2017 fälligen Zinskupons auf die AT1-Anleihen beschlossen. Außerdem beabsichtigt der Vorstand, der Hauptversammlung im Mai 2017 eine Dividende von 0,19 Euro je Aktie vorzuschlagen. Dies schließt die im Zuge der angekündigten Kapitalerhöhung emittierten Aktien mit ein. Die Dividende soll aus dem Bilanzgewinn der Deutschen Bank AG für 2016 gezahlt werden. Sie beinhaltet eine Komponente, die den Gewinnvortrag von rund 165 Millionen Euro (0,08 Euro je Aktie) aus dem Jahr 2015 widerspiegelt, und rund 230 Millionen Euro (0,11 Euro je Aktie) aus dem verbleibenden Bilanzgewinn 2016. Die Summe dieser vorgeschlagenen Dividendenzahlungen beläuft sich auf rund 400 Millionen Euro. Zudem geht die Bank davon aus, für 2017 wenigstens eine Mindestdividende von 0,11 Euro je Aktie der Hauptversammlung im Mai 2018 vorzuschlagen.

Nach Abschluss der vorgeschlagenen Kapitalerhöhung werden die harte Kernkapitalquote bei voller Umsetzung der CRD4-Regeln zum 31. Dezember 2016 pro forma bei 14,1 Prozent und die pro forma Verschuldungsquote bei 4,1 Prozent liegen. Dabei handelt es sich um pro-forma Daten unter der Annahme einer Kapitalerhöhung von 7,9 Milliarden Euro (nach Abzug der Transaktionskosten), inklusive der Effekte auf das harte Kernkapital im Geschäftsjahr 2016 von 42,3 Milliarden Euro auf risikogewichtete Aktiva von 358 Milliarden Euro und auf die für die Verschuldungsquote relevante Bilanzsumme von 1.348 Milliarden Euro zum 31. Dezember 2016 und inklusive einer Dividendenrückstellung in Höhe von 400 Millionen Euro, aber ohne Berücksichtigung des zusätzlich generierten Kapitals (Kombination aus RWA-Reduzierung und Kapitalaufbau) aus dem Teilbörsengang der Deutschen Asset Management und geplanter Veräußerungen.

Am 5. März 2017 hat die Deutsche Bank ebenfalls bekanntgegeben, ihre Geschäftsbereiche künftig in einer neuen Struktur zu organisieren, die aus folgenden drei Geschäftsbereichen bestehen wird:

- Corporate & Investment Bank (CIB), der die gegenwärtigen Geschäftsfelder in Global Markets, Sales & Trading (Debt) und Sales & Trading (Equity) mit den bestehenden CIB-Geschäftsbereichen Corporate Finance und Transaction Banking zusammenführt
- Private & Commercial Bank (PCB), der die Postbank und den bisherigen Geschäftsbereich Private, Wealth & Commercial Clients umfasst
- eine operationell unabhängigere Deutsche Asset Management (Deutsche AM).

Das erneuerte Geschäftsmodell geht mit personellen Veränderungen im Vorstand einher, die der Aufsichtsrat am 5. März 2017 beschlossen hat. Jeffrey Urwin (verantwortlich für die bisherige Unternehmens- und Investmentbank und das Geschäft in den Vereinigten Staaten) wird nach einer Übergangsphase aus dem Vorstand ausscheiden. Der Vorstandsvorsitzende John Cryan wird zusätzlich die Verantwortung für die USA übernehmen. Finanzvorstand Marcus Schenck und Christian Sewing, im Vorstand für Deutschland sowie die künftige Privat- und Firmenkundenbank verantwortlich, werden mit sofortiger Wirkung zu stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernannt. Marcus Schenck soll im Laufe des Jahres mit Garth Ritchie die Leitung der neuen Unternehmens- und Investmentbank übernehmen. Über seine Nachfolge im Amt des Finanzvorstands wird zu gegebenem Zeitpunkt entschieden. Die Privat- und Firmenkundenbank wird neben Sewing perspektivisch auch Frank Strauß leiten, der Vorstandsvorsitzende der Postbank. Strauß soll im Zuge der Integration im Privat- und Firmenkundengeschäft Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank werden.

Die Bank plant ein Bündel weiterer Maßnahmen und setzt sich neue Finanzziele, welche die im Oktober 2015 veröffentlichten Ziele ersetzen.

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Die Postbank soll nicht veräußert, sondern mittelfristig mit dem Privat- und Firmenkundengeschäft und dem Geschäfts mit vermögenden Kunden der Deutschen Bank zusammengelegt werden.
- Das Kapitalmarktgeschäft, die Transaktionsbank und die Unternehmensfinanzierung (Corporate Finance) soll in einer integrierten Unternehmens- und Investmentbank zusammengefasst werden.
- Bestimmte Altbestände an Bilanzpositionen im Kapitalmarktgeschäft (rund 20 Milliarden Euro an risikogewichteten Aktiva (RWA) - ohne operationelles Risiko - und 60 Milliarden Euro an für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme) sollen abgebaut und veräußert werden. Derzeit belastet dieses Portfolio die Rendite auf das materielle Eigenkapital (RoTe) in der neuen Unternehmens- und Investmentbank um rund 200 Basispunkte pro Jahr.
- Diese Altbestände sollen gesondert verwaltet und bis 2020 auf ein Volumen reduziert werden, das rund 12 Milliarden Euro an RWA – ohne operationelles Risiko - und rund 31 Milliarden Euro an für die CRD4-Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme entspricht. Die Veräußerung soll beschleunigt werden, soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist.
- Ein Minderheitsanteil der Deutschen Asset Management (Deutsche AM) soll in den nächsten 24 Monaten an die Börse gebracht werden.
- Veräußerungen von Geschäften, die rund 10 Milliarden an RWA und rund 30 Milliarden Euro an für die Verschuldungsquote relevanter Bilanzsumme binden. Die Mehrheit dieser Veräußerungen soll innerhalb der kommenden 18 Monate abgeschlossen werden.
- Die Veräußerungen sowie der Teil-Börsengang der Deutsche AM dürften bis zu zwei Milliarden Euro an zusätzlichem Kapital generieren.

- Die Aufwendungen für Restrukturierung und Abfindungen aus den geplanten Maßnahmen werden sich auf schätzungsweise zwei Milliarden Euro belaufen und zwischen 2017 und 2021 bilanziell verarbeitet werden. Rund 70% dieser Aufwendungen dürften in den kommenden beiden Jahren verbucht werden. Alle anderen Aufwendungen für diese Maßnahmen werden in den bereinigten (Bereinigte Kosten sind definiert als zinsunabhängige Aufwendungen nach IFRS, ohne Berücksichtigung von Kosten für Abfindungen und Restrukturierung, für Rechtsstreitigkeiten und für Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert sowie auf immaterielle Vermögenswerte) Kosten ausgewiesen.

Diese Maßnahmen sollen die Position der Deutschen Bank als führende europäische Bank mit globalem Geschäft gestützt auf ihre starke Basis im Heimatmarkt Deutschland festigen. Die Bank will die Bedürfnisse ihrer Kunden weiter durch ihre Transaktionsbank, ihr Kapitalmarkt- und Unternehmensfinanzierungsgeschäft, die Vermögensverwaltung sowie das Wealth-Management- und Privatkundengeschäft erfüllen.

Die neuen Finanzziele sind die folgenden:

- Im Jahr 2018 bereinigte Kosten von 22 Milliarden Euro und weitere Reduzierung auf rund 21 Milliarden Euro bis 2021. Beide Ziele schließen die bereinigten Kosten der Postbank mit ein.
- Nachsteuerrendite auf das materielle Eigenkapital (RoTE) von 10% in einem normalisierten Geschäftsumfeld.
- Es wird eine wettbewerbsfähige Ausschüttungsquote ab dem Geschäftsjahr 2018 angestrebt.
- Harte Kernkapitalquote (volle Umsetzung) deutlich über 13 Prozent.
- Verschuldungsquote von 4,5 Prozent.

Am 28. April 2017 hat die Deutsche Bank bekanntgegeben, dass der Aufsichtsrat der Deutschen Bank James von Moltke zum neuen Finanzvorstand ernannt hat. Er war bisher Treasurer der amerikanischen Bank Citigroup und soll seinen Posten bei der Deutschen Bank im Juli dieses Jahres antreten. Der 48-jährige von Moltke übernimmt das Finanzressort von Marcus Schenck. Er war Anfang März zum stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernannt worden und wird wie angekündigt ab Juli gemeinsam mit Garth Ritchie die neue Unternehmens- und Investmentbank des Konzerns leiten.

Ausblick

Im Rahmen ihrer im März 2017 kommunizierten aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank die Zusammensetzung und Ausprägung ihrer wichtigsten finanziellen Ziele angepasst. Die Deutsche Bank will ihre angepassten Kostenziele bis 2018 beziehungsweise 2021 und ihre verbleibenden Finanzkennzahlen langfristig in Einklang mit denen einer einfacheren und sichereren Bank bringen. Diese Finanzkennzahlen sind den ungeprüften konsolidierten Zwischenfinanzangaben zum 30. Juni 2017 entnommen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Konzernfinanzkennzahlen	30. Juni 2017 (IFRS, ungeprüft)	Ziel Konzernfinanzkennzahl
Harte Kernkapitalquote gemäß CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) ^{1,4}	14,1 % (pro-forma)	deutlich über 13,0 %
Verschuldungsquote gemäß CRR/CRD 4 Übergangsregelungen ⁴	4,2 % (pro-forma)	4,5 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital ²	3,2 %	circa 10,0 %

VIII. BESCHREIBUNG DER DEUTSCHEN BANK ALS EMITTENTIN

Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen ³	EUR 12,0 Milliarden („Mrd.“)	2018: circa EUR 22 Mrd. 2021: circa EUR 21 Mrd.
--	---------------------------------	--

- ¹ Die Harte Kernkapitalquote gemäß der CRR/CRD 4 (Vollumsetzung) entspricht der Kalkulation der Harten Kernkapitalquote ohne Berücksichtigung der Übergangsregelungen der CRR/CRD 4.
- ² Basierend auf dem den Deutsche Bank-Aktionären zurechenbaren Ergebnis nach Steuern. Die Berechnung basiert auf einer effektiven Steuerquote von 39 % zum 30. Juni 2017.
- ³ Bereinigte zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt ohne Wertberichtigungen auf Firmenwerte und andere immaterielle Vermögenswerte, Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Restrukturierung und Abfindungszahlungen.
- ⁴ Das regulatorische Kapital und die entsprechenden Kapital- und Verschuldungsquoten zum 30. Juni 2017 werden auf einer pro-forma Basis dargestellt, um die Bruttoerlöse von 8 Mrd € zu reflektieren, die sich aus der im April 2017 abgeschlossenen Kapitalerhöhung ergeben, und deren Einbeziehung die EZB am 26. Juli 2017 formal genehmigt hat.

Die Deutsche Bank erwartet, dass ihre CET 1-Kapitalquote (Vollumsetzung) bis zum Ende des Jahres 2017 voraussichtlich bei mindestens 13 % oder darüber liegen und ihre CRR/CRD 4-Verschuldungsquote gemäß Übergangsregelungen etwa auf dem momentanen Niveau verbleiben wird. Im Geschäftsjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine Erhöhung der risikogewichteten Aktiva (RWA), hauptsächlich getrieben durch operationelle Risiken, Methodenänderungen und Wachstum in ausgewählten Geschäftsfeldern.

Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Erträge in ihren Geschäftsbereichen unter den Vorjahreswerten liegen werden. Diese Erwartung begründet sich aus einer anhaltend geringen Volatilität und deren nachteiligen Auswirkung auf die Kundenaktivität. Ihr makroökonomischer Ausblick bleibt jedoch weitgehend positiv. Dabei sind die Effekte der signifikanten Unternehmensverkäufe im Jahr 2016 von Abbey Life, PCS und Hua Xia sowie die bonitätsbezogenen Bewertungsanpassungen und die Bewertung ihrer eigenen Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt.

Die Deutsche Bank ist entschlossen, ihre angestrebte Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, von 10 % zu erreichen, unter der Annahme eines normalisierten Umsatzumfeldes und auf der Grundlage der Erreichung ihrer Kostenziele. Die derzeit laufenden und für die Umsetzung im Jahr 2017 und in den folgenden Jahren geplanten Maßnahmen sind Schlüsselemente für die Erreichung dieses Ziels. Angesichts der anhaltenden Belastung, vor allem aus Rechtsstreitigkeiten und Restrukturierungskosten, erwartet die Deutsche Bank derzeit nur eine moderate Verbesserung ihrer Eigenkapitalrendite nach Steuern, basierend auf dem durchschnittlichen materiellen Eigenkapital, im Jahr 2017.

Im Rahmen des konzernweiten Kostensenkungsprogramms plant die Deutsche Bank, die Optimierung ihres Filialnetzes zu vervollständigen, Effizienzen durch Digitalisierung von Prozessen zu realisieren und in den Infrastrukturfunktionen Personal und Kosten zu senken. Parallel dazu plant die Deutsche Bank, ihre Investitionen in die Stärkung der Kontrollfunktionen und der unterstützenden Infrastrukturumgebung fortzusetzen. Die Deutsche Bank rechnet mit bereinigten Kosten von rund 22 Mrd € im Jahr 2018 einschließlich der bereinigten Kosten der Postbank und der positiven Effekte aus geplanten Veräußerungen. Bis 2021 erwartet die Deutsche Bank eine weitere Verringerung auf rund 21 Mrd €. Im Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank Netto-Kostensenkungen durch im letzten Jahr getätigte Investitionen, durch die Auswirkungen des erwarteten Personalabbaus und des erfolgreichen Abschlusses ihrer NCOU-Abgänge. Die Deutsche Bank plant im Jahr 2017 zu ihren normalen Vergütungsprogrammen zurückzukehren, nachdem der Vorstand für 2016 eine grundsätzliche Begrenzung der Bonuszahlungen beschlossen hatte. Insgesamt geht die Deutsche Bank davon aus, dass ihre bereinigten zinsunabhängigen Aufwendungen im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2016 weiter sinken werden.

Die Deutsche Bank strebt eine marktgerechte Ausschüttungsquote für das Geschäftsjahr 2018 und danach an. Sollte die Deutsche Bank im Jahresabschluss der Deutschen Bank AG nach HGB ausreichende ausschüttungsfähige Gewinne für das Geschäftsjahr 2017 ausweisen, wird die

Deutsche Bank voraussichtlich empfehlen, zumindest eine Dividende von 0,11 € pro Aktie für das Geschäftsjahr 2017 zu zahlen.

Bedingt durch die Art ihrer Geschäftstätigkeit ist die Deutsche Bank an Rechts- und Schiedsverfahren sowie aufsichtsrechtlichen Untersuchungen in Deutschland und zahlreichen Jurisdiktionen außerhalb Deutschlands, insbesondere in den USA, beteiligt, deren Ausgang unsicher ist. Obwohl die Deutsche Bank bereits zahlreiche signifikante Rechtsstreitigkeiten beigelegt und Fortschritte bei laufenden Verfahren erzielt hat, dürfte das Umfeld in dieser Hinsicht auch künftig herausfordernd bleiben.

Die Geschäftsbereiche

Wie im Rahmen der Kommunikation zu ihrer Strategie am 5. März 2017 angekündigt, werden seit dem zweiten Quartal 2017 ihre Geschäftsbereiche in einer neuen Struktur organisiert, die aus den Geschäftsbereichen Unternehmens- und Investmentbank, Privat- und Firmenkundenbank und Deutsche Asset Management (Vermögensverwaltungssparte) besteht. Die nachfolgenden Kapitel enthalten den Ausblick für ihre Geschäftsbereiche in dieser Struktur.

Unternehmens- und Investmentbank (CIB)

Ihr Geschäftsbereich Global Markets wurde in ihren bestehenden Geschäftsbereich Corporate & Investment Banking überführt, um einen gemeinsamen neuen Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank zu schaffen.

Für das Gesamtjahr 2017 erwartet die Deutsche Bank, dass sich die Umsatzerlöse der Unternehmens- und Investmentbank im Vergleich zum Vorjahr leicht verringern werden: Die Umsatzerlöse von Sales & Trading (Fixed Income & Currencies, FIC) werden gemäß der Erwartungen leicht zurückgehen. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen und stabilen Kreditfundamentaldaten werden voraussichtlich zu höheren Erträgen aus Kreditprodukten führen. Gleichzeitig dürften sich divergierende geldpolitische Maßnahmen positiv auf die Erträge im Zinsgeschäft auswirken. Die geringe Volatilität aus dem zweiten Quartal 2017 könnte sich in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen und sich nachteilig auf die Kundenaktivität auswirken. Nach ihren Prognosen werden sich die Umsatzerlöse von Sales & Trading (Equity) gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht verringern. Die Volumina im Bereich Cash Equities sind weiterhin niedrig, und dieser Trend dürfte sich auch in der zweiten Jahreshälfte fortsetzen. Zudem könnte sich die geringe Volatilität auf die Nachfrage seitens der Kunden nach derivativen Produkten niederschlagen. Die Deutsche Bank geht davon aus, dass die Umsatzerlöse aus dem Finanzierungsgeschäft im Vergleich zum Vorjahreszeitraum leicht zurückgehen werden.

Für das Emissions- und Beratungsgeschäft erwartet die Deutsche Bank eine leichte Steigerung der Umsatzerlöse im Vergleich zu 2016, bedingt durch Impulse aus ihrem Aktienemissionsgeschäft, die auf der Dynamik des Jahresbeginns aufbauen, während das Anleiheemissionsgeschäft und das Beratungsgeschäft weitestgehend unverändert bleiben dürften. Im Bereich Global Transaction Banking bleiben im Zusammenhang mit höheren Allokationen von Refinanzierungskosten, dem anhaltenden Niedrigzinsumfeld in Europa sowie den strategischen Maßnahmen zur Rationalisierung ihres Kundenkreises und der geografischen Präsenz Herausforderungen bestehen. Die Deutsche Bank erwartet in diesem Bereich geringere Erträge als im Vorjahr.

Die Deutsche Bank konzentriert sich weiter darauf, die Kosten in der gesamten Unternehmens- und Investmentbank zu reduzieren, die Plattformeffizienz zu steigern und gleichzeitig die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu verbessern sowie ihre Kontrollen zu optimieren und ihre Handlungsweisen zu ändern. Für das Gesamtjahr 2017 erwartet sie eine bereinigte Kostenbasis (welche Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten, Wertminderungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert, Restrukturierungsaufwendungen und Abfindungszahlungen exkludiert), die leicht unter dem Niveau des Vorjahres liegt, zum Teil aufgrund von günstigen Wechselkursveränderungen. Der neue Geschäftsbereich Unternehmens- und Investmentbank erwartet, die bereinigten Kosten bis zum Jahr 2018 zu reduzieren und durch Straffung der Infrastruktur weitere Effizienzen in den Front- und Middle-Office-Funktionen und den unterstützenden Infrastrukturbereichen zu erreichen, ohne dabei ganze Geschäftsfelder aufgeben zu müssen. Dennoch erwartet die Deutsche Bank, dass ihr

Ergebnis kurzfristig durch einen weiteren Anstieg der risikogewichteten Aktiva (hauptsächlich aufgrund höherer risikogewichteter Aktiva aus operationellen Risiken) und Methodenänderungen belastet sein wird. Die Deutsche Bank wird ihren Fokus auf die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften, die Verbesserung des Know-your-client (KYC)- und Kundenannahmeprozesses, sowie auf Systemstabilität, Steuerung und das Verhalten beibehalten.

Zu den Risiken des Ausblicks zählen die Umsetzung der MiFID II im Jahr 2018 und die potenziellen Folgen des EU-Austrittsverfahrens Großbritanniens für ihr Geschäftsmodell. Die Unsicherheit rund um die Geldpolitik der Zentralbanken und laufende regulatorische Entwicklungen stellt ebenfalls ein Risiko dar. Die Finanzmärkte können sich zudem mit Herausforderungen wie einer geringeren Kundenaktivität und potenziellen geopolitischen Ereignissen konfrontiert sehen. Trotz des anhaltenden unsicheren Ausblicks wird die Deutsche Bank sich mit der kontinuierlichen Umsetzung der vorgestellten strategischen Prioritäten so gut positionieren, dass sie potenziellen Herausforderungen begegnen und künftige Chancen nutzen kann.

Privat- und Firmenkundenbank (PCB)

Ihr neuer Unternehmensbereich Privat- und Firmenkundenbank umfasst die Geschäftsbereiche Private & Commercial Clients Germany, Private & Commercial Clients International, Postbank und Wealth Management.

In dieser angepassten Struktur betreut die Deutsche Bank nahezu 25 Millionen Kunden und gewährleistet damit eine nahtlose Kundenabdeckung. Zugleich wird sie ihre Investitionen in die Digitalisierung fortführen, um neue Kunden zu gewinnen und um ihre Effizienz weiter zu verbessern. In Deutschland verfolgt sie mit der Integration der Geschäftsbereiche Private & Commercial Clients Germany und Postbank die Zielsetzung, die führende deutsche Privat- und Firmenkundenbank zu werden. In ihrem Geschäftsbereich Private & Commercial Clients International ist die Verbesserung ihrer Technologieplattform in Italien einer der aktuellen Schwerpunkte. Im Wealth Management-Geschäft wird sie weiterhin ihre bisherige Strategie verfolgen, und Investitionen in wichtigen Wachstumsmärkten wie Asien, Amerika und dem Nahen Osten tätigen, sowie selektive Maßnahmen zur Risikoreduktion und Transformation durchführen.

Für die Private & Commercial Clients (PCC)-Bereiche erwartet sie, dass der Zinsüberschuss aus dem Einlagengeschäft aufgrund des niedrigen Zinsniveaus im Jahr 2017 in einem ähnlichem Ausmaß wie im Vorjahr sinken wird. Der Provisionsüberschuss in den PCC-Bereichen wird höher erwartet, nachdem sich 2016 ein turbulentes Marktumfeld mit einer geringen Kundenaktivität negativ ausgewirkt hatte. Bereinigt um Sondereffekte wie den Verkauf von VISA Europe-Anteilen in 2016, nimmt sie eine im Wesentlichen unveränderte Ertragssituation für ihre PCC-Bereiche trotz des anhaltend niedrigen Zinsumfelds an. In ihrem Postbank-Geschäft geht sie wegen des Niedrigzinsumfelds ebenfalls von einem insgesamt rückläufigen Zinsüberschuss aus. Der Einfluss der niedrigen Zinsen auf das Einlagengeschäft wird dabei teilweise durch ein Wachstum im Kreditgeschäft, entsprechend ihrer Strategie des selektiven Ausbaus ihres Kreditportfolios, abgeschwächt. Beim Provisionsüberschuss sowie der ergriffenen Preismaßnahmen bei Girokonten erwartet sie vor dem Hintergrund ihres erweiterten Beratungskonzepts höhere Erträge als im Vorjahr. Die sonstigen Erträge aus dem Postbank-Geschäft werden wegen geringerer Beiträge aus Veräußerungen von Vermögenswerten und der Kündigung einer Trust Preferred Security in 2017 signifikant niedriger als im Vorjahr erwartet. Bereinigt um diese Sondereffekte geht die Deutsche Bank in der Postbank trotz des Niedrigzinsumfelds in 2017 von einer im Wesentlichen unveränderten Ertragssituation aus. Für das Wealth Management-Geschäft erwartet die Deutsche Bank im Geschäftsjahr 2017 höhere Erträge. Dabei wird der Entkonsolidierungseffekt nach der Veräußerung der Private Client Services (PCS)-Geschäfts in 2016 durch Sondereffekte aus Workout-Transaktionen in der Sal. Oppenheim überkompensiert. Bereinigt um diese Sondereffekte erwartet die Deutsche Bank in 2017 geringfügig höhere Erträge im Vergleich zu 2016, getragen durch einen Ausbau ihrer Erträge in Kernregionen wie Deutschland und Asien/Pazifik. Insgesamt erwartet die Deutsche Bank, bereinigt um Sondereffekte eine im Wesentlichen unveränderte Ertragssituation für PCB trotz des anhaltend niedrigen Zinsumfelds.

Die Deutsche Bank erwartet geringfügig höhere RWA für PCB in 2017.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war 2016 auf sehr niedrigem Niveau und profitierte zudem von ausgewählten Portfolio-Verkäufen. Für das Jahr 2017 geht die Deutsche Bank wegen ähnlicher Effekte und einer spezifischen Auflösung in der Postbank im zweiten Quartal 2017 von einer geringfügig niedrigeren Risikovorsorge im Kreditgeschäft aus.

Gemäß ihrer Strategie und ihren Zielen der Standardisierung und Simplifizierung erwartet die Deutsche Bank, dass die Anzahl ihrer Mitarbeiter 2017 infolge einer weiteren Optimierung ihrer Filialnetze und einer Verbesserung ihrer Effizienz weiter sinken wird. Der damit einhergehende geringere Personalaufwand wird in Verbindung mit der geringeren Kostenbasis nach dem in 2016 erfolgten Verkauf der PCS-Einheit zu einem Rückgang ihrer Kosten führen. Dieser wird durch Inflationseffekte sowie durch fortgeführte Investitionskosten (z.B. in die Digitalisierung) teilweise kompensiert werden. Darüber hinaus werden ihre zinsunabhängigen Aufwendungen auch weiterhin durch Maßnahmen zur Transformation und Integration beeinflusst werden, inklusive Maßnahmen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Integration ihrer Geschäftsbereiche in Deutschland.

Zu den Unsicherheiten, die ihre Ergebnissituation 2017 beeinflussen könnten, gehören ein geringer als erwartet ausfallendes Wirtschaftswachstum in ihren Kernmärkten, ein weiterer Rückgang der globalen Zinsen sowie eine über ihren Erwartungen liegende Volatilität der Aktien- und Kreditmärkte, die sich ungünstig auf die Investitionsbereitschaft ihrer Kunden auswirken und zu Nettomittelabflüssen führen könnten. Ferner könnte eine Verschärfung des Wettbewerbs, weitere aufsichtsrechtliche Anforderungen sowie Verzögerungen bei der Umsetzung ihrer strategischen Projekte sowohl ihre Ertragskapazität als auch ihre Kostenbasis negativ beeinflussen.

Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ (Deutsche AM)

Im Mittelpunkt des Ausblicks für Deutsche Asset Management „Vermögensverwaltungssparte“ stehen die ersten Austrittsverhandlungen Großbritanniens und die politischen Entwicklungen in den USA. Ebenfalls von Bedeutung ist der Einfluss von aktuellen geopolitischen Ereignissen, wie divergierenden geldpolitischen Maßnahmen und Veränderungen in der Ölfördermenge, auf die Märkte. Weitere Marktschwankungen sind möglich. Während dieser für Investoren unsicheren Phase wird die Deutsche AM weiterhin ihre Aufgaben als vertrauensvoller Partner und Anbieter von Investmentlösungen für Kunden der Deutschen Bank wahrnehmen.

Wie im März 2017 angekündigt, bereitet die Deutsche Bank einen Teilbörsengang von Deutsche AM innerhalb der nächsten 24 Monate vor, um eine Wertsteigerung im Zeitverlauf zuzulassen, während der Geschäftsbereich für zukünftiges Wachstum positioniert wird. Die Deutsche Bank ist weiterhin davon überzeugt, dass die langfristigen Wachstumstrends der Branche ihre Kompetenzen im Bereich passiver (Beta-)Produkte, alternativer Anlagen und aktiver Multi-Asset-Lösungen begünstigen werden und die Deutsche Bank ihre diesbezüglichen Marktanteile sowohl in ihrem Heimatmarkt als auch im Ausland ausbauen kann. Das Wachstum der Nettomittelzuflüsse im ersten Quartal 2017 stellt eine Trendwende gegenüber den Nettoabflüssen im Vorjahr dar. Das Vertrauen der Kunden nimmt zu, seitdem nicht nur Klarheit über die zukünftige Struktur von Deutsche AM besteht, sondern sich auch der Kapitalausblick für den Deutsche Bank-Konzern verbessert hat. Dies stimmt die Deutsche Bank vorsichtig optimistisch für die Vermögensentwicklung im verbleibenden Jahr 2017. Mittelfristig rechnet die Deutsche Bank branchenweit mit einer Zunahme der Vermögenswerte, wenn auch mit einer im Vergleich zu den Vorjahren niedrigeren organischen Wachstumsrate, wobei die Gewinne durch Provisionsdruck, steigenden Regulierungsaufwand und starken Wettbewerb weiter belastet werden. In Anbetracht dieser Herausforderungen wird die Deutsche Bank ihre Wachstumsmaßnahmen zum Ausbau ihrer Produkte und ihrer Geschäftspräsenz durch Initiativen ergänzen, die eine effiziente Kostenbasis und Betriebsplattform sicherstellen.

Für das Jahr 2017 erwartet die Deutsche Bank eine leichte Erhöhung der Nettoerträge im Vergleich zum Jahr 2016 ohne Berücksichtigung der Einmaleffekte aus dem Verkauf von Deutsche AM Indien, der letztjährig vorgenommenen Wertaufholung unserer Risikoposition bei der HETA und den Erträgen der letztjährig veräußerten Beteiligung in Abbey Life. Die höheren Erwartungen sind getrieben durch ein verbessertes Marktumfeld sowie höhere Erträge in den Active- und Passive-Geschäftsbereichen. Nach dem Verkauf von Abbey Life im vierten Quartal 2016 erwartet die

Deutsche Bank signifikant niedrigere zinsunabhängige Aufwendungen auch durch sich nicht wiederholende Einmaleffekte wie die Abschreibungen auf den Geschäfts- oder Firmenwert. Generelle Risiken für das Deutsche AM-Geschäftsmodell sieht die Deutsche Bank in der Geschwindigkeit des Wachstums neuer Kundengelder, einem Rückgang des globalen Weltwirtschaftswachstums, den Entwicklungen des politischen Umfelds (z.B. Brexit) oder Veränderungen der regulatorischen Anforderungen für das Geschäft in den USA.

VERWALTUNGS-, MANAGEMENT- UND AUFSICHTSORGANE

Wie nach deutschem Recht vorgeschrieben, hat die Deutsche Bank AG einen **Vorstand** und einen **Aufsichtsrat**. Diese Gremien sind getrennte Organe; die gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist verboten. Der Aufsichtsrat ernennt die Mitglieder des Vorstands und überwacht die Aktivitäten des Vorstands. Der Vorstand vertritt die Deutsche Bank AG und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Der **Vorstand** setzt sich wie folgt zusammen:

John Cryan	Vorsitzender des Vorstandes; Communications und Corporate Social Responsibility (CSR); Group Audit (nur organisatorisch, fällt im Übrigen in die Verantwortlichkeit des Gesamtvorstands); Corporate Strategy; Incident und Investigation Management (IMG); Head of Region Americas; Joint Execution Tracking; Business Selection und Conflicts Office
Dr. Marcus Schenck	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender; Co-Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head of Region EMEA
Christian Sewing	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender; Co-Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank) (PCB) mit Primärzuständigkeit für Private, Wealth & Commercial Clients (ausgenommen die Postbank); Head (CEO) of Region Deutschland; Kunst, Kultur und Sport
Kimberly Hammonds	Chief Operating Officer
Stuart Wilson Lewis	Chief Risk Officer
Sylvie Matherat	Chief Regulatory Officer
James von Moltke	Chief Financial Officer; Investor Relations; Group Management Consulting (GMC); Corporate M&A & und Corporate Investments
Nicolas Moreau	Head of Deutsche Asset Management (Deutsche AM)
Garth Ritchie	Co-Head of Corporate & Investment Bank (CIB); Head (CEO) of Region UKI (UK & Ireland)
Karl von Rohr	Chief Administrative Officer
Werner Steinmüller	Head (CEO) of Region APAC
Frank Strauß	Co-Head of Private & Commercial Bank (inklusive Postbank) (PCB) mit Primärzuständigkeit für die Postbank (einschließlich Integration)

Der **Aufsichtsrat** besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Dr. Paul Achleitner	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG
Stefan Rudschäfski*	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank; Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Freigestellter Betriebsrat Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Hamburg; Betriebsratsvorsitzender Deutsche Bank, Hamburg
Wolfgang Böhr*	Vorsitzender des Betriebsrats der Deutschen Bank, Düsseldorf; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Frank Bsirske*	Vorsitzender der Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
Dina Dublon	Mitglied im Board of Directors der PepsiCo Inc.
Jan Duscheck**	Bundesfachgruppenleiter Bankgewerbe, Vereinte Dienstleistungsgewerbe (ver.di)
Gerhard Eschelbeck	Vice President Security & Privacy Engineering, Google Inc.
Katherine Garrett-Cox	Keine weiteren Mitgliedschaften in anderen Aufsichtsräten/sonstige Mandate
Timo Heider*	Vorsitzender des Konzernbetriebsrats der Deutsche Postbank AG; Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der BHW Kreditservice GmbH; Vorsitzender des Betriebsrats der BHW Bausparkasse AG, BHW Kreditservice GmbH, Postbank Finanzberatung AG und BHW Holding AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Sabine Irrgang*	Personalleiterin Baden-Württemberg, Deutsche Bank AG
Prof. Dr. Henning Kagermann	Präsident der acatech – Deutsche Akademie der Technikwissenschaften, München

Martina Klee*	Vorsitzende des Betriebsrats Group COO Eschborn/Frankfurt der Deutschen Bank
Henriette Mark*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats München und Südbayern der Deutschen Bank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Gesamtbetriebsrats der Deutschen Bank
Richard Meddings	Non-Executive Director im britischen Finanz- und Wirtschaftsministerium (Her Majesty's Treasury Board)
Louise M. Parent	Of Counsel, Anwaltskanzlei Cleary Gottlieb Steen & Hamilton LLP, New York
Gabriele Platscher*	Vorsitzende des Gemeinschaftsbetriebsrats Braunschweig/Hildesheim der Deutschen Bank
Bernd Rose*	Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats der Postbank Filialvertrieb AG; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Postbank; Mitglied des Konzernbetriebsrats der Deutschen Bank; Mitglied des Europäischen Betriebsrats der Deutschen Bank
Gerd Alexander Schütz	Gründer und Mitglied des Vorstands, C- QUADRAT Investment Aktiengesellschaft
Prof. Dr. Stefan Simon	Selbständiger Rechtsanwalt in eigener Kanzlei, SIMON GmbH; Mitglied im Beirat der Leop. Krawinkel GmbH & Co. KG, Bergneustadt
Dr. Johannes Teyssen	Vorsitzender des Vorstands der E.ON SE

* Von den Arbeitnehmern in Deutschland gewählt.

** Gerichtlich als Arbeitnehmervertreter bestellt bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung 2018.

Mitglieder des Vorstands nehmen im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Aufsichtsratsmandate bei anderen Gesellschaften wahr.

Die Geschäftsadresse der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder der Deutschen Bank ist Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

Zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Deutschen Bank und den privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes bestehen keine Konflikte.

Die Deutsche Bank hat eine Erklärung gemäß § 161 AktG abgegeben und ihren Aktionären zugänglich gemacht.

HAUPTAKTIONÄRE

Die Deutsche Bank ist weder direkt noch indirekt im Besitz noch wird die Bank, einzeln oder gemeinschaftlich, von einer Gesellschaft, einer Regierung oder einer natürlichen oder juristischen Person kontrolliert.

Nach deutschem Recht und gemäß der Satzung der Deutsche Bank ist es nicht zulässig, soweit die Bank bedeutende Aktionäre hat, diesen abweichende Stimmrechte als den übrigen Aktionären einzuräumen.

Der Deutschen Bank sind keine Vorgänge bekannt, die zu einem späteren Zeitpunkt eine Veränderung der Kontrolle der Bank bewirken könnten.

Das deutsche Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Investoren von börsennotierten Gesellschaften, sowohl der Gesellschaft als auch der BaFin Beteiligungen ab gewissen Schwellenwerten innerhalb von vier Handelstagen anzuzeigen. Der geringste eine Anzeigepflicht auslösende Schwellenwert beträgt 3 % des stimmberechtigten Grundkapitals. Nach Kenntnis der Bank halten nur vier Aktionäre mehr als 3 % der Deutsche Bank-Aktien. Keiner dieser Aktionäre hält mehr als 10 % Deutsche Bank-Aktien.

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BANK

Historische Finanzinformationen/ Finanzberichte

Die Konzernabschlüsse der Deutschen Bank für die am 31. Dezember 2015 und 2016 endenden Geschäftsjahre und der Jahresabschluss und Lagebericht (HGB) der Deutsche Bank AG für das am 31. Dezember 2016 endende Geschäftsjahr sind durch Verweis einbezogen und bilden einen Teil dieses Basisprospekts.

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 sowie entsprechender Anpassungen des HGB wurden die Konzernabschlüsse für die am 31. Dezember 2015 und 2016 endenden Geschäftsjahre in Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht und durch die Europäische Union in europäisches Recht übernommen wurden, erstellt.

Prüfung der historischen jährlichen Finanzinformationen

Die Konzern- und Jahresabschlüsse der Deutschen Bank für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 wurden von KPMG geprüft. In allen Fällen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Zwischenfinanzinformationen

Der ungeprüfte Zwischenbericht zum 30. Juni 2017 des Deutsche Bank-Konzerns ist durch Verweis einbezogen und bildet einen Teil dieses Basisprospekts.

Gerichts- und Schiedsverfahren

Das rechtliche und regulatorische Umfeld, in dem sich der Deutsche Bank-Konzern bewegt, birgt erhebliche Prozessrisiken. Als Folge davon ist der Deutsche Bank-Konzern in Deutschland und einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schieds- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen.

Außer den hier dargestellten Verfahren ist der Deutsche Bank-Konzern (als Beklagte oder auf andere Weise) in staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Deutschen Bank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Deutschen Bank und/oder des Konzerns auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben, weder involviert noch hat die Deutsche Bank Kenntnis von solchen Verfahren.

Charter/BMY

Am 8. Dezember 2014 erhob das United States Department of Justice („DOJ“) Klage gegen die Deutsche Bank und andere Beteiligte. Das DOJ zielt darauf ab, von einem Dritten geschuldete Zahlung von Steuern, Bußgelder und Zinsen in Höhe von mehr als 190 Mio US-\$ zu erlangen, die im Zusammenhang mit zwei Transaktionen im Zeitraum zwischen März und Mai 2000 steht. Die Klage des DOJ folgt aus dem Erwerb der Charter Corp. („Charter“) durch die Deutsche Bank im März 2000 sowie dem anschließenden Verkauf von Charter an BMY Statutory Trust („Trust“), eine nicht mit der Deutschen Bank verbundene Gesellschaft, im Mai 2000. Der wesentliche Vermögenswert von Charter bestand sowohl im Zeitpunkt des Erwerbs durch die Deutsche Bank als auch im Zeitpunkt des Verkaufs an den Trust aus aufgewerteten Aktien („appreciated stock“) der Firma Bristol-Myers Squibb („BMY“). Im Zeitpunkt des Verkaufs der Aktien durch den Trust rechnete der Trust seinen Gewinn mit einem Verlust aus einer nicht verbundenen Transaktion auf. Eine US-amerikanische Steuerbehörde, der Internal Revenue Service („IRS“), erkannte in einer nachfolgenden Prüfung den Verlust nicht an, so dass der Gewinn durch BMY der Besteuerung unterlag. Der IRS setzte zusätzliche Steuern, Bußgelder und Zinsen gegen den Trust fest, die bislang nicht beglichen wurden. Gestützt auf verschiedene Begründungen, darunter betrügerische Übertragung („fraudulent conveyance“), verlangte das DOJ von der Deutschen Bank die Erstattung der vom Trust geschuldeten Steuern, zuzüglich Bußgeldern und Zinsen. Die Deutsche Bank und das DOJ einigten sich auf einen abschließenden Vergleich, und das Gericht wies die Klage am 4. Januar 2017 ohne Recht auf eine erneute Klageerhebung ab. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, 95 Mio US-\$ zu zahlen.

Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2015 auszuschütten

Im Mai 2016 hat die Hauptversammlung der Deutschen Bank beschlossen, für das Geschäftsjahr 2015 keine Dividende an ihre Aktionäre auszuschütten. Einige Aktionäre erhoben beim Landgericht Frankfurt am Main Anfechtungsklage gegen den Beschluss, in der unter anderem geltend gemacht wurde, dass die Deutsche Bank gesetzlich zur Zahlung einer Mindestdividende in Höhe von 4 % ihres Grundkapitals verpflichtet sei. Im Dezember 2016 entschied das Landgericht zugunsten der Kläger. Die Deutsche Bank hat zunächst Berufung gegen das Urteil eingelegt. Im Einklang mit ihrer aktualisierten Strategie hat die Deutsche Bank jedoch vor ihrer Hauptversammlung 2017 die Berufung betreffend dieses Urteil zurückgenommen, was zur Nichtigkeit des angefochtenen Beschlusses geführt hat. Die Hauptversammlung der Deutschen Bank hat im Mai 2017 die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von rund 400 Mio € aus dem Bilanzgewinn 2016 beschlossen; in diesem Betrag ist ein Bestandteil enthalten, der auf den aus 2015 vorgetragenen Bilanzgewinn in Höhe von rund 165 Mio € entfällt. Diese Dividende wurde kurz nach der ordentlichen Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Beschluss wurde inzwischen ebenfalls gerichtlich angefochten, wobei vorgebracht wurde, dass die Art und Weise der Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sei. Diese beim Landgericht Frankfurt am Main erhobene Klage befindet sich in einer sehr frühen Phase.

CO2-Emissionsrechte

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt ermittelt in einem Fall von angeblichem Umsatzsteuerbetrug im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten durch verschiedene Handelsfirmen, von denen einige auch Handelsgeschäfte mit der Deutschen Bank abwickelten. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, einige Mitarbeiter der Deutschen Bank hätten vom Umsatzsteuerbetrug ihrer Kontrahenten im Zusammenhang mit dem Handel von CO2-Zertifikaten gewusst. Im April 2010 wurden die Zentrale der Deutschen Bank und die Londoner Niederlassung durchsucht und in diesem Zusammenhang unterschiedliche Unterlagen angefordert. Im Dezember 2012 weitete die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchungen aus und durchsuchte die Zentrale der Deutschen Bank erneut. Die Staatsanwaltschaft behauptet, bestimmte Mitarbeiter hätten E-Mails verdächtigter Personen kurz vor der Durchsuchung im Jahre 2010 gelöscht und es unterlassen, Verdachtsanzeige gemäß Geldwäschegesetz zu erstatten, was nach Meinung der Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen wäre. Die Staatsanwaltschaft behauptet ferner, die Deutsche Bank habe für 2009 eine

falsche Umsatzsteuererklärung eingereicht. Außerdem seien auch die monatlichen Erklärungen für September 2009 bis Februar 2010 nicht korrekt gewesen. Die Deutsche Bank arbeitet mit der Staatsanwaltschaft zusammen. Am 13. Juni 2016 hat das Landgericht Frankfurt sieben ehemalige Deutsche Bank-Mitarbeiter wegen Umsatzsteuerhinterziehung oder Beihilfe dazu im Zusammenhang mit deren Teilnahme am Handel von CO₂-Emissionsrechten verurteilt. In einigen Fällen ist die Revision gegen das Urteil anhängig. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf weitere Mitarbeiter dauern an.

Die Insolvenzverwalter von drei deutschen Gesellschaften, die in 2009/2010 Emissionszertifikate an die Deutsche Bank verkauft haben, versuchten die Geschäfte mit der Begründung der Nichtigkeit im Rahmen einer Insolvenzanfechtung anzugreifen. In einzelnen Fällen wurden die Ansprüche im Rahmen eines Zivilverfahrens geltend gemacht. Mitte 2015 hat das Landgericht Frankfurt am Main die Klage des Insolvenzverwalters in einem der Fälle vollumfänglich abgewiesen. Gegen diese Entscheidung wurde Berufung beim Oberlandesgericht Frankfurt eingelegt. Im Juli 2017 wurde mit den drei Insolvenzverwaltern ein Vergleich geschlossen. In 2015 haben fünf insolvente, englische Gesellschaften, die beschuldigt werden, in einen Umsatzsteuerbetrug im Rahmen des CO₂-Zertifikatehandels in Großbritannien involviert gewesen zu sein, sowie ihre jeweiligen Insolvenzverwalter in London zivilgerichtliche Verfahren gegen vier Beklagte, darunter die Deutsche Bank, begonnen. Die Kläger behaupten, dass die Beschuldigten auf betrügerische Weise die Geschäftsführer der insolventen Gesellschaften bei Pflichtverletzungen unterstützen haben. Hilfsweise wird vorgebracht, dass die Beschuldigten daran teilgenommen hätten, die Geschäfte der betreffenden Gesellschaften mit betrügerischer Absicht zu führen (was Ansprüche nach Paragraph 213 des UK Insolvency Act von 1986 begründet). Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die geltend gemachten Ansprüche und die Verfahren sind in einem frühen Stadium.

Deutsche Bank-Aktionärsklagen

Die Deutsche Bank sowie bestimmte aktuelle und ehemalige leitende Angestellte und Vorstände der Deutschen Bank sind von zwei als Sammelklagen bezeichneten Verfahren betroffen, die vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig sind und mit denen Forderungen unter bundesstaatlichen Wertpapiergesetzen im Namen von Personen geltend gemacht werden, die zwischen dem 15. April 2013 und dem 29. April 2016 Aktien der Deutschen Bank an einer US-Börse oder im Rahmen anderer Transaktionen in den Vereinigten Staaten gekauft oder auf sonstige Weise erworben haben. Die Kläger behaupten, dass die jährlichen Securities and Exchange Commission-Berichte der Deutschen Bank im Hinblick auf Formular 20-F für die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 wesentlich unrichtig und irreführend gewesen seien, da sie (i) schwere und systematische Fehlfunktionen der Kontrollen gegen Terrorismusfinanzierung, Geldwäsche, Beihilfen an Organisationen, die internationalen Sanktionen unterliegen, und die Begehung von Finanzkriminalität nicht offengelegt hätten und (ii) die internen Kontrollen der Deutschen Bank zur Rechnungslegung sowie die Kontrollen und Verfahren zu Mitteilungspflichten ungenügend gewesen seien. Das Gericht hat die beiden Klagen konsolidiert und am 4. Oktober 2016 einen Hauptkläger und Hauptanwalt ernannt. Am 16. Dezember 2016 reichten die Kläger eine konsolidierte geänderte Klage ein, mit der der vorgeschlagene Zeitraum, auf den sich die Sammelklage bezieht, auf 31. Januar 2013 bis 26. Juli 2016 erweitert wurde und einige zusätzliche Beklagte aufgenommen wurden. Am 21. Februar 2017 hat die Deutsche Bank die Abweisung der konsolidierten geänderten Klage beantragt. Am 28. Juni 2017 gab das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der konsolidierten geänderten Klage für alle Beklagten statt. Am 30. Juni 2017 erging das Urteil des Gerichts zur Abweisung der Klage. Am 14. Juli 2017 beantragten die Kläger die Abänderung oder Ergänzung des Beschlusses und des Urteils des Gerichts sowie die Zulassung einer Klageänderung.

Esch-Fonds-Rechtsstreitigkeiten

Sal. Oppenheim jr. & Cie. AG & Co. KGaA („Sal. Oppenheim“) war vor dem Erwerb durch die Deutsche Bank in 2010 an der Vermarktung und Finanzierung von Beteiligungen an geschlossenen Immobilienfonds beteiligt. Diese Fonds waren als Personengesellschaften bürgerlichen Rechts in Deutschland organisiert. In der Regel führte die Josef Esch Fonds-Projekt GmbH die Planung und

Projektentwicklung durch Sal. Oppenheim war über ein Joint Venture indirekt an dieser Gesellschaft beteiligt. In Bezug darauf wurden zahlreiche zivilrechtliche Klagen gegen Sal. Oppenheim eingereicht. Einige dieser Klagen sind auch gegen ehemalige Geschäftsführer von Sal. Oppenheim und andere Personen gerichtet. Die gegen Sal. Oppenheim erhobenen Ansprüche betreffen Investitionen von ursprünglich rund 1,1 Mrd €. Nachdem einige Forderungen entweder abgewiesen oder per Vergleich beigelegt wurden, sind noch Forderungen in Bezug auf Investments von ursprünglich circa 320 Mio € schwebend. Derzeit belaufen sich die in den anhängigen Verfahren geltend gemachten Beträge auf insgesamt rund 360 Mio €. Die Investoren verlangen eine Rücknahme ihrer Beteiligung an den Fonds und eine Haftungsfreistellung für mögliche Verluste und Schulden aus der Investition. Die Ansprüche basieren teilweise auf der Behauptung, Sal. Oppenheim habe nicht ausreichend über Risiken und andere wesentliche Aspekte informiert, die für die Anlageentscheidung wichtig gewesen seien. Auf Grundlage der Fakten der Einzelfälle haben manche Gerichte zugunsten und manche zulasten von Sal. Oppenheim entschieden. Die Berufungsurteile stehen noch aus. Der Konzern hat für diese Fälle Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten angesetzt, aber keine Beträge offengelegt, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren wesentlich beeinflussen wird.

EVAF

RREEF European Value Added Fund I, L.P. (der „Fonds“) ist ein von einer Deutsche Bank-Tochtergesellschaft, der Deutsche Alternative Asset Management (UK) Limited („DAAM“), verwalteter Fonds. Am 4. September 2015 hat der Fonds (vertreten durch ein Gremium unabhängiger Berater des unbeschränkt haftenden Gesellschafters (General Partner) des Fonds, der auch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bank ist) Klage gegen die DAAM bei Gericht (*English High Court*) eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Entscheidung von DAAM, in deutsche Immobilien zu investieren, grob fahrlässig gewesen und dem Fonds damit ein Schaden in Höhe von mindestens 158,9 Mio € (plus Zinsen) entstanden sei, für den die DAAM einzustehen habe. Am 25. Januar 2017 erzielten der Fonds und die DAAM eine Vergleichsvereinbarung in dem Verfahren. Der Vergleichsbetrag ist bereits vollumfänglich in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten enthalten und wurde im ersten Quartal 2017 gezahlt.

Untersuchungen und Verfahren im Devisenhandel

Die Deutsche Bank hat Auskunftersuchen von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel und andere Aspekte des Devisenmarkts untersuchen, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen. Hierzu hat die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen des Devisenhandels und anderer Aspekte ihres Devisengeschäfts weltweit durchgeführt.

Am 19. Oktober 2016 hat die Vollstreckungsabteilung der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) ein Schreiben („CFTC-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass die CFTC „aktuell keine weiteren Schritte unternehmen wird und die Untersuchung des Devisenhandels der Deutschen Bank beendet hat“. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das CFTC-Schreiben die Aussage, dass die CFTC „sich das Ermessen vorbehält, zu einem späteren Zeitpunkt die Entscheidung zu treffen, die Untersuchung wieder aufzunehmen“. Das CFTC-Schreiben hat keine bindende Wirkung im Hinblick auf Untersuchungen anderer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, die den Devisenhandel der Deutschen Bank betreffen und die weitergeführt werden.

Am 7. Dezember 2016 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank mit der brasilianischen Kartellbehörde CADE eine Einigung über einen Vergleich im Hinblick auf die Untersuchungen von Verhaltensweisen eines früheren in Brasilien ansässigen Deutsche Bank-Händlers erzielt hat. Als Teil dieser Einigung zahlte die Deutsche Bank eine Strafe von 51 Mio BRL und stimmte zu, dem verwaltungsrechtlichen Verfahren von CADE weiter nachzukommen, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Dies beendet das verwaltungsrechtliche Verfahren von CADE, soweit es sich auf die Deutschen Bank bezieht, unter der Voraussetzung der fortgesetzten Einhaltung der Bedingungen des Vergleichs seitens der Deutschen Bank.

Am 13. Februar 2017 hat das Betrugsdezernat der Strafabteilung des U.S. Department of Justice („DOJ“) ein Schreiben („DOJ-Schreiben“) an die Deutsche Bank gerichtet, mit dem die Deutsche Bank darüber informiert wurde, dass das DOJ seine strafrechtliche Untersuchung „betreffend möglicher Verstöße gegen bundesrechtliche strafrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Devisenmärkten“ beendet hat. Wie in solchen Fällen üblich, enthält das DOJ-Schreiben die Aussage, dass das DOJ die Untersuchung wieder aufnehmen kann, sollte es weitere Informationen oder Beweise im Hinblick auf diese Untersuchung erlangen. Das DOJ-Schreiben hat keine bindende Wirkung auf Untersuchungen anderer regulatorischer Stellen oder Strafverfolgungsbehörden im Hinblick auf Devisenhandel und -praktiken der Deutschen Bank, die weiterhin andauern.

Am 20. April 2017 wurde bekannt gegeben, dass die Deutsche Bank, die DB USA Corporation und die Filiale der Deutschen Bank AG in New York eine Vereinbarung mit dem Direktorium des US-Zentralbankensystems (Board of Governors of the Federal Reserve System) getroffen hat, die Untersuchung zu Praktiken und Verfahren im Devisenhandel der Deutschen Bank einzustellen. Gemäß den Bedingungen der Einigung hat sich die Deutsche Bank verpflichtet, sich einer Unterlassungsverfügung zu unterwerfen, und zugestimmt, eine Zivilbuße in Höhe von 137 Mio US-\$ zu zahlen. Des Weiteren hat die US-Notenbank (Federal Reserve) der Deutschen Bank auferlegt, „mit der Implementierung zusätzlicher Verbesserungen ihrer Aufsicht, der internen Kontrollen, der Compliance, des Risikomanagements und der Revisionsprogramme“ für ihren Devisenhandel und ähnliche Geschäften fortzufahren und in regelmäßigen Abständen der US-Notenbank über deren Verlauf zu berichten.

Es laufen noch Untersuchungen seitens bestimmter anderer Aufsichtsbehörden. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Die Deutsche Bank wurde auch als Beklagte in mehreren als Sammelklage bezeichneten Verfahren im Zusammenhang mit der angeblichen Manipulation von Devisenkursen, die beim United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurden, benannt. Darin werden Ansprüche aus Kartellrecht und dem United States Commodity Exchange Act wegen angeblicher Manipulation von Wechselkursen geltend gemacht. Bei den als Sammelklage bezeichneten Verfahren wurden die geforderten Entschädigungssummen nicht detailliert angegeben. Am 28. Januar 2015 gab das für die Sammelklagen zuständige Bundesgericht (Federal Court) dem Klageabweisungsantrag ohne Recht auf erneute Klageerhebung in zwei Klagen von Nicht-US-Klägern statt, wies ihn jedoch für die anhängige Klage von US-amerikanischen Klägern ab. Seit der Verfügung des Gerichts vom 28. Januar 2015 wurden weitere Klagen eingereicht. Derzeit sind vier Klagen in den USA anhängig. Die erste anhängige zusammengeführte Klage wird im Rahmen eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von OTC-Händlern und eines als Sammelklage bezeichneten Verfahrens einer Gruppe von Devisenhändlern eingereicht, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten oder in US-Gebiet oder dort gehandelt haben. In der Klageschrift wird behauptet, es seien illegale Vereinbarungen getroffen worden, um den Wettbewerb in Bezug auf Benchmark- und Spotsätze zu beeinträchtigen und diese zu manipulieren, insbesondere die für diese Spotsätze notierten Spreads; ferner wird in der Klageschrift behauptet, dass die vermeintliche Verabredung zu einer Straftat („conspiracy“) wiederum zu künstlichen Preisen für Devisen-Futures und -Optionen an zentralen Börsen geführt habe. Dem Antrag der Deutschen Bank, die zusammengeführte Klage abzuweisen, hat das Gericht am 20. September 2016 teilweise stattgegeben, teilweise hat es ihn abgelehnt. In einem zweiten Klageverfahren werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten einen Verstoß gegen die treuhänderischen Pflichten der Beklagten nach dem „U.S. Employment Retirement Income Security Act of 1974 (ERISA)“ ermöglicht und diesen Verstoß letztlich begründet habe. Die dritte Sammelklage wurde von Axiom Investment Advisors, LLC bei demselben Gericht am 21. Dezember 2015 eingereicht. Darin wird behauptet, die Deutsche Bank habe Devisenaufträge, die über elektronische Handelsplattformen platziert wurden, mittels einer als „Last Look“ bezeichneten Funktion abgelehnt und diese Order seien später zu für die Klägergruppe schlechteren Preiskonditionen ausgeführt worden. Der Kläger macht Forderungen aus Vertragsverletzung, quasivertragliche Forderungen sowie Forderungen nach New Yorker Recht geltend. In dem am 26. September 2016 angestrengten,

am 24. März 2017 ergänzten und später mit einer ähnlichen Klage vom 28. April 2017 zusammengeführten als Sammelklage bezeichneten vierten Verfahren (der „indirekten Käufer“) werden die in der zusammengeführten Klage vorgebrachten Behauptungen nachverfolgt und es wird geltend gemacht, dass das angebliche Verhalten „indirekte Käufer“ von Deviseninstrumenten geschädigt habe. Diese Ansprüche werden nach Maßgabe des US-amerikanischen Sherman Act und den Verbraucherschutzgesetzen verschiedener Bundesstaaten erhoben.

Am 24. August 2016 hat das Gericht dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der ERISA-Klage stattgegeben. Die Kläger dieser Klage haben bei dem United States Court of Appeals for the Second Circuit eine Revisionsbegründung eingereicht. Am 13. Februar 2017 hat das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank auf Abweisung der „Last Look“-Klage teilweise stattgegeben und ihn teilweise abgelehnt. Die Kläger in dem Verfahren der indirekten Käufer haben am 24. März 2017 eine geänderte Klage eingereicht. Die Deutsche Bank beabsichtigt, Klageabweisung zu beantragen. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der zusammengeführten Klage und der „Last Look“-Klage wurde eingeleitet. Das Beweisverfahren (Discovery) im Rahmen der Klage der indirekten Käufer wurde noch nicht eingeleitet.

Die Deutsche Bank ist auch Beklagte in zwei kanadischen Sammelklagen, die in den Provinzen Ontario und Quebec angestrengt wurden. Die am 10. September 2015 erhobenen Sammelklagen stützen sich auf Vorwürfe, die vergleichbar sind mit den in den zusammengeführten Klagen in den USA erhobenen Vorwürfen, und sind auf Schadensersatz nach dem kanadischen Wettbewerbsgesetz und anderen Rechtsgrundlagen gerichtet.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren stark beeinflussen würde.

Hochfrequenzhandel/Dark-Pool-Handel

Am 16. Dezember 2016 gaben die United States Securities and Exchange Commission („SEC“), das State of New York Office of the Attorney General („NYAG“) und die U.S. Financial Industry Regulatory Authority („FINRA“) bekannt, Vergleichsvereinbarungen mit der Bank bezüglich ihres elektronischen Order routings, ihres alternativen Handelssystems („ATS“ bzw. „Dark Pool“) SuperX sowie den entsprechenden Mitteilungspflichten geschlossen zu haben. Die Vergleiche mit der SEC und dem NYAG umfassen hauptsächlich einen der ersten Algorithmen der Bank für das Order routing, den sie vor 2014 eingesetzt hatte, während sich der Vergleich mit der FINRA vorwiegend auf die Mitteilungspflichten zu bestimmten Kundenfunktionalitäten in SuperX bezieht. Die Bank hat die Vorwürfe der SEC und des NYAG eingeräumt, die Vorwürfe der FINRA jedoch weder akzeptiert noch bestritten. Im Rahmen der Beilegung aller drei Angelegenheiten hat die Bank zugestimmt, insgesamt 40,25 Mio US-\$ zu zahlen.

Interbanken-Zinssatz

Aufsichtsbehördliche Verfahren und Strafverfahren. Die Deutsche Bank hat von verschiedenen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, einschließlich von Attorney-Generals verschiedener US-Bundesstaaten, Auskunftersuchen in Form von Informationsanfragen erhalten. Diese stehen im Zusammenhang mit branchenweiten Untersuchungen bezüglich der Festsetzung der London Interbank Offered Rate (LIBOR), der Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), der Tokyo Interbank Offered Rate (TIBOR) und anderer Zinssätze im Interbankenmarkt. Die Deutsche Bank kooperiert mit den Behörden hinsichtlich dieser Untersuchungen.

Wie bereits bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 4. Dezember 2013 als Teil eines Gesamtvergleichs mit der Europäischen Kommission eine Vereinbarung zum Abschluss der Untersuchungen bezüglich des wettbewerbswidrigen Verhaltens im Handel mit Euro-Zinssatz-Derivaten und Yen-Zinssatz-Derivaten erzielt. Im Rahmen des Vergleichs hat die Deutsche Bank zugestimmt, insgesamt 725 Mio € zu zahlen. Dieser Betrag wurde vollständig gezahlt und ist nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Wie ebenfalls bekannt gegeben, hat die Deutsche Bank am 23. April 2015 separate Vergleichsvereinbarungen mit dem U.S. Department of Justice (DOJ), der U.S. Commodity Futures Trading Commission (CFTC), der U.K. Financial Conduct Authority (FCA) und dem New York State Department of Financial Services (DFS) zur Beendigung von Untersuchungen wegen Fehlverhaltens bezüglich der Festlegung von LIBOR, EURIBOR und TIBOR getroffen. In den Vereinbarungen hat die Deutsche Bank zugestimmt, Strafzahlungen in Höhe von 2,175 Mrd US-\$ an das DOJ, die CFTC und das DFS sowie von 226,8 Mio GBP an die FCA zu leisten. Als Teil der Vereinbarung mit dem DOJ bekannte sich die DB Group Services (UK) Ltd. (eine mittelbare hundertprozentige Tochtergesellschaft der Deutschen Bank) vor dem United States District Court für den District of Connecticut des „Wire-Fraud“ schuldig und die Deutsche Bank akzeptierte ein sogenanntes „Deferred Prosecution Agreement“ mit dreijähriger Laufzeit. Dieses beinhaltet neben anderen Punkten, dass die Deutsche Bank der Einreichung einer Anklage im United States District Court für den District of Connecticut zustimmt, in welcher der Deutschen Bank „Wire-Fraud“ und ein Verstoß gegen den Sherman Act im Zusammenhang mit Preisfixings vorgeworfen wird. Die vorstehend genannten Geldbußen, darunter eine Geldbuße in Höhe von 150 Mio US-\$, die im April 2017 nach der Verurteilung der DB Group Services (UK) Ltd. am 28. März 2017 gezahlt wurde, wurden vollständig gezahlt und sind nicht Teil der Rückstellungen der Bank.

Am 29. November 2016 informierten Mitarbeiter der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) die Deutsche Bank, dass ihre IBOR-Ermittlungen abgeschlossen seien und dass sie nicht beabsichtigen, Durchsetzungsmaßnahmen seitens der SEC zu empfehlen.

Am 21. Dezember 2016 gab die Schweizer Wettbewerbskommission (WEKO) offiziell ihre Vergleichsentscheidungen im Zusammenhang mit IBOR mit verschiedenen Banken, einschließlich der Deutschen Bank AG, betreffend den EURIBOR und den Yen-LIBOR bekannt. Am 20. März 2017 zahlte die Deutsche Bank eine Geldbuße in Höhe von 5,0 Mio CHF im Zusammenhang mit dem Yen-LIBOR und Gebühren der WEKO in Höhe von circa 0,4 Mio CHF. Der Deutschen Bank wurde die Geldbuße im EURIBOR-Verfahren erlassen, da sie die WEKO als erste der beteiligten Parteien von den Handlungen in Kenntnis gesetzt hat. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe war bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt.

Wie oben erwähnt, hat eine Arbeitsgruppe („Working Group“) von US-Generalstaatsanwälten („U.S. state attorneys general“) eine Untersuchung gegen die Deutsche Bank in Bezug auf die Festsetzung des LIBOR, EURIBOR und TIBOR eingeleitet. Die Bank kooperiert weiterhin mit den US-Generalstaatsanwälten hinsichtlich dieser Untersuchung.

Andere Untersuchungen gegen die Deutsche Bank, welche die Festsetzungen verschiedener weiterer Interbanken-Zinssätze betreffen, bleiben anhängig, und die Deutsche Bank bleibt weiteren Maßnahmen ausgesetzt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese übrigen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Überblick über zivilrechtliche Verfahren. Die Deutsche Bank ist Partei in 45 zivilrechtlichen US-Verfahren betreffend die behauptete Manipulation hinsichtlich der Festsetzung von verschiedenen Interbanken-Zinssätzen, die in den folgenden Absätzen beschrieben werden; hinzu kommt ein in Großbritannien anhängiges Verfahren. Die meisten der zivilrechtlichen Klagen einschließlich als Sammelklage bezeichneter Verfahren wurden beim United States District Court for the Southern District of New York (SDNY) gegen die Deutsche Bank und zahlreiche andere Beklagte eingereicht. Alle bis auf sechs dieser US-Klagen wurden für Parteien eingereicht, die behaupten, sie hätten aufgrund von Manipulationen bei der Festsetzung des US-Dollar-LIBOR-Zinssatzes Verluste erlitten. Die sechs zivilrechtlichen Klagen gegen die Deutsche Bank, die keinen Bezug zum US-Dollar-LIBOR haben, sind ebenfalls beim SDNY anhängig und umfassen zwei Klagen zum Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR, eine Klage zum EURIBOR, eine zusammengefasste Klage zum GBP-LIBOR-Zinssatz, eine Klage zum CHF-LIBOR sowie eine Klage zu zwei SGD-Referenzzinssätzen, der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) und der Swap Offer Rate (SOR).

Die Schadensersatzansprüche der 45 zivilrechtlichen US-Klagen, die oben dargestellt wurden, stützen sich auf verschiedene rechtliche Grundlagen einschließlich der Verletzung des U.S. Commodity Exchange Act (CEA), kartellrechtlicher Vorschriften der Bundesstaaten und der USA, des U.S. Racketeer Influenced and Corrupt Organizations Act (RICO) und anderer Bundes- und einzelstaatlicher Gesetze. In allen bis auf fünf Fällen wurde die Höhe des Schadensersatzes nicht formell von den Klägern festgelegt. Bei den fünf Fällen, bei denen spezifische Schadensersatzforderungen gestellt wurden, handelt es sich um Einzelklagen, die zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zusammengefasst wurden. Die Gesamthöhe des von allen Beklagten, einschließlich der Deutschen Bank, geforderten Schadensersatzes beläuft sich auf mindestens 1,25 Mrd US-\$. Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren erheblich beeinflussen wird.

US-Dollar-LIBOR. Mit einer Ausnahme werden alle zivilrechtlichen US-Dollar-LIBOR-Klagen in einem distriktübergreifenden Rechtsstreit (US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation) beim SDNY behandelt. (Eine weitere, nicht distriktübergreifende US-Dollar-LIBOR-Klage wurde abgeschlossen, bevor die Abweisung rechtskräftig wurde, wie unten beschrieben.) Angesichts der großen Anzahl an Einzelfällen, die gegen die Deutsche Bank anhängig sind, und ihrer Ähnlichkeiten werden die in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation enthaltenen zivilrechtlichen Klagen unter der folgenden allgemeinen Beschreibung der all diesen Klagen zugrunde liegenden Rechtsstreitigkeiten zusammengefasst. Dabei werden keine Einzelklagen offengelegt, außer wenn die Umstände oder der Ausgang eines bestimmten Verfahrens für die Deutsche Bank von wesentlicher Bedeutung sind.

Nachdem das Gericht zwischen März 2013 und Dezember 2016 in mehreren Entscheidungen bezogen auf die US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation die Anträge der Kläger eingeschränkt hat, erheben diese zurzeit Ansprüche aus Kartellrecht, Ansprüche unter dem CEA, bestimmte landesrechtliche Ansprüche wegen Betrugs, vertragliche Ansprüche, Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung sowie deliktsrechtliche Ansprüche. Ferner hat das Gericht entschieden, die Ansprüche bestimmter Kläger wegen fehlender Zuständigkeit und Verjährung abzuweisen.

Am 23. Mai 2016 hat der U.S. Court of Appeals for the Second Circuit beschlossen, die kartellrechtlichen Ansprüche gegen die Beklagten in der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation wieder aufleben zu lassen, und verwies den Fall zur weiteren Prüfung an den District Court zurück. Am 20. Dezember 2016 hat der District Court entschieden, bestimmte kartellrechtliche Ansprüche abzuweisen, ließ jedoch andere Ansprüche zu. Mehrere Kläger haben gegen die Entscheidung des District Court vom 20. Dezember 2016 Berufung eingelegt. Diese Berufungsverfahren laufen parallel zu den weiterlaufenden Verfahren vor dem District Court. Die Berufungsverfahren befinden sich sämtlich in einem frühen Stadium, Anhörungen haben noch nicht stattgefunden.

Derzeit laufen für mehrere Klagen die Beweisverfahren (Discovery). Die Anhörung zur Zulassung einer Sammelklage soll bis August 2017 abgeschlossen sein.

Am 10. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das als Teil der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation anhängig ist und in dem Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Transaktionen in an der Chicago Mercantile Exchange gehandelten Eurodollar-Optionen und -Futures (FTC Capital GmbH v. Credit Suisse Group AG) geltend gemacht werden. Die Vergleichsvereinbarung zur Beilegung des Verfahrens wurde am 13. Juli 2017 abgeschlossen. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe ist bereits in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten vollständig berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der Dokumentation und Genehmigung durch das Gericht.

Schließlich wurde eine der Klagen der US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation zur Gänze abgewiesen, einschließlich (im Hinblick auf die Deutsche Bank und andere ausländische Beklagte) aus Gründen fehlender Zuständigkeit; die Kläger haben vor dem Second Circuit Revision eingelegt.

Die Berufung wurde vollständig eingeleitet, ein Termin für eine mündliche Verhandlung wurde noch nicht anberaunt.

Die Kläger im US-Dollar-LIBOR-Verfahren vor dem SDNY, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, haben infolge der Abweisung ihrer Klagen einen Antrag auf Erweiterung der Klage gestellt; eine Entscheidung zu diesem Antrag steht noch aus. Die Abweisung eines anderen US-Dollar-LIBOR-Verfahrens vor dem U.S. District Court for the Central District of California, das nicht zur US-Dollar-LIBOR Multidistrict Litigation gehört, wurde im Dezember 2016 durch den Ninth Circuit bestätigt; die Frist, weitere Rechtsmittel einzulegen, ist abgelaufen.

Es gibt eine weitere, in Großbritannien anhängige zivilrechtliche Klage im Zusammenhang mit US-Dollar-LIBOR, bei der die Deutsche Bank Partei ist („UK-Klage“). Mit dieser Klage wird ein Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von (i) Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ii) Abschnitt 2 des Kapitels 1 des Gesetzes von Großbritannien gegen unlauteren Wettbewerb von 1988 und (iii) US-Staatenrecht. Die UK-Klage wurde der Deutschen Bank im Juli 2017 zugestellt.

Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in zwei als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieser Verfahren, die wegen der angeblichen Manipulation des Yen-LIBOR und Euroyen-TIBOR vor dem SDNY anhängig sind (Laydon v. Mizuho Bank Ltd. und Sonterra Capital Master Fund Ltd. v. UBS AG). Am 21. Juli 2017 einigte sich die Deutsche Bank mit den Klägern auf eine Vergleichsvereinbarung auf eine Zahlung von 77 Mio US-\$. Die Vergleichsvereinbarung wurde dem Gericht zur vorläufigen Genehmigung vorgelegt. Die unter dem Vergleich zu zahlende Summe, deren Zahlung für den 11. August 2017 vorgesehen ist, wurde bereits vollständig in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und Genehmigung durch das Gericht.

EURIBOR. Am 24. Januar 2017 schloss die Deutsche Bank einen vorläufigen Vergleich mit Klägern in einem als Sammelklage bezeichneten Verfahren zur Beilegung dieses Verfahrens, das wegen der angeblichen Manipulation des EURIBOR vor dem SDNY anhängig ist (Sullivan v. Barclays PLC). Am 10. Mai 2017 haben die Deutsche Bank und die Kläger eine Vergleichsvereinbarung mit einem Betrag in Höhe von 170 Mio US-\$ abgeschlossen, die am 12. Juni 2017 bei Gericht zur vorläufigen Genehmigung eingereicht wurde. Das Gericht hat am 7. Juli 2017 seine vorläufige Genehmigung erteilt. Die Vergleichsvereinbarung bedarf noch der weiteren Durchsicht und finalen Genehmigung durch das Gericht. Gemäß der Vereinbarungen hat die Deutsche Bank 170 Mio US-\$ gezahlt und weist diesen Betrag somit nicht weiter in den Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten aus.

GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie SIBOR und SOR. Vor dem SDNY sind als Sammelklage bezeichnete Verfahren wegen angeblicher Manipulation des GBP-LIBOR, CHF-LIBOR sowie der Singapore Interbank Offered Rate (SIBOR) beziehungsweise der Swap Offer Rate (SOR) anhängig. Für jede dieser Klagen wurden Anträge auf Abweisung vollständig vorgetragen. Die Entscheidungen stehen noch aus.

Bank Bill Swap Rate-Ansprüche. Am 16. August 2016 wurde eine Sammelklage vor dem U.S. District Court for the Southern District of New York gegen die Deutsche Bank und andere Beklagte eingereicht, in der Ansprüche wegen angeblicher Absprache und Manipulation in Verbindung mit dem australischen Bank Bill Swap Rate („BBSW“) geltend gemacht wurden. In der Klageschrift wird behauptet, dass die Beklagten unter anderem an Geldmarktgeschäften, die die Beeinflussung des Fixing des BBSW zum Ziel hatten, beteiligt waren, falsche BBSW-Eingaben machten und ihre Kontrolle über die BBSW-Regeln zur Fortsetzung des angeblichen Fehlverhaltens nutzten. Die Kläger reichen die Klagen im Namen von Personen und Rechtsträgern ein, die von 2003 bis heute an US-basierten Transaktionen in BBSW-bezogenen Finanzinstrumenten beteiligt waren. Am 16. Dezember 2016 wurde eine erweiterte Klage eingereicht, die Gegenstand vollständig eingeleiteter Klageabweisungsanträge ist.

Untersuchungen von Einstellungspraktiken und bestimmten Geschäftsbeziehungen

Einige Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern, einschließlich der U.S. Securities and Exchange Commission und des U.S. Department of Justice, untersuchen zurzeit unter anderem, inwieweit die Deutsche Bank bei der Einstellung von Kandidaten, die von bestehenden oder potenziellen Kunden und Staatsbediensteten empfohlen worden waren, sowie bei der Beauftragung von Arbeitsvermittlern und Beratern den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und andere Gesetze eingehalten hat. Die Deutsche Bank liefert die erforderlichen Informationen und kooperiert auch weiterhin bei diesen Untersuchungen. Aufsichtsbehörden einiger anderer Länder wurden über diese Untersuchungen in Kenntnis gesetzt. Der Konzern hat für bestimmte der oben genannten aufsichtsbehördlichen Untersuchungen eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde. Auf Grundlage der derzeit bekannten Tatsachen ist es derzeit für die Deutsche Bank nicht möglich, den Zeitpunkt der Beendigung der Untersuchungen vorherzusagen.

ISDAFIX

Die Deutsche Bank hat von einigen Aufsichtsbehörden Informationsanfragen zur Festsetzung der ISDAFIX Benchmark, welche die durchschnittlichen Marktmittelkurse für festverzinsliche Swaps bereitstellt, erhalten. Die Deutsche Bank kooperiert hinsichtlich der Anfragen mit den Behörden. Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in fünf Sammelklagen, die beim United States District Court for the Southern District of New York konsolidiert wurden. In den Verfahren werden auf Kartellrecht, Betrug und auf anderen Rechtsgrundlagen basierende Ansprüche im Zusammenhang mit angeblichen Absprachen zur Manipulation der U.S. Dollar ISDAFIX Benchmark geltend gemacht. Am 8. April 2016 hat die Deutsche Bank in den Sammelklageverfahren einen Vergleich in Höhe von 50 Mio US-\$ geschlossen. Das Gericht muss dem Vergleich noch abschließend zustimmen. Eine vorläufige Zustimmung wurde am 11. Mai 2016 erteilt.

CLN-Ansprüche von Kaupthing

Im Juni 2012 hat die Kaupthing hf, eine isländische Aktiengesellschaft, (vertreten durch den Liquidationsausschuss), auf isländisches Recht gestützte Anfechtungsklagen über circa 509 Mio € (plus Zinsen basierend auf Schadensquote und Sanktionszins) gegen die Deutsche Bank in Island und England erhoben. Die geltend gemachten Ansprüche stehen im Zusammenhang mit kreditbezogenen Schuldverschreibungen (Credit Linked Notes) auf Kaupthing, welche die Deutsche Bank im Jahr 2008 an zwei British-Virgin-Island-Spezialvehikel („SPVs“) herausgegeben hat. Diese SPVs gehörten letztlich sehr vermögenden Privatpersonen. Kaupthing behauptete, die Deutsche Bank habe gewusst oder hätte wissen müssen, dass Kaupthing selbst den Risiken aus den Transaktionen ausgesetzt war, weil sie die SPVs finanziert habe. Es wurde behauptet, Kaupthing könne die Transaktionen aus verschiedenen Gründen anfechten, da die Transaktionen unter anderem deshalb unzulässig waren, weil es Kaupthing so möglich war, direkten Einfluss auf die Quotierung eigener CDS (Credit Default Swaps) und damit eigener börsennotierter Anleihen zu nehmen. Im November 2012 erhob Kaupthing eine weitere, auf englisches Recht gestützte Klage (gestützt auf Vorwürfe, die mit den Vorwürfen der auf isländisches Recht gestützten Klagen vergleichbar sind) gegen die Deutsche Bank in London (zusammen mit den isländischen Verfahren als „Kaupthing-Verfahren“ bezeichnet). Die Deutsche Bank hat eine Klageerwidlung für die isländischen Verfahren im Februar 2013 eingereicht. Im Februar 2014 wurden die in England anhängigen Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung in den isländischen Verfahren ausgesetzt. Darüber hinaus wurden der Deutschen Bank von den SPVs und deren Abwicklern im Dezember 2014 weitere Klagen zugestellt, die sich auf eine weitgehend vergleichbare Anspruchsbegründung stützen, sich auf CLN-Transaktionen beziehen und sich gegen die Deutsche Bank und weitere Beschuldigte in England richten (die „SPV-Verfahren“). Die SPVs forderten einen Betrag von rund 509 Mio € (zuzüglich Zinsen), obwohl der Zinsbetrag niedriger war als in Island. Die Deutsche Bank hat inzwischen in den Kaupthing- und SPV-Verfahren Vergleiche erzielt, wonach im ersten Quartal 2017 Zahlungen geleistet wurden. Die Vergleichssumme ist bereits in voller Höhe

in den bestehenden Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten berücksichtigt; es wurden keine zusätzlichen Rückstellungen für diesen Vergleich gebildet.

Kirch

Im Zusammenhang mit dem Kirch-Verfahren ermittelte und ermittelt die Staatsanwaltschaft München I unter anderem gegen mehrere ehemalige Vorstandsmitglieder der Deutschen Bank. Das Kirch-Verfahren umfasste mehrere zivilrechtliche Verfahren zwischen der Deutschen Bank AG und Dr. Leo Kirch beziehungsweise dessen Medienunternehmen. Die zentrale Streitfrage in den Zivilverfahren war, ob der damalige Sprecher des Vorstands der Deutschen Bank AG, Dr. Rolf Breuer, durch seine Äußerungen in einem Interview mit dem Fernsehsender Bloomberg im Jahre 2002 die Insolvenz der Kirch Unternehmensgruppe herbeigeführt habe. In diesem Interview äußerte sich Dr. Rolf Breuer zu der mangelnden Finanzierungsmöglichkeit der Kirch Unternehmensgruppe. Im Februar 2014 schlossen die Deutsche Bank und die Erben von Dr. Leo Kirch einen umfangreichen Vergleich, der sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien beendete.

Die Staatsanwaltschaft wirft den betreffenden ehemaligen Vorstandsmitgliedern vor, versäumt zu haben, Tatsachenbehauptungen, die von den für die Deutsche Bank in einem der Kirch-Zivilverfahren tätigen Rechtsanwälten in Schriftsätzen an das Oberlandesgericht München und den Bundesgerichtshof vorgebracht wurden, rechtzeitig zu korrigieren, nachdem sie angeblich Kenntnis erlangt hatten, dass diese Ausführungen nicht korrekt gewesen sein sollen beziehungsweise in diesen Verfahren unzutreffende Aussagen gemacht zu haben.

Im Anschluss an das Verfahren gegen Jürgen Fitschen und vier weitere ehemalige Vorstandsmitglieder vor dem Landgericht München hat das Landgericht München am 25. April 2016 alle vier Beschuldigten sowie die Bank, die Nebenbeteiligte des Verfahrens war, freigesprochen. Am 26. April 2016 legte die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Revision ein. Im Rahmen der Revision werden ausschließlich mögliche rechtliche Fehler überprüft, nicht dagegen Feststellungen zu Tatsachen. Einige Wochen nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung hat die Staatsanwaltschaft am 18. Oktober 2016 mitgeteilt, dass sie ihre Revision ausschließlich gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Jürgen Fitschen, Dr. Rolf Breuer und Dr. Josef Ackermann aufrechterhalten und ihre Revision gegen die Freisprüche für die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Clemens Börsig und Dr. Tessen von Heydebreck zurückziehen werde. Damit ist der Freispruch für Dr. Börsig und Dr. von Heydebreck rechtsverbindlich.

Die weiteren Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft (bei denen es ebenso um versuchten Prozessbetrug im Fall Kirch geht) dauern noch an. Die Deutsche Bank kooperiert vollumfänglich mit der Staatsanwaltschaft München.

Der Konzern geht davon aus, dass diese Verfahren keine erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihn haben, und hat daher diesbezüglich keine Rückstellungen gebildet oder Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen.

Auflösung einer Position auf den KOSPI-Index

Nachdem der Korea Composite Stock Price Index 200 („KOSPI 200“) während der Schlussauktion am 11. November 2010 um rund 2,7 % gefallen war, leitete die koreanische Finanzdienstleistungsaufsicht („FSS“) eine Untersuchung ein und äußerte die Sorge, der Fall des KOSPI 200 sei darauf zurückzuführen, dass die Deutsche Bank einen Aktienkorb im Wert von rund 1,6 Mrd € verkauft hatte, der Teil einer Indexarbitrage-Position auf den KOSPI 200 gewesen war. Am 23. Februar 2011 prüfte die koreanische Finanzdienstleistungskommission (Korean Financial Services Commission), die die Arbeit der FSS beaufsichtigt, die Ermittlungsergebnisse und Empfehlungen der FSS und beschloss, folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Erstellen von Strafanzeige bei der südkoreanischen Staatsanwaltschaft gegen fünf Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen des Verdachts auf Marktmanipulation und gegen die Deutsche Bank-Tochtergesellschaft Deutsche Securities Korea Co. („DSK“) wegen Haftung für fremde Wirtschaftsstraftatsachenverstöße sowie (ii) Verhängen eines sechsmonatigen Eigenhandelsverbots zwischen 1. April 2011 und 30. September 2011 gegen die DSK, das sich auf den Handel mit Aktien am Kassamarkt und mit börsengehandelten Derivaten sowie auf den Aktien-Kassahandel über

DMA-Systeme (Direct Market Access) erstreckte, und Verpflichtung der DSK, einen bestimmten Beschäftigten für sechs Monate zu suspendieren. Eine Ausnahme vom Eigenhandelsverbot wurde insofern gewährt, als es der DSK weiterhin erlaubt sein sollte, Liquidität für bestehende an Derivate gekoppelte Wertpapiere bereitzustellen. Am 19. August 2011 teilte die koreanische Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung mit, gegen die DSK und vier Mitarbeiter des Deutsche Bank-Konzerns wegen mutmaßlicher Spot-/Futures-Marktmanipulationen Klage zu erheben. Das Strafverfahren hat im Januar 2012 begonnen. Am 25. Januar 2016 hat der Seoul Central District Court einen DSK-Händler sowie DSK für schuldig erklärt. Gegen DSK wurde eine Geldstrafe in Höhe von 1,5 Mrd KRW (weniger als 2,0 Mio €) verhängt. Das Gericht ordnete darüber hinaus die Einziehung der Gewinne aus der in Rede stehenden Handelstätigkeit an. Der Konzern hat die Gewinne aus den zugrunde liegenden Handelsaktivitäten 2011 abgeführt. Sowohl die Strafverfolgungsbehörde als auch die Angeklagten haben Berufung gegen das Strafurteil eingelegt.

Darüber hinaus strengten Parteien, die behaupten, durch den Fall des KOSPI 200 am 11. November 2010 Verluste erlitten zu haben, vor koreanischen Gerichten eine Vielzahl von zivilrechtlichen Verfahren gegen die Deutsche Bank und die DSK an. In einigen dieser Fälle sind seit dem vierten Quartal 2015 erstinstanzliche Gerichtsurteile gegen die Bank und die DSK ergangen. Die derzeit bekannten offenen Forderungen haben einen Gesamtforderungsbetrag von weniger als 50 Mio € (nach aktuellem Wechselkurs). Der Konzern hat für diese anhängigen Zivilverfahren eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren signifikant beeinflussen würde.

Untersuchung im Lebensversicherungs-Zweitmarkt (Life Settlement)

Am 2. Mai 2017 hat die US-Staatsanwaltschaft des Süddistrikts von New York der Bank mitgeteilt, dass sie die Untersuchung der früheren Geschäftsaktivitäten der Deutschen Bank auf dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen abgeschlossen hat. Dies schloss die Untersuchung von Sachverhalten betreffend die Ausreichung und den Erwerb von Anlagen in Lebensversicherungen im Zeitraum 2005 bis 2008 mit ein. Wie üblich hat die US-Staatsanwaltschaft die Bank außerdem darüber informiert, dass sie die Untersuchung gegebenenfalls wiedereröffnet, wenn sie zusätzliche Informationen oder Beweise erhält.

Monte Dei Paschi

Im Februar 2013 strengte die Banca Monte Dei Paschi Di Siena („MPS“) in Italien ein Zivilverfahren gegen die Deutsche Bank an und behauptete, die Deutsche Bank habe ehemalige Mitglieder des Senior Management der MPS bei der Bilanzmanipulation unterstützt. Dazu soll sie Repo-Transaktionen mit der MPS und „Santorini“, einer hundertprozentigen Zweckgesellschaft der MPS, durchgeführt und der MPS so geholfen haben, Verluste aus einer früheren Transaktion mit der Deutschen Bank zu verschleiern. Im Juli 2013 leitete die Fondazione Monte Dei Paschi, die größte Aktionärin der MPS, in Italien ebenfalls eine Zivilklage in die Wege. Die darin erhobenen Schadensersatzansprüche basieren im Wesentlichen auf den vorgenannten Tatsachen. Im Dezember 2013 schloss die Deutsche Bank mit der MPS eine Vereinbarung mit der das zivilrechtliche Verfahren verglichen wurde und die Transaktionen rückabgewickelt wurden. Das von der Fondazione Monte Dei Paschi eingeleitete zivilrechtliche Verfahren, in dem ein Schadensersatzanspruch zwischen 220 Mio € und 381 Mio € geltend gemacht wird, bleibt rechtshängig. Die von der Fondazione Monte Dei Paschi im Juli 2014 separat eingereichte Klage gegen die früheren Verwalter und ein Syndikat aus zwölf Banken, darunter die DB S.p.A., auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 286 Mio €, wird vor dem Gericht in Florenz fortgesetzt.

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft Siena strafrechtliche Ermittlungen wegen der Transaktionen und bestimmten davon unabhängigen Geschäften eingeleitet, die MPS mit anderen Parteien getätigt hat. Infolge einer Änderung der untersuchten Vorwürfe wurden die Ermittlungen im Sommer 2014 von der Staatsanwaltschaft Siena auf die Staatsanwaltschaft Mailand übertragen. Am 16. Februar 2016 hat die Staatsanwaltschaft Mailand Antrag auf Anklageerhebung gegen die Deutsche Bank und sechs derzeitige und frühere Mitarbeiter gestellt. Das Verfahren über die Zulassung der Anklage endete am 1. Oktober 2016 mit einer Anhörung, in der das Mailänder Gericht die Anklage gegen alle Beschuldigten des Ermittlungsverfahrens zugelassen hat. Die Deutsche

Bank könnte eine verwaltungsrechtliche Haftung nach dem italienischen Gesetz Nr. 231/2001 sowie eine stellvertretende zivilrechtliche Haftung als Arbeitgeberin der derzeitigen und früheren Mitarbeiter treffen, die strafrechtlich verfolgt werden. Der Prozess hat am 15. Dezember 2016 begonnen und dauert an. Die Deutsche Bank setzt ihre Kooperation mit den Aufsichtsbehörden fort und hält diese unterrichtet.

Verfahren im Zusammenhang mit Hypothekenkrediten und Asset Backed Securities und Untersuchungen

Regulatorische und regierungsbehördliche Verfahren.

Die Deutsche Bank und einige ihrer verbundenen Unternehmen (zusammen in diesen Absätzen die „Deutsche Bank“) haben förmliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas und Informationsanfragen von Aufsichts- und Regierungsbehörden erhalten, einschließlich Mitgliedern der Residential Mortgage-Backed Securities Working Group der U.S. Financial Fraud Enforcement Task Force. Diese Auskunftersuchen beziehen sich auf ihre Aktivitäten bei der Ausreichung, dem Erwerb, der Verbriefung, dem Verkauf, der Bewertung von und/oder dem Handel mit Hypothekenkrediten, durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien besicherten Wertpapieren (Residential Mortgage Backed Securities – RMBS), durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien besicherten Wertpapieren (Commercial Mortgage Backed Securities – CMBS), forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (Collateralized Debt Obligations – CDOs), Asset Backed Securities (ABS) und Kreditderivaten. Die Deutsche Bank kooperiert in Bezug auf diese Auskunftersuchen und Informationsanfragen in vollem Umfang mit den Behörden.

Vergleichsgespräche mit dem US-Department of Justice (DOJ) zu möglichen Ansprüchen, welche das DOJ gegebenenfalls auf der Grundlage seiner Untersuchungen betreffend die Ausreichung und Verbriefung von RMBS seitens der Deutschen Bank geltend machen könnte, begannen mit einer Forderung des DOJ in Höhe von 14 Mrd US-\$ am 12. September 2016. Am 23. Dezember 2016 gab die Deutsche Bank bekannt, dass sie sich mit dem DOJ auf einen Vergleich dem Grundsatz nach geeinigt habe. Damit sollen die potenziellen Ansprüche in Bezug auf ihr Verhalten im RMBS-Geschäft zwischen 2005 und 2007 beigelegt werden. Am 17. Januar 2017 wurde der Vergleich rechtskräftig und vom DOJ bekannt gegeben. Im Rahmen des Vergleichs zahlte die Deutsche Bank eine Zivilbuße in Höhe von 3,1 Mrd US-\$ und verpflichtete sich, Erleichterungen für Verbraucher (Consumer Relief) in Höhe von 4,1 Mrd US-\$ bereitzustellen.

Im September 2016 wurden der Deutschen Bank vom Maryland Attorney General verwaltungsrechtliche Auskunftersuchen in Form von Subpoenas zugestellt, in denen Informationen bezüglich der RMBS- und CDO-Geschäfte der Deutschen Bank zwischen 2002 und 2009 angefordert wurden. Am 1. Januar 2017 erzielten die Deutsche Bank und der Maryland Attorney General einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Barzahlung in Höhe von 15 Mio US-\$ sowie Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von 80 Mio US-\$ (die Teil der Erleichterungen für Verbraucher in Höhe von insgesamt 4,1 Mrd US-\$ aus dem mit dem DOJ geschlossenen Vergleich der Deutschen Bank sind) zu vergleichen.

Der Konzern hat für einige, aber nicht alle dieser anhängigen aufsichtsbehördlichen Ermittlungen Rückstellungen gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser aufsichtsbehördlichen Untersuchungen erheblich beeinflussen würde.

Zivilrechtliche Verfahren als Emittent und Platzeur.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in diversen zivilrechtlichen Verfahren von Privatpersonen im Zusammenhang mit ihren unterschiedlichen Rollen, einschließlich als Emittent und Platzeur von RMBS und anderen ABS, benannt. In diesen im Folgenden beschriebenen Verfahren wird behauptet, dass die Angebotsprospekte in wesentlichen Aspekten hinsichtlich der Prüfungsstandards bei Ausreichung der zugrunde liegenden Hypothekenkredite unrichtig oder unvollständig gewesen oder verschiedene Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Darlehen bei Ausreichung verletzt worden seien. Der Konzern hat Rückstellungen für einige, jedoch nicht alle dieser zivilrechtlichen Fälle gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellungen nicht

offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung die Beilegung dieser Verfahren erheblich beeinflussen würde.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer Sammelklage, die sich auf ihre Rolle als einer der Platzeure von sechs von der Novastar Mortgage Corporation begebenen RMBS bezieht. Es werden keine spezifischen Schäden in der Klage vorgetragen. Die Klage wurde von Klägern eingereicht, die eine Gruppe von Anlegern vertreten, die bei diesen Platzierungen Zertifikate erworben haben. Die Parteien erzielten einen Vergleich, um die Angelegenheit durch eine Zahlung in Höhe von 165 Mio US-\$ beizulegen, von der ein Teil durch die Deutsche Bank bezahlt wurde. Die Vergleichsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung durch das Gericht.

Die Aozora Bank, Ltd. (Aozora) hat unter anderem gegen Unternehmen der Deutschen Bank eine Klage eingereicht, in der Ansprüche wegen Betrugs und damit verbundene Ansprüche im Zusammenhang mit den Anlagen von Aozora in verschiedenen forderungsbesicherten Schuldverschreibungen (CDO), die angeblich einen Wertverlust verzeichneten, geltend gemacht wurden. Am 14. Januar 2015 gab das Gericht dem Antrag der Deutschen Bank AG und ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Securities Inc. auf Abweisung der von Aozora gegen beide Unternehmen eingereichten Klage in Bezug auf eine CDO der Blue Edge ABS CDO, Ltd. statt. Aozora legte gegen diese Entscheidung Berufung ein und am 31. März 2016 bestätigte das Berufungsgericht die Abweisung der Klage durch die vorherige Instanz. Aozora hat keine weitere Revision eingelegt. Außerdem ist eine weitere Tochtergesellschaft der Deutschen Bank, Deutsche Investment Management Americas, Inc., gemeinsam mit der UBS AG und verbundenen Unternehmen Beklagte in einem von Aozora angestregten Verfahren in Bezug auf eine CDO der Brooklyn Structured Finance CDO, Ltd. Am 13. Oktober 2015 hat das Gericht den Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora wegen Betrugs und Beihilfe zum Betrug gestellten Ansprüche abgelehnt, wogegen die Beklagten Berufung einlegten. Die mündliche Verhandlung fand am 14. September 2016 statt. Am 3. November 2016 hob das Berufungsgericht die Entscheidung der vorherigen Instanz auf und gab dem Antrag der Beklagten auf Abweisung der von Aozora gestellten Ansprüche statt. Aozora hat keinen weiteren Einspruch eingelegt. Am 15. Dezember 2016 erließ das Gericht ein Urteil, wonach die Klage abgewiesen ist.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in drei Klagen in Bezug auf Ausreichungen von RMBS, die erhoben wurden von der Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) als Zwangsverwalter („receiver“) für: (a) Colonial Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 189 Mio US-\$ gegen alle Beklagten), (b) Guaranty Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 901 Mio US-\$ gegen alle Beklagten) und (c) Citizens National Bank und Strategic Capital Bank (Schadensersatzforderungen von mindestens 66 Mio US-\$ gegen alle Beklagten). In jeder dieser Klagen haben die Berufungsgerichte Ansprüche erneut zugelassen, die zuvor wegen Verjährung abgewiesen worden waren. In der Klage in Bezug auf die Guaranty Bank wurden der Antrag auf erneute Anhörung und der Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem United States Supreme Court abgelehnt. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. In der Klage zur Colonial Bank wurde ein Antrag auf erneute Anhörung abgewiesen. Am 6. Oktober 2016 reichten die Beklagten einen Revisionsantrag („petition for certiorari“) vor dem U.S. Supreme Court ein, der am 9. Januar 2017 abgewiesen wurde. Am 21. Juni 2017 hat der FDIC eine zweite geänderte Klage eingereicht. In dem Fall betreffend die Citizens National Bank und die Strategic Capital Bank wurde am 18. Juni 2017 eine ähnliche Berufung abgewiesen und am 26. Juni 2017 haben die Beklagten einen Antrag auf Zulassung zur Revision vor dem U.S. Supreme Court eingelegt.

Die Residential Funding Company hat eine Klage auf Rückkauf von Darlehen gegen die Deutsche Bank eingereicht. Gegenstand der Klage ist die Verletzung von Garantien und Gewährleistungen betreffend Darlehen, die an die Residential Funding Company verkauft wurden, sowie die Entschädigung für Verluste, die der Residential Funding Company infolge von RMBS-bezogenen Klagen und Ansprüchen, die gegen die Residential Funding Company geltend gemacht wurden, entstanden sind. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 20. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien eine vertrauliche

Vergleichsvereinbarung. Am 24. Juni 2016 wies das Gericht den Fall ohne Recht auf erneute Klageerhebung ab.

Die Deutsche Bank hat kürzlich einen Vergleich betreffend Ansprüche der Federal Home Loan Bank San Francisco im Hinblick auf zwei Weiterverbriefungen von RMBS-Zertifikaten geschlossen. Die finanziellen Bedingungen dieses Vergleichs sind nicht wesentlich für die Bank. Nach diesem Vergleich und zwei vorherigen Teilvergleichen blieb die Deutsche Bank weiterhin Beklagte in einem Verfahren zu einem RMBS-Angebot, bei dem die Deutsche Bank als Underwriter einen vertraglichen Freistellungsanspruch erhalten hat. Am 23. Januar 2017 wurde eine Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Ansprüche in Bezug auf dieses RMBS-Angebot geschlossen und die Angelegenheit wurde eingestellt.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in einer von Royal Park Investments (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen einer Zweckgesellschaft, die geschaffen wurde, um bestimmte Vermögenswerte der Fortis Bank zu erwerben) erhobenen Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law geltend gemacht wurden. Die Klageschrift enthält keine detaillierten Angaben zur genauen Höhe des geforderten Schadensersatzes. Am 17. April 2017 hat das Gericht die Klage abgewiesen, der Kläger hat Berufung eingelegt.

Zwecks Wiederaufnahme eines früheren Verfahrens hat die HSBC als Treuhänder im Juni 2014 im Staat New York Klage gegen die Deutsche Bank eingereicht. Darin wird behauptet, dass die Deutsche Bank es versäumte, Hypothekendarlehen in der ACE Securities Corp. 2006-SL2 RMBS-Emission (offering) zurückzukaufen. Das Wiederaufnahmeverfahren wurde ausgesetzt, nachdem eine Revision der Abweisung einer getrennten Klage anhängig war. In dieser getrennten Klage reichte HSBC als Treuhänder Klage gegen die Deutsche Bank ein, die auf angeblichen Verletzungen von Garantien und Gewährleistungen seitens der Deutschen Bank im Zusammenhang mit Hypothekendarlehen derselben RMBS-Emission beruht. Am 29. März 2016 wies das Gericht die Wiederaufnahmeklage ab und am 29. April 2016 legte der Kläger Rechtsmittel ein.

Die Deutsche Bank wurde als Beklagte in einer von der Charles Schwab Corporation erhobenen Zivilklage benannt, mit der diese ihren Erwerb eines einzelnen landesweit begebenen RMBS-Zertifikats rückgängig machen wollte. Im vierten Quartal 2015 erzielte die Bank of America, welche die Deutsche Bank in dem Fall von der Haftung freistellte, eine Vereinbarung zur Beilegung der Klage in Bezug auf dieses einzige für die Deutsche Bank relevante Zertifikat. Am 16. März 2016 bestätigte das Gericht die Einstellung des Verfahrens gegen die Deutsche Bank Securities Inc. als Beklagte ohne Recht auf erneute Klageerhebung.

Am 18. Februar 2016 erzielten die Deutsche Bank und Amherst Advisory & Management LLC („Amherst“) Vergleichsvereinbarungen, um Klagen wegen Vertragsverletzung bezüglich fünf RMBS-Treuhandvermögen beizulegen. Am 30. Juni 2016 unterzeichneten die Parteien Vergleichsvereinbarungen, durch welche die am 18. Februar 2016 von den Parteien unterzeichneten Vereinbarungen geändert und neu verfasst wurden. Nach einer Abstimmung der Zertifikateinhaber im August 2016, bei der die Zertifikateinhaber den Vergleichsvereinbarungen zustimmten, nahm der Treuhänder die Vergleichsvereinbarungen an und zog die Klagen zurück. Am 17. Oktober 2016 reichten die Parteien Erklärungen zur Klagerücknahme („stipulations of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung ein. Die Klagerücknahme wurde vom Gericht am 18. Oktober 2016 beziehungsweise 19. Oktober 2016 entsprechend verfügt. Die fünf Klagen sind damit beigelegt. Ein Teil des von der Deutschen Bank gezahlten Vergleichsbetrags wurde von einem nicht an den Verfahren beteiligten Dritten übernommen.

Die Deutsche Bank war Beklagte in einer von der Phoenix Light SF Limited (als angeblicher Zessionar von Ansprüchen von Zweckgesellschaften, die von der ehemaligen WestLB AG entweder gegründet oder geführt werden) eingereichten Klage, in der Ansprüche im Zusammenhang mit dem Erwerb von RMBS nach dem Common Law und bundesrechtlichen Wertpapiergesetzen geltend gemacht wurden. Zur Beilegung der Rechtsstreitigkeit schlossen die Parteien am 14. Oktober 2016 einen Vergleich, dessen finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Bank sind. Am 2.

November 2016 verfügte das Gericht eine Klagerücknahme („stipulation of discontinuance“) ohne Recht auf erneute Klageerhebung; damit ist die Klage beigelegt.

Am 3. Februar 2016 erhob Lehman Brothers Holding, Inc. („Lehman“) eine Klage (adversary proceeding) beim United States Bankruptcy Court for the Southern District of New York gegen, unter anderem, MortgageIT, Inc. („MIT“) und die Deutsche Bank AG als vermeintliche Rechtsnachfolgerin von MIT, in der Verstöße gegen Zusicherungen und Garantien geltend gemacht werden, die in bestimmten Darlehenskaufverträgen aus den Jahren 2003 und 2004 betreffend 63 Hypothekendarlehen enthalten sind, die MIT an Lehman und Lehman wiederum an die Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“) und an die Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“) verkaufte. Die Klage zielt auf Ausgleich für Verluste, die Lehman erlitt im Zusammenhang mit Vergleichen, die Lehman mit Fannie Mae und Freddie Mac im Rahmen des Lehman-Insolvenzverfahrens schloss, um Ansprüche betreffend diese Darlehen beizulegen. Am 29. Dezember 2016 reichte Lehman seine zweite erweiterte Klage gegen die DB Structured Products, Inc. und MIT ein und fordert darin Schadensersatz in Höhe von rund 10,3 Mio US-\$. Die Beklagten haben am 31. März 2017 Antrag auf Abweisung der erweiterten Klage gestellt.

In den Klagen gegen die Deutsche Bank allein wegen ihrer Rolle als Platzeur von RMBS anderer Emittenten hat die Bank vertragliche Ansprüche auf Freistellung gegen diese Emittenten. Diese können sich jedoch in Fällen, in denen die Emittenten insolvent oder anderweitig nicht zahlungsfähig sind oder werden, als ganz oder teilweise nicht durchsetzbar erweisen.

Zivilrechtliche Verfahren als Treuhänder.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in acht getrennten zivilrechtlichen Klageverfahren, die von verschiedenen Anlegergruppen wegen ihrer Rolle als Treuhänder bestimmter RMBS-Treuhandvermögen angestrengt wurden. Die Kläger machen Ansprüche wegen Vertragsbruchs, des Verstoßes gegen treuhänderische Pflichten, des Verstoßes gegen die Vermeidung von Interessenkonflikten, Fahrlässigkeit und/oder Verletzungen des Trust Indenture Act of 1939 geltend. Sie stützen diese Ansprüche auf die Behauptung, die Treuhänder hätten es versäumt, bestimmte Verpflichtungen und/oder Aufgaben als Treuhänder der Treuhandvermögen angemessen zu erfüllen. Die acht Klagen umfassen zwei als Sammelklage bezeichnete Verfahren, die von einer Anlegergruppe, einschließlich von BlackRock Advisors, LLC, PIMCO-Advisors, L.P. und anderen Unternehmen verwalteter Fonds, angestrengt wurden (die BlackRock-Sammelklagen). Ferner beinhalten die Verfahren ein als Sammelklage bezeichnetes Verfahren, das von Royal Park Investments SA/NV eingereicht wurde, und fünf Einzelklagen. Eine der BlackRock-Sammelklagen ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Darin wird behauptet, 62 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 9,8 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Am 23. Januar 2017 gab das Gericht dem Klageabweisungsantrag der Treuhänder teilweise statt und lehnte ihn teilweise ab. In einer Anhörung am 3. Februar 2017 gab das Gericht eine Anweisung, Ansprüche der Kläger aus Zusicherungen und Gewährleistungen bezüglich 21 Treuhandvermögen, deren Originatoren oder Sponsoren insolvent wurden, abzuweisen. Einzig verblieben sind Ansprüche wegen Verletzung des Trust Indenture Act of 1939 bezüglich einiger der Treuhandvermögen sowie wegen Vertragsbruchs. Am 27. März 2017 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft. Die zweite BlackRock-Sammelklage ist vor dem Superior Court of California anhängig. Darin wird behauptet, 465 Treuhandvermögen hätten insgesamt Sicherheitenverluste von 75,7 Mrd US-\$ erlitten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Die Treuhänder machten einen Einspruch auf Abweisung der von den Klägern gemachten Ansprüche aus Deliktsrecht geltend sowie einen Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs. Am 18. Oktober 2016 hat das Gericht dem Einspruch der Treuhänder auf Abweisung der deliktsrechtlichen Ansprüche stattgegeben, aber den Antrag auf Verwerfung bestimmter Aspekte der Ansprüche wegen Vertragsbruchs abgelehnt. Am 19. Dezember 2016 haben die Treuhänder eine Antwort auf die Klage eingereicht. In dieser Klage läuft derzeit das Beweisverfahren (Discovery). Die von Royal Park Investments SA/NV angestrebte Sammelklage ist vor dem United States District Court for the Southern District of New York anhängig. Sie betrifft zehn Treuhandvermögen, die angeblich

insgesamt Sicherheitenverluste von über 3,1 Mrd US-\$ verbucht hätten. Die Klageschrift enthält jedoch keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe. Royal Park hat 1. Mai 2017 einen erneuten Antrag auf Zulassung einer Sammelklägergruppe gestellt; der Antrag ist anhängig. Das Beweisverfahren (Discovery) läuft.

Die anderen fünf Einzelverfahren umfassen Klagen (a) des National Credit Union Administration Board („NCUA“) als Investor in 97 Treuhandvermögen, der einen behaupteten Sicherheitenverlust von insgesamt 17,2 Mrd US-\$ erlitten hat, wenngleich die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (b) von bestimmten CDOs (nachstehend zusammen „Phoenix Light“), die RMBS-Zertifikate von 43 RMBS-Treuhandvermögen halten und Schadensersatzansprüche von über 527 Mio US-\$ stellen; (c) der Western and Southern Life Insurance Company und fünf verbundener Unternehmen (nachstehend zusammen „Western & Southern“) als Investoren in 18 RMBS-Treuhandvermögen, gegen den Treuhänder für zehn dieser Treuhandvermögen, die angeblich Sicherheitenverluste von „mehreren zehn Millionen US-\$“ verbucht hätten, obwohl die Klageschrift keine Schadensersatzforderung in einer bestimmten Höhe enthält; (d) der Commerzbank AG als Investor in 50 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche für angebliche „Verluste in Höhe von mehreren hundert Millionen US-\$“ stellt, sowie (e) der IKB International, S.A. in Liquidation und der IKB Deutsche Industriebank AG (zusammen als „IKB“ bezeichnet) als Investoren in 37 RMBS-Treuhandvermögen, die Schadensersatzansprüche von über 268 Mio US-\$ stellen. Im NCUA-Fall ist ein Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen mangelnder Anspruchsbegründung anhängig, und das Beweisverfahren (Discovery) wurde ausgesetzt. Im Phoenix-Light-Fall läuft das Beweisverfahren (Discovery) bezogen auf die 43 Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind. Beim Western & Southern-Verfahren reichte der Treuhänder am 18. November 2016 seine Klageerwidern zur erweiterten Klage ein. Das Beweisverfahren (Discovery) für die zehn Treuhandvermögen, bei denen die Klagen weiter anhängig sind, läuft. Im Commerzbank-Fall ist am 10. Februar 2017 einem Antrag des Treuhänders auf Klageabweisung wegen fehlender Anspruchsbegründung teilweise stattgegeben worden und teilweise wurde dieser abgelehnt, und der Treuhänder hat seine Erwidern am 1. Mai 2017 eingereicht das Beweisverfahren (Discovery) im Hinblick auf die 50 in Rede stehenden Treuhandvermögen läuft. Im IKB-Fall hat das Gericht am 3. Mai 2017 über den Abweisungsantrag des Treuhänders mündlich verhandelt, aber noch keine Entscheidung getroffen. Am 20. Juni 2017 haben die IKB-Kläger der rechtskräftigen Abweisung aller gegen die Deutsche Bank erhobenen Klagen betreffend vier Treuhandvermögen zugestimmt. Das Beweisverfahren (discovery) läuft.

Der Konzern hält eine Eventualverbindlichkeit für diese acht Fälle für bestehend, deren Höhe kann derzeit aber nicht verlässlich eingeschätzt werden.

Parmalat

Im Zuge der Insolvenz des italienischen Konzerns Parmalat leitete die Staatsanwaltschaft Parma ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen eine Reihe von Bankmitarbeitern, darunter auch Mitarbeiter der Deutschen Bank, ein. Dabei wurde gegen die Mitarbeiter der Deutschen Bank und andere Personen der Vorwurf des betrügerischen Bankrotts und des Wuchers erhoben. Das Verfahren hat im September 2009 begonnen und vor kurzem, im Juli 2017, erging ein Urteil. Die Mitarbeiter der Deutschen Bank wurden freigesprochen, was zur Folge hat, dass der Deutschen Bank im Zusammenhang mit den Handlungen ihrer Mitarbeiter keine Stellvertreterhaftung zukommt. Die Urteilsbegründung des Gerichts soll bis Oktober 2017 bekanntgegeben werden; anschließend steht es der Staatsanwaltschaft offen, die Möglichkeit einer Berufung zu prüfen.

Pas-de-Calais Habitat

Am 31. Mai 2012 hat Pas-de-Calais-Habitat („PDCH“), eine im sozialen Wohnungsbau tätige Gesellschaft, vor dem Pariser Gericht für Handelssachen ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in Bezug auf vier im Jahr 2006 abgeschlossene Swap-Verträge eingeleitet, die am 19. März 2007 sowie am 18. Januar 2008 und nachfolgend im Jahr 2009 sowie am 15. Juni 2010 restrukturiert wurden. PDCH beantragt vor Gericht, die Swap-Verträge vom 19. März 2007 und 18. Januar 2008 für nichtig oder aufgelöst zu erklären oder PDCH Schadensersatzansprüche in Höhe von ca. 170

Mio € zuzusprechen, u. a. mit der Begründung, dass die Deutsche Bank täuschende und betrügerische Handlungen begangen habe, den LIBOR- und EURIBOR-Zinssatz, die als Basis für die Kalkulation der Beträge dienen, die seitens PDCH unter den Swap-Verträgen fällig waren, manipuliert und ihre Verpflichtung, PDCH zu warnen, beraten und informieren, verletzt habe. Eine Entscheidung zur Sache wird nicht vor dem vierten Quartal 2017 erwartet.

Pensionsplanvermögen

Der Konzern bietet seinen Mitarbeitern eine Reihe von Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an. In Deutschland werden die Vermögenswerte zur Finanzierung dieser Pensionsverpflichtungen von der Benefit Trust GmbH gehalten. Die deutschen Steuerbehörden beanstanden die steuerliche Behandlung bestimmter Erträge, welche die Benefit Trust GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 aus diesem Pensionsplanvermögen erzielt hat. Für das Jahr 2010 hat die Benefit Trust GmbH die veranschlagten Steuern und Zinsen in Höhe von 160 Mio € an die Steuerbehörden gezahlt und begehrt deren Rückerstattung im Rahmen eines Verfahrens vor dem zuständigen Finanzgericht. Für die Jahre 2011 bis 2013 wurde das Verfahren bis zum Abschluss des Finanzgerichtsverfahrens für 2010 ausgesetzt. Die strittigen Steuer- und Zinszahlungen für die Jahre 2011 bis 2013, die ebenfalls an die Steuerbehörden entrichtet wurden, belaufen sich auf 456 Mio €. Im März 2017 hat das Finanzgericht zugunsten der Benefit Trust GmbH entschieden. Die Steuerbehörden können Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen, weshalb eine Beilegung dieser Angelegenheit Jahre dauern könnte.

Postbank - Freiwilliges Übernahmeangebot

Am 12. September 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank ihre Entscheidung, ein Übernahmeangebot für den Erwerb sämtlicher Aktien der Deutschen Postbank AG (Postbank) abzugeben. Am 7. Oktober 2010 veröffentlichte die Deutsche Bank die offizielle Angebotsunterlage. In ihrem Übernahmeangebot bot die Deutsche Bank den Anteilseignern der Postbank eine Gegenleistung von 25 € pro Postbank-Aktie an. Das Übernahmeangebot würde für insgesamt rund 48,2 Millionen Postbank-Aktien angenommen.

Im November 2010 reichte die Effecten-Spiegel AG, die als ehemalige Anteilseignerin der Postbank das Übernahmeangebot akzeptiert hatte, Klage gegen die Deutsche Bank ein, mit der Behauptung, dass der Angebotspreis zu niedrig gewesen und nicht im Einklang mit den in Deutschland dafür geltenden rechtlichen Vorschriften bestimmt worden sei. Die Klägerin behauptet, dass die Deutsche Bank spätestens im Jahr 2009 verpflichtet gewesen wäre, ein Pflichtangebot für sämtliche Anteile der Postbank abzugeben. Die Klägerin behauptet, spätestens im Jahr 2009 seien die Stimmrechte der Deutschen Post AG in Bezug auf Aktien in der Postbank der Deutschen Bank AG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen gewesen. Basierend hierauf behauptet die Klägerin, dass der Angebotspreis der Deutschen Bank AG für die Übernahme der Aktien der Deutschen Post AG im Rahmen des freiwilligen Übernahmeangebots 2010 auf 57,25 € pro Postbank-Aktie anzuheben gewesen wäre.

Das Landgericht Köln wies die Klage im Jahr 2011 ab. Die Berufung wurde 2012 durch das Oberlandesgericht Köln abgewiesen. Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kölner Oberlandesgerichts aufgehoben und den Fall an dieses zurückverwiesen. In seinem Urteil führte der Bundesgerichtshof aus, das Oberlandesgericht habe sich nicht ausreichend mit dem von der Klägerin behaupteten abgestimmten Verhalten („acting in concert“) zwischen der Deutschen Bank AG und der Deutschen Post AG in 2009 auseinandergesetzt. Das Oberlandesgericht Köln hat für einen Termin einer weiteren mündlichen Verhandlung den 8. November 2017 bestimmt.

Im Jahr 2014 haben zusätzliche ehemalige Aktionäre der Postbank, die das Übernahmeangebot im Jahr 2010 angenommen hatten, ähnliche Ansprüche wie die Effecten-Spiegel AG gegen die Deutsche Bank AG vor dem Landgericht Köln geltend gemacht. Nachdem einige dieser Kläger Musterverfahrensanträge gemäß dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt haben, hat die Deutsche Bank entschieden, die Einleitung von Musterverfahren zu unterstützen und hat entsprechende Anträge beim Kölner Landgericht gestellt. Das Landgericht Köln hat mitgeteilt, dass es beabsichtigt, Ende September 2017 eine Entscheidung zu verkünden.

Im September 2015 haben ehemalige Aktionäre der Postbank beim Landgericht Köln Anfechtungsklagen gegen den im August 2015 auf der Hauptversammlung der Postbank gefassten Beschluss zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre erhoben. Die Kläger behaupten unter anderem, dass die Deutsche Bank daran gehindert war, die Stimmrechte in Bezug auf die von ihr gehaltenen Aktien der Postbank auszuüben und vertreten die Auffassung, dass die Deutsche Bank der behaupteten Verpflichtung zur Abgabe eines höheren Pflichtangebotes im Jahr 2009 nicht nachgekommen sei. Der Ausschluss der Minderheitsaktionäre ist abgeschlossen. Das Verfahren selbst wird diesen Ausschluss nicht rückgängig machen, kann aber möglicherweise zu Schadenersatzzahlungen führen. Die Kläger in diesem Verfahren beziehen sich jedoch auf rechtliche Argumente, die vergleichbar mit dem vorbeschriebenen Rechtsstreit mit der Effecten-Spiegel AG sind. Das Gericht beabsichtigt, Ende September 2017 eine Entscheidung zu verkünden.

Die rechtliche Frage, ob die Deutsche Bank verpflichtet war, ein Pflichtangebot für alle Postbank-Aktien vor ihrem freiwilligem Übernahmeangebot im Jahr 2010 abzugeben, kann ebenfalls Auswirkungen auf die zwei anhängigen Spruchverfahren haben. Diese Verfahren wurden durch ehemalige Postbank-Aktieninhaber eingeleitet mit dem Ziel, die Kompensation zu erhöhen, die im Zusammenhang mit dem Squeeze-Out von Postbank Aktieninhabern im Jahr 2016 und der Ausführung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der DB Finanz-Holding AG und der Postbank im Jahr 2012 gezahlt wurde.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchungen und Rechtsstreitigkeiten im Bereich Edelmetalle

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf den Handel mit Edelmetallen und damit zusammenhängende Vorgänge relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei den Untersuchungen und arbeitet in geeigneter Weise mit den entsprechenden Behörden zusammen. In diesem Zusammenhang führt die Deutsche Bank eigene interne Untersuchungen ihrer früheren Beteiligung an der Festlegung von Edelmetall-Benchmarks und anderen Aspekten ihres Handels und sonstigen Geschäfts mit Edelmetallen durch.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in zwei zusammengeführten Sammelklagen vor dem United States District Court for the Southern District of New York. Darin wird die Verletzung US-amerikanischen Kartellrechts, des U.S. Commodity Exchange Act und damit in Verbindung stehender einzelstaatlicher Gesetze aufgrund angeblicher Manipulationen bei der Ermittlung des Gold- und Silberpreises über das Londoner Gold- und Silberfixing behauptet, der eingeklagte Schadensersatz jedoch nicht beziffert. Die Deutsche Bank hat in beiden Verfahren Vergleichsvereinbarungen erzielt, deren finanzielle Bedingungen nicht wesentlich für die Deutsche Bank sind. Die Vergleichsvereinbarungen unterliegen der rechtskräftigen Genehmigung des Gerichts.

Darüber hinaus ist die Deutsche Bank Beklagte in kanadischen Sammelklagen, die im Zusammenhang mit Gold- und Silbergeschäften in den Provinzen Ontario und Quebec anhängig sind. In den Sammelklagen wird auf Schadensersatz wegen angeblicher Verstöße gegen den Canadian Competition Act sowie wegen anderer Gründe geklagt.

Der Konzern hat für bestimmte dieser Fälle Rückstellungen gebildet. Er hat weder deren Höhe offengelegt noch veröffentlicht, ob er für andere der vorgenannten Fälle Rückstellungen gebildet oder für irgendeinen dieser Fälle Eventualverbindlichkeiten ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen würde.

Untersuchung der Handelsgeschäfte in russischen/britischen Aktien

Die Deutsche Bank hat Untersuchungen im Zusammenhang mit Aktienhandelsgeschäften zwischen Kunden und der Deutschen Bank in Moskau und London durchgeführt, die sich gegenseitig

gespiegelt haben. Das Gesamtvolumen der zu untersuchenden Transaktionen ist erheblich. Die Untersuchungen der Deutschen Bank bezüglich eventueller Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie des internen Kontrollsystems wurden abgeschlossen, und die Deutsche Bank bewertet die im Rahmen der Untersuchung gewonnenen Feststellungen. Bisher wurden bestimmte Verstöße gegen interne Bankvorschriften und Mängel im Kontrollumfeld der Deutschen Bank festgestellt. Die Deutsche Bank hat die zuständigen Aufsichts- und Ermittlungsbehörden in mehreren Zuständigkeitsbereichen (inklusive Deutschland, Russland, Großbritannien und der USA) über die Untersuchungen informiert. Die Deutsche Bank hat disziplinarische Maßnahmen gegen bestimmte Personen eingeleitet und wird weiterhin auch gegen andere Personen vorgehen, falls dies gerechtfertigt ist.

Am 30. und 31. Januar 2017 haben das New York State Department of Financial Services (DFS) und die UK Financial Conduct Authority (FCA) in Bezug auf ihre in dieser Sache laufenden Untersuchungen den Abschluss von Vergleichen mit der Deutschen Bank bekannt gegeben. Mit diesen Vergleichen sind die von der DFS und der FCA im Hinblick auf die oben beschriebenen Aktiengeschäfte geführten Untersuchungen betreffend die Kontrollfunktionen der Bank zur Verhinderung von Geldwäsche sowie betreffend ihre Investmentbank-Abteilung abgeschlossen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der DFS hat die Deutsche Bank eine Consent Order abgeschlossen und zugestimmt, eine Geldbuße im Zivilverfahren in Höhe von 425 Mio US-\$ zu zahlen und die Einbindung eines unabhängigen Monitors für einen Zeitraum von zwei Jahren zuzulassen. Unter der Vergleichsvereinbarung mit der FCA hat die Deutsche Bank zugestimmt, eine zivile Geldbuße in Höhe von ca. 163 Mio GBP zu zahlen. Am 30. Mai 2017 gab die Federal Reserve bekannt, einen Vergleich mit der Bank geschlossen zu haben, mit dem diese Angelegenheit sowie weitere von der Federal Reserve festgestellte Sachverhalte in Sachen Geldwäsche beigelegt wurden. Die Deutsche Bank zahlte ein Bußgeld in Höhe von 41 Mio US-\$. Zudem verpflichtete sich die Deutsche Bank, unabhängige Prüfer mit der Beurteilung ihres Programms zur Umsetzung des US-amerikanischen *Bank Secrecy Act* und zur Geldwäscheprävention und mit der Prüfung der Beziehungen ihrer Tochtergesellschaft Deutsche Bank Trust Company Americas zu bestimmten ausländischen Korrespondenzbanken zu beauftragen. Die Bank ist ferner verpflichtet, schriftliche Maßnahmenpläne und -programme vorzulegen. Die im Rahmen der Vergleiche mit dem DFS, der FCA und der Federal Reserve zu zahlenden Beträge sind bereits materiell in den bestehenden Rückstellungen berücksichtigt.

Die Deutsche Bank kooperiert weiterhin mit den Regulatoren und Behörden, einschließlich des DOJ, das seine eigene Untersuchung betreffend diese Handelsgeschäfte mit Aktien durchführt. Der Konzern hat für diese laufende Untersuchung eine Rückstellung gebildet. Er hat die Höhe dieser Rückstellung nicht offengelegt, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Sebastian Holdings

Rechtsstreitigkeiten mit Sebastian Holdings Inc. („SHI“) wegen Ansprüchen aus Devisen-Handelsaktivitäten wurden vor dem Handelsgericht in Großbritannien im November 2013 beendet, indem das Gericht der Deutschen Bank ca. 236 Mio US-\$ zzgl. Zinsen zugesprochen sowie alle Ansprüche von SHI abgewiesen hat. Am 27. Januar 2016 wies das New Yorker Gericht die im Wesentlichen gleichen Ansprüche der SHI gegen die Deutsche Bank ab, als es dem Antrag der Deutschen Bank auf Klageabweisung im abgekürzten Verfahren basierend auf dem Urteil des Handelsgerichts in Großbritannien stattgab. Das New Yorker Gericht lehnte zudem den Antrag von SHI auf Zulassung einer Klageänderung ab. Die Entscheidungen des New Yorker Gerichts wurden am 28. Februar 2017 in der Berufungsinstanz bestätigt. SHI hat einen Antrag auf Zulassung der Einlegung weiterer Rechtsmittel bei dem New York Court of Appeals gestellt, der am 6. Juni 2017 abgelehnt wurde.

Untersuchung und Rechtsstreitigkeiten zu Staatsanleihen, supranationalen und staatsnahen Anleihen (SSA)

Die Deutsche Bank hat Anfragen von bestimmten Regulatoren und Strafverfolgungsbehörden erhalten, unter anderem Auskunftersuchen und Dokumentenanfragen, die sich auf den Handel mit SSA-Bonds beziehen. Die Deutsche Bank kooperiert in diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen als Sammelklage bezeichneten Verfahren vor dem United States District Court for the Southern District of New York, in denen die Verletzung des US-amerikanischen Kartellrechts und des Common Law im Hinblick auf die angebliche Manipulation des Sekundärmarktes für SSA-Bonds behauptet wird. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da man zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine solche Offenlegung den Ausgang der Untersuchungen gravierend beeinflussen könnte.

Rechtsstreitigkeiten zu genussscheinähnlichen Wertpapieren

Die Deutsche Bank und bestimmte mit ihr verbundene Unternehmen sowie ehemalige leitende Angestellte sind Gegenstand eines als zusammengeführte Sammelklage bezeichneten Verfahrens, das vor dem United States District Court for the Southern District of New York angestrengt wurde. Im Rahmen der Klage werden im Namen von Personen, die bestimmte von der Deutschen Bank und ihren verbundenen Unternehmen im Zeitraum zwischen Oktober 2006 und Mai 2008 begebene genussscheinähnliche Wertpapiere erworben haben, Ansprüche aufgrund bundesrechtlicher Wertpapiergesetze geltend gemacht. Am 25. Juli 2016 verfügte das Gericht die Abweisung aller Ansprüche in Bezug auf drei der fünf in Rede stehenden Emissionen, ließ jedoch bestimmte Ansprüche betreffend die Emissionen vom November 2007 und Februar 2008 zu. Am 17. November 2016 beantragten die Kläger die Zulassung einer Sammelklage für die Emission vom November 2007. Am 20. Januar 2017 erweiterten die Kläger ihren Antrag auf Zulassung der Sammelklage um die Emission vom Februar 2008 und die Aufnahme einer weiteren natürlichen Person als vorgeschlagenen Vertreter der Sammelklägergruppe. Das Gericht hat alle Verfahren ausgesetzt bis zu der bevorstehenden Entscheidung des United States Supreme Court in dem Verfahren *California Public Employees' Retirement System v. ANZ Securities* aus, in dem erwartet wurde, dass der Supreme Court prüft, ob die Einreichung einer Sammelklage zu einer Hemmung der gemäß Section 13 des U.S. Securities Act geltenden Verjährungsfrist von drei Jahren im Hinblick auf die Ansprüche der Sammelkläger führt. Dies bezog sich auf Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008. Am 26. Juni 2017 hat der Supreme Court festgestellt, dass die 3-Jahres-Frist in Abschnitt 13 eine Präklusionsfrist (*statute of repose*) ist und eine Hemmung dieser Frist aus Gerechtigkeitserwägungen (*equitable tolling*) nicht in Betracht kommt. Mit Beschluss vom 20. Juli 2017 hat das Gericht angeregt, dass die Beklagten nun Abweisung aller Klagen im Zusammenhang mit der Emission vom Februar 2008 zu beantragen. Das Gericht hat einen Termin für den 16. Oktober 2017 anberaumt, um die Wirkung der ANZ-Entscheidung zu besprechen. Es wird damit gerechnet, dass, sobald das Gericht über diesen Antrag entscheidet, die Parteien zu dem klägerischen Antrag auf Zulassung der Sammelklage Stellung nehmen und es sodann zu einem Beweisverfahren (*discovery*) kommt.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

US-Embargo

Die Deutsche Bank hat seitens bestimmter US-amerikanischer Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Informationsanfragen hinsichtlich der früheren Abwicklung von Zahlungsaufträgen in US-Dollar erhalten, die sie in der Vergangenheit durch US-amerikanische Finanzinstitute für Vertragsparteien aus Ländern abgewickelt hat, die US-Embargos unterlagen. Die Anfragen richteten sich darauf, ob diese Abwicklung mit US-amerikanischem Bundes- und Landesrecht im Einklang stand. Im Jahr 2006 hat die Deutsche Bank freiwillig entschieden, dass sie

kein US-Dollar-Neugeschäft mit Kontrahenten im Iran und Sudan, in Nordkorea und auf Kuba sowie mit einigen syrischen Banken tätigen wird. Ferner hat sie beschlossen, aus bestehenden US-Dollar-Geschäften mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Im Jahr 2007 hat die Deutsche Bank entschieden, dass sie kein Neugeschäft in jeglicher Währung mit Kontrahenten im Iran und Sudan sowie in Syrien und Nordkorea eingehen wird beziehungsweise aus dem bestehenden Geschäft in allen Währungen mit diesen Kontrahenten auszusteigen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Darüber hinaus hat sie beschlossen, ihr Nicht-US-Dollar-Geschäft mit Kontrahenten auf Kuba zu beschränken. Am 3. November 2015 hat die Deutsche Bank mit dem New York State Department of Financial Services und der Federal Reserve Bank of New York Vereinbarungen über den Abschluss ihrer Untersuchungen hinsichtlich der Deutschen Bank geschlossen. Die Deutsche Bank hat an die beiden Behörden 200 Mio US-\$ beziehungsweise 58 Mio US-\$ gezahlt und zugestimmt, bestimmten Mitarbeitern zu kündigen, bestimmte ehemalige Mitarbeiter nicht wieder einzustellen und für ein Jahr einen unabhängigen Monitor einzusetzen. Darüber hinaus hat die Federal Reserve Bank of New York bestimmte Abhilfemaßnahmen angeordnet. Dazu gehören insbesondere die Sicherstellung eines effizienten OFAC-Compliance-Programms sowie eine jährliche Überprüfung desselben durch einen unabhängigen Dritten, bis sich die Federal Reserve Bank of New York von deren Effizienz überzeugt hat. Die Untersuchungen der US-Strafverfolgungsbehörden (einschließlich des DOJ) dauern an.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Angelegenheit eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten eine solche Offenlegung den Ausgang der Verfahren ernsthaft beeinflussen würde.

Untersuchungen und Ermittlungen im Bereich US-Staatsanleihen

Die Deutsche Bank hat von bestimmten Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden Anfragen erhalten, unter anderem zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten, die für Untersuchungen in Bezug auf Auktionen für und den Handel mit US-Staatsanleihen sowie damit zusammenhängende Marktaktivitäten relevant sind. Die Deutsche Bank kooperiert bei diesen Untersuchungen.

Die Deutsche Bank ist Beklagte in verschiedenen Sammelklagen. Darin werden Verstöße gegen das US-amerikanische Kartellrecht, den U.S. Commodity Exchange Act und Common Law in Bezug auf die vermeintliche Manipulation des Marktes für US-Treasuries geltend gemacht. Die Verfahren befinden sich in einem frühen Stadium und wurden zentral auf den Southern District of New York übertragen.

Der Konzern hat nicht offengelegt, ob er für diese Fälle eine Rückstellung gebildet oder eine Eventualverbindlichkeit ausgewiesen hat, da nach seinem Dafürhalten damit zu rechnen ist, dass eine solche Offenlegung die Verfahrensergebnisse erheblich beeinflussen wird.

Vestia

Im Dezember 2016 hat Stichting Vestia, eine niederländische Wohnungsbaugesellschaft, ein Verfahren gegen die Deutsche Bank in England eingeleitet. Dabei geht es um Derivatetransaktionen, die Stichting Vestia und die Deutsche Bank zwischen 2005 und 2012 getätigt haben. Stichting Vestia behauptet, dass einige dieser Transaktionen annulliert werden sollten, da sie außerhalb der Befähigung des Unternehmens zum Abschluss solcher Transaktionen lagen und/oder mittels Bestechung des Treasurer von Vestia durch einen an den Transaktionen beteiligten Finanzintermediär zustande kamen. Die von Stichting Vestia geltend gemachten Beträge setzen sich aus unterschiedlichen Elementen zusammen, von denen einige noch nicht quantifiziert wurden. Die Höhe der Ansprüche liegt zurzeit zwischen 717 Mio € und 834 Mio € zuzüglich Zinseszinsen. Die Deutsche Bank verteidigt sich gegen die Ansprüche.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage des Deutsche Bank-Konzerns

Seit dem 30. Juni 2017 ist keine wesentliche Veränderung der Finanzlage oder Handelsposition des Deutsche Bank-Konzerns eingetreten.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes geht der Deutsche Bank-Konzern eine Vielzahl von Verträgen mit anderen Gesellschaften ein. Dennoch hat der Konzern in den letzten beiden Jahren keine wichtigen Verträge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes abgeschlossen.

EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Deutsche Bank wird während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts auf Anfrage kostenlos eine Kopie der historischen Finanzinformationen und der Satzung der Deutschen Bank unter ihrer Geschäftsadresse zur Verfügung stellen. Diese Dokumente sind darüber hinaus auf der Webseite der Emittentin (https://www.db.com/ir/index_d.htm) unter der Rubrik „Berichte und Events“, Unterrubrik „Geschäftsberichte“ und Unterrubrik „Quartalsergebnisse“ (jeweils für die historischen Finanzinformationen), und unter der Rubrik „Corporate Governance“, Unterrubrik „Dokumente“, Unterunterrubrik „Satzung“ (für die Satzung der Deutschen Bank), erhältlich.

NAMEN UND ADRESSEN

Emittentin

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Taunusanlage 12

60325 Frankfurt am Main

Deutschland

auch handelnd durch folgenden Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Niederlassung London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2DB

Vereinigtes Königreich

Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand

Via Filippo Turati 27

20121 Mailand

Italien

Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal

Rua Castilho, 20

1250-069 Lissabon

Portugal

Deutsche Bank AG, Sucursal en España

Paseo De La Castellana, 18

28046 Madrid

Spanien

UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, 12. September 2017

Deutsche Bank Aktiengesellschaft